This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

THE JULIUS STRAUSS
BOOK FUND FOR GERMAN JUDAICA

ESTABLISHED IN HIS MEMORY BY
PETER STRAUSS, A.B. '54, M.B.A. '58
AND IN MEMORY OF
LAWRENCE I. MARKS, A.B. '46, M.B.A. '48
MARION AND ROBERT ARONSON

HARVARD COLLEGE LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

AUS DER ZEIT

DER

KAISERIN MARIA THERESIA.

Von

G. WOLF.

RECENSIONSEXEMPLAR

WIEN, 1888.
ALFRED HÖLDER,
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,
ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Digitized by Google

9323659

HARVARD UNIVERSITY
LIBRARY
JUN 21 2004

Alle Rechte vorbehalten.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
560325
Strauss.

Digitized by Google

Vorwort.

Ein altorientalischer Spruch lautet: „Man setzt den Edlen und Gerechten keine Denkmäler; ihre Werke sind ihre Denkmäler.“ Und wahrlich die Kaiserin Maria Theresia hat sich durch ihre Werke unvergängliche Denkmäler gesetzt, die nie und nimmer vergehen werden.

In unserer Zeit geht man von anderen Anschauungen aus. Man hält es für eine Pflicht der Pietät, hervorragenden grossen Personen Monumente zu errichten, und nach dieser Richtung hin trägt der Kaiser Franz Josef I. eine Schuld ab, die schon längst hätte getilgt werden sollen.

Es ist begreiflich, dass die grossartige Wirksamkeit der Kaiserin Maria Theresia Historiker angelockt hat, das thatenreiche Leben dieser „einzigen Frau“ zu schildern. Die Begeisterung für dieselbe wird desto grösser, je näher man derselben tritt, d. h. wenn man Gelegenheit findet in den Archiven, ihre Resolutionen und insbesondere die eigenhändig geschriebenen, zu sehen. Man staunt über den umfassenden durchdringenden Blick dieser Monarchin und wie sie es ist, die zumeist das Rechte und das Richtige trifft. Unter den zahlreichen Werken über die Kaiserin ist es wohl nicht nöthig, das gross angelegte und ausgeführte Werk Arneth's: „Geschichte Maria Theresia's“ besonders hervorzuheben.

*

Digitized by Google

Aber noch ist nicht Alles, was diese Kaiserin gethan und geleistet hat, an's Tageslicht gefördert worden. Wir glauben daher weitere Beiträge zur Ergänzung des vorhandenen Materiales geben zu sollen. Es sind blos einzelne Momente, die wir vorführen, aber wir denken, diese allein würden hinreichen, zu zeigen, wie gross die Kaiserin war. — Wir haben es der grossen Kaiserin gegenüber als unsere Pflicht erachtet, auch ihrer Schattenseiten zu gedenken. Und wahrlich, wenn je, so gilt hier das Wort des spanisch-maurischen Dichters Abul-Hassan: „Heil dem, dessen Fehler und Irrthümer gezählt werden können."

Der grösste Theil des hier beigebrachten Materiales ist der Registratur des Ministeriums für Cultus und Unterricht und der übrige Theil den Archiven des Ministeriums des Innern, des Reichsfinanz- und des Reichskriegsministeriums entnommen, und weist die Natur derselben auf deren Ursprung hin.

Wien, 13. März 1888.

Der Verfasser.

Digitized by Google

I.

(Hofämter, Erzieher der Erzherzoge, Gehalt von Gesandten, Geschenke.)

Trotzdem unsere Zeit sich demokratischen Bestrebungen zuneigt, üben Hofämter nach wie vor einen grossen Reiz aus, und ist es der Ehrgeiz zahlreicher Personen, ein derartiges Amt, wenn es auch sonst nicht sehr lucrativ, und da und dort sogar mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden ist, zu erlangen. Ein derartiges Hofamt, und wäre es auch das unbedeutendste, verleiht demjenigen, der es einnimmt, einen gewissen Glanz und verschafft ihm eine Stellung in der Gesellschaft. Selbstverständlich war das zu den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia noch mehr der Fall. Damals war die Sache jedoch insoferne anders, als die Hofbeamten Naturaleinkünfte hatten. Sie assen zumeist aus der kaiserlichen Küche und erhielten Wein aus den kaiserlichen Kellern, was mit bedeutenden Auslagen verbunden war.

Wie jedoch bekannt, fand Maria Theresia bei ihrem Regierungsantritte die Finanzen des Staates in sehr zerrüttetem Zustande. Sie suchte daher die Ausgaben zu vermindern und reorganisirte die Hofämter. Sie fixirte für die Beamten im Allgemeinen einen Gehalt in baarem Gelde und sollte der weitaus grösste Theil derselben nicht mehr Naturaleinkünfte erhalten.

Indem wir hier die Namen der Hofämter anführen, werden wir, wo wir es für nothwendig erachten, die Namen der Personen, welche sie bekleideten, nennen und zugleich den Gehalt, den sie bezogen, angeben. Wir müssen jedoch darauf verzichten, alle Chargen anzugeben. Als Curiosum wollen wir zuvor die Gehalte der Beamten der österreichisch-böhmisch-ungarischen Hofkanzlei vom Jahre 1556 verzeichnen. Der Hofkanzler erhielt

Digitized by Google

monatlich 83 fl. 20 kr., die Hofräthe zu 50 und 40 fl., der Hofsecretär 30 fl., der Registrator 25 fl., der Kanzleischreiber 10 fl. und der Diener 8 fl. Wie man sieht, stand der Kanzleischreiber mit dem Diener bezüglich des Gehaltes fast auf gleicher Stufe. Die Gehalte haben sich heute bedeutend verändert. Man darf jedoch nicht vergessen, dass damals die Bedürfnisse viel geringer waren und das Geld einen viel grösseren Werth hatte. Wir selber sahen aus jener Zeit einen Schuldschein von Kaiser Ferdinand I. über 100 fl. (sage über hundert Gulden).

Das Document der Kaiserin Maria Theresia ist ausgefertigt am 15. März 1741, zwei Tage nach der Geburt des nachmaligen Kaiser Josef II. In demselben wird wiederholt hervorgehoben, dass die Ausgaben des Staates sehr gross seien und die Beamten sich daher begnügen müssten.

Der Status beginnt mit dem Stabe des ersten Obersthofmeisters (die Stelle war zu jener Zeit unbesetzt). Als Besoldung und Tafelgelder waren für ihn 8000 fl. bestimmt.

Zu dessen Ressort gehörten: 4 Mundschenke, 3 Vorschneider und 14 Truchsessen, die jedoch unbesoldet waren.

Der Hofprediger Pater Ign. Bittermann erhielt 1000 fl., der Ceremoniarius 600 fl. und sechs Hofcapläne zu 500 fl., ferner ein Capellenclericus mit 273 fl., ein Custos mit 65 fl., ein Capellendiener mit 400 fl. Gehalt, schliesslich zwei Capellenjungen, ein Capellenschneider und eine Capellenwäscherin.

Hieran reiht sich der Hofsecretär (1000 fl.) mit dem Kanzellisten (500 fl.) und der Hofcontrolor mit seinem Personale. Dieser führte Tafel, die Controlortafel, für 12 Personen, bei welcher die Dienstkammerdiener und die Dienstcapläne, während der Zeit, da die Herrschaft bei der Tafel speiste, assen. An diese Tafel wurden auch fremde Gäste gewiesen.

Unter dem ersten Obersthofmeister standen sechs Hofärzte. Jeder derselben hatte einen jährlichen Gehalt von 360 fl. und die beiden Hofbarbiere einen Gehalt von je 120 fl. Die Stellen eines Hofdolmetsches und eines Oratoriendieners wurden aufgelassen.

Historiograph war Philipp von Spanagl mit dem Gehalte von 2000 fl. Hierzu kamen noch der Burggraf, der Portier etc. Ferner die Officia: der mathematische Instrumentenmacher Josef

Digitized by Google

Tzek, die Hofjuweliere Franz Michael Schmidtmayer, die Hofbildhauer Franz Bienner und Anton Corradini, der Hofbräumeister Friedrich Weltischhofer u. s. w., die selbstverständlich blos den Titel hatten, ohne einen Gehalt zu beziehen.

Der „andere" Obersthofmeister, Graf v. Herberstein, hatte einen Gehalt von 3000 fl., dessen Beichtvater, Ign. Kampmüller, erhielt 300 fl. Der Frauenzimmerbeichtvater Barbolan 240 fl., der Cabinetssecretär 1500 fl., Guarda Dames Bald. Urbain 900 fl., sechs Kammerdiener à 800 fl., zwei Kammerdiener bei der jungen Herrschaft à 800 fl. u. s. w.

Für den Oberstkämmerer, dessen Stelle damals unbesetzt war, wurden als Gehalt 2500 fl. bestimmt, für dessen Beichtvater Udalricus Assel 500 fl. Kammerzahlmeister war Karl v. Dier mit dem Gehalte von 1000 fl.

Demselben unterstand der Protomedicus Joh. Bapt. Basand mit 2000 fl. und die Leibärzte Elias Engel, Leop. v. Lebzeltern und Langier mit je 1500 fl. Gehalt.

Zu diesem Stabe gehörten sechs Barbiere, von welchen jeder 600 fl. Gehalt hatte. Wieso es kam, dass die Anzahl der Barbiere und deren Besoldung bei den verschiedenen Stäben eine verschiedene war, wissen wir nicht.

In das Ressort des Oberstkämmerers gehörte auch die Bildergalerie, deren Inspector Daniel Bertoli 600 fl. Jahresgehalt bezog. Den Kammerjuwelieren, Optikern etc. wurde der bis dahin fixirte Gehalt entzogen und sollten sie für ihre Arbeiten entlohnt werden.

Kärglich bemessen war der Gehalt des Obersthofmarschalls, die Stelle war damals unbesetzt. Derselbe sollte 1200 fl. erhalten. Das ihm untergeordnete Personale war nicht gross und die Gehalte unbedeutend.

Für den Oberststallmeister, Franz Grafen von Starhemberg, war als Gehalt 2016 fl. bestimmt, der Futtermeister erhielt 2000 fl.

Eigenthümlich ist das Personale, welches zum Stabe des Oberststallmeisters gehörte. Zwölf Edelknaben, von welchen jeder monatlich 30 fl. erhielt, deren Hofmeister erhielt 500 fl. und der Präceptor nur 300 fl. jährlich. Ferner war für sie

Digitized by Google

bestellt als Professor *in jure publico*, *historia et philosophia* (wie man sieht, ein weit umfassendes Talent oder Genie), Wilhelm Okely v. Agrimb, mit 600 fl.*) und ein Professor *in jure civili*, Johann Oppenrietter, mit 400 fl., ein Mathematikus und Ingenieur, Jacob Marianoni, mit 400 fl., dessen Adjunct 200 fl., ein Sprachmeister, Johann Jacob Weyss, 350 fl., dann Fechtmeister, Vorfechter, Tanzmeister etc.

Selbstverständlich gehörte die Reitschule in das Ressort des Oberststallmeisters. Für den Oberbereiter waren 3000 fl. Jahresgehalt fixirt. Zu demselben gehörten zwölf Trompeter und zwei Hofpauker.

Der Oberststallmeister hatte dafür zu sorgen, dass stets 216 Wagenpferde bereit seien, und zwar zu zwei Stadtleibzügen 16, zu sechs Feldleibzügen 48, zum Oberststallmeisterzug 8 und sechs Feldzüge für denselben 48, fünf Hofdamenzüge 40, ein Kammerdienerzug 8, ein Beichtvaterzug 8 und ein Dienstzug 8, schliesslich vier schwere Züge 32 Pferde. Ausserdem waren 8 Kutscher zu vier Maulthierzügen und 24 Senftenknechte.

Nicht unbedeutend ist der Oberstkuchelmeisterstab. Oberstkuchelmeister war Felix Ernst Graf v. Mollard mit dem Gehalte von 3000 fl., und Vicekuchelmeister Graf v. Künigl mit 1000 fl. Dieser hatte ein förmliches Regiment von Köchen und Zuckerbäckern unter sich. Es gab 4 Mundköche, 4 Nebenköche, 4 Edelknabenköche etc.

Von der königlichen Tafel kamen die Speisen auf die Kammerherrentafel für zwölf Personen. Die Kammerherrentafel, für die bis dahin besonders angerichtet ward, wurde aufgehoben.

Für die Hofdamentafel (18 Personen) wurde in der Freiküche angerichtet.

Ueber die Controlorstafel haben wir bereits gesprochen.

Die Schreiber und Tafeldecker des Hofcontrolors sollten die *beaux restes* verzehren, oder wie es heisst, „sie sollen Nachesser“ sein.

---

*) Wie wir hervorheben wollen, erhielt der Professor *juris publici* an der Wiener Universität zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia 4000 fl. und der Professor der Geschichte 2000 fl. (Vergl. G. Wolf: „Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität“, pag. 49.)

Digitized by Google

An der Spitze des Frauenzimmerhofstaates stand die Oberst-hofmeisterin Charlotte Gräfin Fuchs, die Freundin der Kaiserin, mit 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Tafelgelder, ferner die Hebamme Sofie Binderin mit 800 fl. und die Frauenzimmerwäscherin mit 1000 fl. Gehalt.

Die Bedienung der königlichen jungen Herrschaft, heisst es ferner, geschieht aus der kleinen Mundküche. Prinz Karl von Lothringen, wenn er allein speiste, erhielt den Tisch aus der grossen Mundküche.

Indem wir die Oberstsilberkammer übergehen, da sie kein weiteres Interesse bietet, gehen wir sofort zur Hof- und Kammermusik über. Director war Ferdinand Graf v. Lamberg mit dem Jahresgehalte von 3000 fl. Die Stelle des Capellmeisters war unbesetzt. Es wurden für diesen 2000 fl. Jahresgehalt mit Aufhebung des Weindeputates bestimmt. Der Vicecapellmeister Luk. Ant. Bredieri erhielt 1500 fl. Es waren ferner zwei Compositeure, Jos. Porfile (1200 fl.) und Georg Reutter (1000 fl.), überzählig Josef Bonno (800 fl.). Drei Sängerinnen: Therese Reuter (2000 fl.), Anna Peroni (1200 fl.) und eine dritte (1000 fl.); vier Sopranisten: Domeniko Genuesi und Angelo Monticelli (à 2000 fl.), Giuseppe Monteriso (1000 fl.) und Agosto Antonelli (800 fl.), überzählig Pietro Ranzino (500 fl.); 6 Altisten: Capitano Orsini und Pietro Cassati (à 2400 fl.), Giuseppe Appiani (2000 fl.), Filippo Antonelli (800 fl.), Joanne Greco und Nicolo Signorille (à 800 fl.), überzählig Pietro Galli (600 fl.); 4 Tenoristen: Gaetano Borghi (1500 fl.), Jos. Timmer (800 fl.), Christian Peyer (600 fl.), Ign. Finsterbusch (400 fl.); 6 Bassisten: Christ. Preun (1200 fl.), Mathäus Hutter und Ign. Pillacher (à 600 fl.), Marco Berti, Ant. Pöck und Jos. Moser (à 500 fl.), überzählig Carl Herrich (500 fl.).

Die Capelle bestand aus drei Organisten, einem Tiorbisten (Tiorbe war eine Art Guitarre), einem Cymbalisten, 19 Violinisten (der erste, Joh. Ant. Piani, erhielt 1200 fl. Jahresgehalt), drei Violoncellisten, 2 Clarinettisten, 4 Posaunisten, 3 Hautboisten, 7 musikalische Trompeter und 2 Pauker.

Schliesslich kömmt der „Theatralstaat".

Der Aufwand für den „Theatralstaat" betrug 14.490 fl. Wir glauben hier die Posten detaillirter angeben zu sollen. Es

Digitized by Google

waren drei Poeten angestellt: Pietro Metastasio mit 2500 fl., Claudio Pasquini mit 1400 fl. und Antonio Procoff mit 500 fl.; zwei Copisten mit 300 fl. und 150 fl., zwei Theatral-Ingenieure mit 1800 fl. und 1000 fl., ein Theatral-Inspector mit 800 fl., ein Theatral-Zeichner Andrea Altomonte mit 250 fl. (Ueber die festgesetzte Zahl war der Poet Apostolo Zeno mit 1000 fl., welcher die Verpflichtung hatte, jährlich ein Oratorium zu liefern.) Hoftanzmeister Alexander Philebois erhielt 1000 fl.; ferner 13 Hoftänzer (einer erhielt 500 fl., einer 280 fl., zwei zu 250 fl., einer 230 fl., zwei zu 200 fl. und sechs zu 180 fl.), fünf Hofscolaren, einer erhielt 360 fl., einer 300 fl. und 3 zu 180 fl., schliesslich zwei Theatralmaschinisten.

In diesem Theatralstaat sind alle Functionäre angeführt, nur die Schauspieler fehlen. Es mag jedoch hervorgehoben werden, dass die Besoldungen anständig, ja verhältnissmässig hoch gegriffen sind. Metastasio bezog so viel wie der Oberstkämmerer und mehr als der Oberststallmeister. Wenn heute über die hohen Gagen, welche Sänger und Sängerinnen beziehen, geklagt wird, so mag darauf hingewiesen werden, dass dies auch zu jener Zeit der Fall war, wie dies aus den citirten Besoldungen hervorgeht.

Vor und während der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia wurde in Wien täglich Theater gespielt.

Es ist selbstverständlich, dass unter diesen Hofämtern nicht jene aufgezählt sind, für die überhaupt noch kein Raum war, oder die nur zeitweilig, wenn auch für längere Dauer, waren, wie die Ajos und Ajas der kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen, deren Lehrer und Erzieher etc., da zur Zeit, als dieser Status festgesetzt wurde, das erste Kind der Kaiserin, der nachmalige Kaiser Josef II., erst 2 Tage alt war.

Wie bekannt, hat man am österreichischen Hofe stets grosse Sorgfalt auf die Bildung und Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen gelegt, wenn man auch nicht immer in der Wahl der betreffenden Persönlichkeiten, die sie zu leiten hatten, glücklich war. Dass die Kaiserin Maria Theresia, die vortrefflichste Mutter*), in dieser Beziehung das Möglichste that, ist

*) Wie bekannt grassirten zur Zeit der Kaiserin die schwarzen Blattern in Wien und trafen die kaiserliche Familie sehr schwer (vergl. Arneth: Maria Theresia's letzte Regierungsjahre, I, 319 ff.). Die Kaiserin Josefa, Gemalin Josef II.,

Digitized by Google

bekannt, wenn man es ihr auch zum Vorwurfe machte, dass sie die erste Erziehung des Kronprinzen Josef einem rauhen Kriegsmanne, dem damaligen Grafen und nachmaligen Fürsten Batthiany, übertrug.

Abgesehen von dem Honorare, welches die Herren zu jener Zeit für ihre Mühewaltung als Lehrer bezogen, erhielten sie, wenn sie ihre Aufgabe beendet hatten, den Hofrathstitel und wurden in den Ritterstand erhoben.

Ungleich ungünstiger war das Geschick des Professors der Aesthetik an der Wiener Universität, Johann Adam Hesslinger, der zuvor Director dreier Gymnasien in Wien war. Dieser hatte vier Erzherzoge, Söhne der Kaiserin Maria Theresia, durch fünf Jahre täglich vier Stunden — jeden Prinzen täglich 1 Stunde — in deutscher und lateinischer Literatur unterrichtet. Er erhielt für diesen Unterricht anfänglich blos 300 fl. jährlich und später 1200 fl. Als er den Unterricht beendet hatte, erhielt er kein Zeichen kaiserlicher Gnade. Im Jahre 1777 wendete er

---

wurde von denselben am 28. Mai 1767 weggerafft. Von ihr wurde die Kaiserin Maria Theresia inficirt und schwebte ihr Leben in Gefahr. Am 1. Juni 1767 wurde sie öffentlich mit den Sterbesacramenten versehen. Erst am 3. Juni trat die heissersehnte Besserung ein. Am 17. Juni erkrankte der Schwiegersohn der Kaiserin, Herzog Albert von Sachsen, an den Blattern, doch nahm die Krankheit einen regelmässigen und befriedigenden Verlauf. Nachdem die Genesungsfeierlichkeiten der Kaiserin vorüber waren, erkrankte die Erzherzogin Josefa, die Braut des Königs von Neapel, an den Blattern und starb, 16 Jahre alt, am 15. October. Schliesslich wurde auch die Erzherzogin Elisabeth von dieser Krankheit heimgesucht, die jedoch am Leben blieb. Auf Anrathen van Swieten's liess dann die Kaiserin die Inoculation bei ihren jüngeren Söhnen vornehmen und berief zu diesem Zwecke den berühmten Chemiker und Arzt Johann Ingenhous, der die Erzherzoge Ferdinand und Max und die Erzherzogin Therese am 16. September 1768 impfte. Die Kaiserin wollte hierauf die Impfung allgemein einführen. Am 10. Juli 1769 schrieb sie eigenhändig an den obersten Kanzler Grafen Chotek: ..... „*ein anderes rescript wegen einführung der innoculation in triest, laibach, gorz, klagenfurth, gratz, alswo in halb septembris ingenhouse kommen wird, man solle also in disen städten in einem jeden ein haus bereit halten das zum spitahl dienen soll wo sechs Kinder arme oder auch andere sollen inoculirt und tractirt werden, auch ein oder mehrige Doctores sollen alda vom land angestelt werden umb dise Methode von ihme* (Ingenhous) *zu erlernen all dis auff mein unkosten, nemlich der zins vir das spitahl vor ein halbmonat better und was noch nöthig wie auch die kost nicht aber die Doctores die gratis täglich 2 mahl erscheinen sollen.*“

Digitized by Google

sich daher an die Studien-Hofcommission mit der Bitte, sie möge ihm den Hofrathstitel verschaffen und da die zweite Directorsstelle an der philosophischen Facultät gerade erledigt war, so möchte ihm diese Würde mit dem betreffenden Gehalte verliehen werden; schliesslich ersuchte er, da er beabsichtigte, ein Werk zu veröffentlichen, dass die Kaiserin ihn darin unterstütze. Zur Begründung dieser seiner Bitten führte er überdies an, in Folge der Kränkungen, die er erlitten, sei er unwohl geworden und musste Curplätze aufsuchen etc. Er habe sich daher in eine Schuldenlast, die 14.000 fl. betrug — eine Summe, die insbesondere zu jener Zeit als sehr hoch bezeichnet werden muss — gestürzt, von der er sich gerne befreien möchte.

In einem Vortrage vom 24. Mai 1777 unterstützte die Studien-Hofcommission warm das Gesuch Hesslinger's. In demselben heisst es: „Es ist fast nicht glaublich, wie ein Mann mit seinen Kenntnissen, der sich durch so viele Jahre zu dem Unterrichte vier durchlauchtigster Erzherzoge auf die unermüdetste Art und mit so glücklichem Fortgange derselben gebrauchen liess, an einem so grossmüthigen Hofe habe vergessen können bleiben."

Die Hofkanzlei, die ebenfalls ihr Votum in dieser Angelegenheit abzugeben hatte, theilte nicht die Ansicht der Studiencommission. Sie erinnerte daran, dass Hesslinger seinerzeit nicht pünktlich beim Unterrichte war. Er kam öfter später als zur festgesetzten Stunde, manchmal blieb er auch ganz aus, wodurch manche Unzukömmlichkeiten entstanden. Wenn Hesslinger in Schulden gerathen sei, so geschah dies, weil er zu luxuriös lebte etc.

Die Kaiserin rescribirte hierauf eigenhändig:

„Habe bis hieher anmerkhen lassen, wie die sachen bei meinen Söhnen ergangen, von jenen die zugegen waren. Der Verdienst allda war sehr schwach wie auch der erfolg, mithin all dise verdienste von selber zeitt nicht verdient haben . . ., zu den weitern werck was er hier vorschlägt zu geben und wohl nie zu stand kommen wird will es nicht verbitten wan er ein nutzen dabei finden kan aber auch niemahls was dazu contribuirn."

Hingegen gewährte sie ihm aus Gnade einen jährlichen Gehalt von 1500 fl. und den einfachen Rathstitel.

Digitized by Google

Wir glauben hier einiges über Gehalte etc. der Gesandten und Botschafter Oesterreichs an fremden Höfen aus den letzten Regierungsjahren der Kaiserin beifügen zu sollen.

Van Swieten, Gesandter am Hofe Friedrich II., erhielt als Gehalt 13.000 fl., *ad personam* 3000 fl. und Zulage 4000 fl., und zwar in Erwägung seiner bei diesem heikligen (man weiss es, wie gespannt damals und noch lange nachher die Verhältnisse zwischen Oesterreich und Preussen waren) Gesandtschaftsposten erworbenen besonderen Verdienste. Sein Nachfolger war Philipp Graf von Cobenzl, der Freund Josef II. (vergl. Arneth: Graf Philipp Cobenzl, pag. 24), für diesen befürwortete Kaunitz 20.000 fl. Gehalt und 10.000 fl. für „Ausstaffirung" und Reisegeld. Kaunitz begründete diesen Antrag 9. August 1777 damit, weil der allerhöchste Dienst es erfordere, dass der österreichische Minister mit verschiedenen Personen verkehre, die sowohl beim Könige wie vorzüglich bei dem Prinzen von Preussen einen Einfluss haben, um Connexionen zu erhalten und ihr Vertrauen zu gewinnen. Die in Berlin gewöhnlichen und einzig ausgiebigen Mittel zu diesem Zwecke seien öftere Bewirthungen, die keinen geringen Aufwand erfordern.*)

Im Jahre 1777 kam der Sohn des Kanzlers, Graf Josef Kaunitz, der sich der Diplomatie widmete und früher Gesandter in Schweden war, an Stelle des Fürsten Lobkowitz als Gesandter nach Petersburg. Da fragte der Kanzler, 11. Jänner, bei der Kaiserin an, ob nicht sein Sohn dieselben Bezüge haben sollte, wie dessen Vorgänger Fürst Lobkowitz (dieser hatte nämlich ausser seiner Militärcharge 35.000 fl. Gehalt, 20.000 fl. „Ausstaffirung" und zur Hin- und Rückreise 10.000 fl.), und ob der Gesandte Kaunitz seinen Gehalt als Hofrath 4000 fl. weiter beziehen könne. Der Kanzler vergass nämlich nie sich und die Seinigen (vergl. Arneth, X, 649) und die Kaiserin gewährte auch diesmal wie immer dessen Wünsche. Sie schrieb eigenhändig: „*In allem verstanden, dass er wie Lobkowitz zu*

*) Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, dass zu jener Zeit La Foret den Dienst eines Staffettencouriers in Berlin versah. Sein Gehalt war jährlich 300 fl. und wenn er sich auf Reisen befand, täglich 1 fl. Diäten. Hingegen betrugen die Kosten einer Reise, die er im Jahre 1780 von Berlin nach Wien und zurück machte, 247 fl. 58 kr.

Digitized by Google

halten, obwole er von der Reise Vieles vor hat, doch bei des Fürsten Sohn wol kein minderes zu geben ist."

Schon im Jahre 1776, 28. December, wurde Graf Adam Sternberg bei Gelegenheit der vollzogenen Vermählung des Grossfürsten nach Petersburg gesendet, um daselbst die „Beglückwünschungscomplimente" der Kaiserin zu überbringen und erhielt 8000 fl. als Reisekosten. Nachdem diese Ehe gesegnet wurde, erhielt Graf Wenzel Kaunitz, der Sohn des Kanzlers, welcher sich der militärischen Laufbahn gewidmet hatte (vergl. über diesen Arneth: Maria Theresia, IX, 328), 26. Februar 1778 die Mission, die Glückwünsche zur Entbindung der Grossfürstin nach Petersburg zu überbringen. Wie bei ähnlichen Gelegenheiten erhielt er 5000 fl. und besonders 3000 fl., zusammen 8000 fl. Sein Bruder, der Gesandte, veranstaltete bei diesem Anlasse zweimal Illuminationen. Die Kosten dafür betrugen 1000 Rubel. Er hatte auch die Absicht, ein Fest zu geben. Die Zustimmung dazu erfolgte unter der Bedingung, falls auch der preussische Gesandte ein Fest veranstalten würde, was aber nicht geschah.

Graf Josef Kaunitz blieb jedoch nicht lange als Gesandter in Petersburg*), da das strenge Klima seiner Gesundheit nicht zusagte. Er kam an die Stelle seines Bruders Dominik nach Madrid und erhielt auf Grund der Befürwortung seines Vaters, 16. December 1779, wie sein Vorgänger 40.000 fl. Gehalt, 20.000 fl. Ausstaffirung und 10.000 fl. zur Hin- und Rückreise**), überdies 3. October 1780 zur Vergütung der Briefportospesen, insolange die Erhöhung und Theuerung des spanischen Briefportos dauert, jährlich 1400 fl.***)

---

*) Sein Nachfolger war Graf Ludwig Cobenzl. Nach dem Tode der Kaiserin liess dieser in Petersburg für sie ein Requiem halten, zu welchem die katholischen fremden Minister geladen wurden und erschienen bei demselben auch die Vornehmsten des Hofes und der Stadt. Die Kosten für dieses Requiem betrugen 1060 Rubel 77 Kopeken.

**) Botschaftssecretär von Giusti in Madrid verfasste auf Veranlassung der Studien-Hofcommission ein weitläufiges Werk über den Zustand der Künste und Wissenschaften in Spanien, sowie über die ganze politische äussere und innere Verfassung dieses Königreichs und erhielt dafür 11. December 1777 eine Gratification von 3000 fl.

***) Auch die österreichischen Gesandten in Kopenhagen und Stockholm erhielten eine Vergütung von je 1400 fl. jährlich für Portospesen.

Digitized by Google

Wir gedachten hier einer Entbindungsfestlichkeit, da wollen wir auch einer anderen ähnlichen Festlichkeit gedenken. Graf von Mercy, der vertraute Freund der Kaiserin, Botschafter am Hofe Ludwig XVI. und Maria Antoinette's, berichtete am 12. Jänner 1779: Das allgemein gefühlte Vergnügen bei Gelegenheit der Entbindung der Königin am 19. December 1778 von einer Prinzessin, welche durch verschiedene Feierlichkeiten, insbesondere aber durch die Beleuchtung der Stadt Paris sich bekundete, veranlasste auch ihn, diesem Beispiele zu folgen und sein Haus auf eine den Umständen angemessene Art zu beleuchten, und zwar an drei Abenden 19., 20. und 27. December. Er habe sich grosse Sparsamkeit aufgelegt und betrugen die Kosten für Tischlerarbeit an Façade, Nebengerüste und Pyramiden, für Lampen, ferner Geschenke an die Stadt-Tambours und Poissards zu Paris und Versailles 430 fl. 48 kr.*)

Ein Jahr vor ihrem Tode ernannte die Kaiserin zum Nachfolger des Gesandten in Rom Cardinals Albani, mit dem sie nicht zufrieden war, den Cardinal Grafen Hrzan mit dem Gehalte von 8000 Dukaten = 34.133 fl. 20 kr. Sie schrieb: „*den cardinal herczan gebe ich 8000 zechins zum gehalt a prima 8bris 1779 also das quartaliter 2 mille dugaten für der italienischen Cantzley erlegt werden, die es . . . (?) kan nicht platz haben wohl aber die Arha wie all anderen behalten und keine tax zu zahlen Diser gehalt hat nur so lang zu continuire bis einige beneficia von ihm die so vill austraget oder ein theil von selben abfallen machen oder ganz sistiren, sich hiermit Hoffrat spergs* (Josef von Sperges, Referent in italienischen Angelegenheiten in der geheimen Staatskanzlei) *zu concentriren.*“ **)

*) Im Jahre 1753 wurde angeordnet, dass die Gesandten aus der Gesandtschaftsbesoldung die kleine Hof- und Kammertrauer zu bestreiten haben. Hingegen sollten die Kosten für die grosse Hoftrauer vergütet werden. So erhielt Graf Belgiojoso bei dem Tode der Prinzessin von Wales im Jahre 1779 500 fl. und der Secretär Riegersdorf 125 fl.

**) Kaiser Josef restringirte diesen Gehalt, 23. Februar 1782, auf 12.000 fl. Bei dieser Gelegenheit wollen wir bemerken: In nicht katholischen Ländern war es den österreichischen Gesandten gestattet, katholische Capellen zu haben, in welchen der Gottesdienst gehalten wurde (in gleicher Weise war es auch den Gesandten akatholischer Staaten in Wien gegönnt, Capellen ihres Bekenntnisses zu errichten) und war es den Katholiken, die sich sonst daselbst befanden,

Digitized by Google

Schliesslich wollen wir noch Folgendes erwähnen. Im Jahre 1779 kam von Herbert, bis dahin Hofrath in der Staatskanzlei, an die Stelle Thugut's als Internuntius nach Constantinopel. Er wünschte gleich seinem Vorgänger nebst dem Gehalte von 8000 fl. auch die Pension von 4000 fl. zu behalten. Er hob hervor, dass Thugut bereits auf die zunehmende Theuerung in Folge der Zerstörung der Provinzen, die die Hauptstadt versorgten und den Handel der Levante hinwies. Wohl haben sich einige seiner Vorgänger bereichert; dieses geschah jedoch in Folge aussergewöhnlicher Ereignisse, Abschlüsse von Tractaten, Friedenscongressen etc. Für die Wohnung allein müsse er 1500 Piaster bezahlen und sei überdies genöthigt, zahlreiche Dienerschaft zu halten, *„dans un pays d'ostentation"*. Ohne die Pension von 4000 fl. würde ihm daher für Kost, Unterhalt und Kleidung etc. wenig bleiben. Er wolle für seine Person sparen, aber er könne sein Haus nicht wie ein *Chargé d'affaires* oder wie ein Resident führen. Schliesslich bemerkt er, dass er Familie habe. Kaunitz legte dieses Ansuchen der Kaiserin am 26. Juni 1779 vor. Die Resolution, in französischer Sprache abgefasst, lautet:

*„Je ne commencerai pas avec Herbert à diminuer les gages et surtout dans ce moment où il m'a si bien servit à Teschen; je lui accorde les 4000 fl. en Pension avec la declaration que pour un autre on ne faira plus une telle proposition les gages restant à 8000 fl.**)"

Als Ausstattung erhielt Herbert 10.000 fl. und für die Besorgung der Schiffe, die ihn nach Constantinopel bringen sollten, 1500 fl.

---

erlaubt, ihre Andacht zu verrichten. An der Capelle des österreichischen Gesandten in Haag waren zwei Priester angestellt, welche jährlich je 400 fl. erhielten. Im März 1778 bat der Gesandte daselbst, Freiherr von Reischach, den Priestern den Gehalt zu verdoppeln. Das Land sei sehr theuer und können sie mit dem Gehalte nicht auskommen, weshalb man ihnen gestatten müsste, den von den Canonisten verpönten Beichtpfennig anzunehmen. Dies gereiche aber nicht nur den Protestanten zum Aergerniss, sondern die wenigen bemittelten Katholiken gehen seltener zur Beichte, um die zwei Schillinge zu ersparen. Die Priester können auch nicht die nöthige evangelische Strenge anwenden, da sie befürchten müssen, die Beichtkinder und mit ihnen die Nebeneinkünfte zu verlieren. Die Kaiserin versah diesen Vortrag mit: *placet.*

*) Vergl. damit Arneth: Maria Theresia, X, 828, Note 989.

Digitized by Google

Die Gesandten fremder Mächte beim österreichischen Hofe erhielten bei ihrem Abschiede und auch bei sonstiger Gelegenheit Geschenke, Andenken von der Kaiserin, manche auch vom Kaiser Josef und richtete sich der Werth derselben je nach der Person oder dem Staate, welchen der Gesandte zu vertreten hatte. Wir greifen einige Beispiele heraus. Der preussische Gesandte Baron Edelsheim erhielt 1773 eine goldene Dose mit Brillanten (Werth 2600 fl.) und einen Brillantring (Werth 1500 fl.); Marquis Sambucca, Gesandter Neapels, bei Gelegenheit der Entbindung der Königin von Neapel (Caroline) mit einem Prinzen 1775 eine goldene emaillirte Dose (Werth 100 Ducaten) und einen Brillantring (Werth 4000 fl.); die Dienerschaft erhielt 50 Ducaten. Als Sambucca ein Jahr hernach zum Minister in Neapel ernannt wurde, erhielt er eine Dose mit Brillanten und dem Portrait der Kaiserin (Werth 4500 fl.) und für seine Gemahlin einen Brillantschmuck im Werthe von 1500 fl. Vom Kaiser erhielt er eine Dose mit Brillanten und dem Portrait des Kaisers. Der portugiesische Gesandte erhielt bei seinem Abschiede 17. October 1780 vom Kaiser eine Tabatière mit Brillanten und dem Portrait des Kaisers (Werth 2577 fl.) und von der Kaiserin eine Dose mit ihrem Bilde (Werth 4800 fl.).

II.

(Cassa salis, die Kaiserin ihre Hoheitsrechte wahrend, Litaneien.)

Es ist bekannt, mit welcher Innigkeit die Kaiserin der katholischen Religion anhing. Aber ebenso weiss man es, dass sie nicht Alles für Religion hielt, was man dafür ausgab und wollte sie kein Jota von dem Gebote: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist" nachlassen. Wir wollen dafür einige weitere Belege bringen. Im Jahre 1627 entstand die böhmische Salinencasse (Cassa salis). Nachdem die ketzerischen Geistlichen aus dem Lande vertrieben und die weltlichen Ketzer auf ein Minimum reducirt wurden, liess Kaiser Ferdinand II. die Güter der katholischen Geistlichen, welche in die Hände weltlicher Personen gekommen waren, confisciren. Im Jahre 1630 wurde

Digitized by Google

dann zwischen Papst Urban VIII. und Ferdinand II. der Contractus salis geschlossen. — Die Cassa befand sich in der erzbischöflichen Residenz in Prag, die Einkünfte beliefen sich zu Anfang der Regierung der Kaiserin auf mehr als 30.000 fl. jährlich. Ueber diese Gelder disponirte der Papst und die Rechnungen wurden nach Rom geschickt.

Da jedoch die Kaiserin bei ihrem Regierungsantritte leere Cassen fand und überdies sofort genöthigt war Krieg zu führen, so wurden selbstverständlich die finanziellen Verhältnisse noch schlechter. Im Jahre 1743 nahmen die Dinge auf dem Kriegsschauplatze eine freundlichere Wendung für Oesterreich; aber die Finanzcalamitäten nahmen immer mehr zu.

Unter diesen Verhältnissen dachte die Kaiserin daran, aus der genannten Cassa eine Summe Geldes als Darlehen zu entnehmen. Auf die Einwendungen, dass der Papst bisher über das Geld verfügt habe, bemerkte sie: da dem Vernehmen nach ansehnliche Geldsummen in der Cassa salis sich befinden, so sei die ungesäumte Verfügung zu treffen, dass gegen Versicherung auf die böhmischen zukünftigen Extraordinarien wenigstens 300.000 fl. oder mehr wenn es sein kann für Armeezwecke genommen und dem zu diesem Behufe nach Prag zu sendenden Bancalitätsofficialen eingehändigt werden. Es könne, meinte die Kaiserin, um so weniger ein Anstand dagegen obwalten, da der Fundus, aus welchem die Rückzahlung erfolgen wird, ganz sicher sei. Wohl wäre auch in der Hauptsache vieles „zu erinnern", welches sie aber „derzeit an seinen Ort gestellt sein lasse". Keinesfalls aber wolle sie sich Geld ohne vorläufiges Einverständniss mit dem Papste nehmen *„ich verlasse mich auff kintzgi**) in diser sach."*

Wie es jedoch scheint, stand damals, wie man sagt, ein anderer früher auf, als die Kaiserin, in den Prager Cassen fand sich nichts vor. Der oberste Burggraf Graf Schafgotsch**) be-

---

*) Graf Philipp Kinsky, Oberstburggraf von Böhmen, dessen Treue und Ehrlichkeit sie in ihren Denkschriften rühmt.

**) Dieser Graf Schafgotsch, sowie der Erzbischof von Prag befanden sich später unter denjenigen, über welche die von der Kaiserin eingesetzte Untersuchungscommission zu urtheilen hatte.

Digitized by Google

richtete nämlich am 30. März, dass sowohl die Cassa salis wie die Cassa emeritorum und jene der invaliden Soldaten, welche sich unter der Administration des Erzbischofs befanden, leer seien. Man scheint also entweder Wind bekommen oder die Möglichkeit in's Auge gefasst zu haben, dass die Kaiserin ein Darlehen verlangen werde und hat das Geld weggeräumt.

Hierzu bemerkte die Kaiserin eigenhändig: „*bey dermaligen umbständen kan weniger als nie ein anstand seyn das die cassam in besondere administration gezogen und die cassier zur richtigstellung dererselben und liquitation verhalten auch von zeit zu zeit von deren stand anhero berichtet werde. wie es aber in kunfftigen damit zu halten und ob nicht auff eine beständige mitobsicht ex parte politica anzutragen erwarte ein ausführliches guttachten.*“ *)

Im Jahre 1751 baten die Camaldulenser am Kahlenberg bei Wien ihnen die Administration ihres Hauses in der Teinfaltstrasse zu Wien und das Grundbuch zu Sievering wieder einzuräumen. Die Hofkanzlei meinte, 1. November 1751, diese Bitte zu genehmigen, da der päpstliche Nuntius dem Prior und den Conventualen grosses Lob spendete. Doch die Kaiserin war dagegen. Eigenhändig schrieb sie: „*ich wünsche das sie das lob Verdienen ich habe ganz andere nachrichten. Die eremiten gehören in die alm und in keine statt noch landgutt.*“ Um der Sache jedoch ein Ende zu machen, sollen das Gut (Sievering) und das Haus geschätzt und von der Stadt oder vom Aerar gekauft werden und sei das Geld in der Bank zu versichern, damit sie ihre Interessen bekommen. Sie hätten sich dann auch nicht um die Wirthschaft zu sorgen. **)

---

*) Arneth (Maria Theresia's letzte Regierungszeit, III, 79 u. ff.) sagt: „Es scheint wohl, dass die finanziellen Bedrängnisse des Kaiserstaates während des siebenjährigen Krieges denselben zwangen, die Einkünfte der Salzcassa wenigstens zum Theil der ihm von Ferdinand II. und dem heiligen Stuhle zugewiesenen Bestimmung zu entziehen.“ Wie wir jedoch gesehen haben, dachte man schon früher daran sie zu benützen. Im Verlaufe der Zeit ging dann die Verwaltung der Cassa salis in die Hand des Staates über. Vergl. (Kutschker): „Dotationen.“

**) Wir wollen hier eines kleinen Conflictes zwischen Kaiser Franz, dem Gemal der Kaiserin, und der Hofkanzlei erwähnen. Franz als deutscher Kaiser erhob den Prälaten zu St. Blasius im Schwarzwalde in den Reichsfürsten-

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, dass Carl VI. am 10. Jänner 1713 den Jesuiten in Ober- und Niederösterreich gestattete, die Capitalien ihrer Collegien unlimitirt in Häusern mit aller Sicherheit nach Belieben auf Interessen anzulegen, dies möge sie jedoch nicht zu dem Wunsche verleiten, weltliche Güter an sich zu reissen. Inwieferne diese kaiserliche Entscheidung beachtet wurde, ist bekannt.

Die Kaiserin, auf das eifrigste bestrebt, die katholische Religion zu fördern*), liess jedoch nicht den leisesten Eingriff in ihre Hoheitsrechte zu, mochte er kommen von welcher Seite immer.

Als der Erzbischof von Görz sich weigerte, von der dortigen Landeshauptmannschaft Decrete anzunehmen, entschied die Kaiserin 12. Juli 1755, dass der Erzbischof verpflichtet sei, dies zu thun, denn die Bischöfe und Erzbischöfe sind *quoad publice et politica* der Repräsentation (Landesregierungen) untergeordnet.

Als dann der Bischof Carl Michael von Görz, der durch seine Hirtenbriefe sich das Wohlwollen der Kaiserin erworben hatte, im Jahre 1768 bat, dass es ihm gestattet werde, eine Synodalversammlung zu halten, gewährte die Kaiserin diese Bitte, jedoch mit dem Bemerken, dass der Bischof vorläufig einen Auszug der nützlichsten geistlichen Satzungen zur Einsicht und Genehmigung nach Wien senden solle. Zu dieser Synode sei auch ein Beamter *ex parte politica* von der Landeshauptmannschaft zu Görz zu bestellen, welcher darauf zu sehen haben wird, dass nichts wider die politischen Anordnungen oder die Rechte des Landesfürsten vorgenommen werde.

Als im Jahre 1755 der Bischof von Olmütz bei der Wahl eines Abtes und einer Aebtissin in seiner Diösese den Vorsitz führen wollte, wurde dies rundweg abgeschlagen.

---

stand. Dagegen remonstrirte die Hofkanzlei, da St. Blasius auf österreichischem Territorium sei und der Prälat daher von Oesterreich ernannt oder anerkannt werden müsste.

*) Aus den massenhaften Beispielen wollen wir hier nur eines herausgreifen. Am 22. August 1762 erging ein Rescript an den Erzbischof zu Prag und an die Bischöfe zu Königgrätz, Leitmeritz und Olmütz, dafür zu sorgen, dass die Viehhirten an Sonn- und Feiertagen Messe und Predigt hören und der Christenlehre beiwohnen können.

Digitized by Google

Vergleicht man die Zustände, wie sie auf diesem Gebiete jetzt sind, mit jenen zur Zeit Maria Theresia's, so wird man zugeben, trotzdem von mancher Seite so viel über unsere Zeit und über die liberalen Ideen geklagt wird, dass die Kirche jetzt freier ist und dass sie durch die allgemeine Freiheit gewonnen hat.

Selbstverständlich gab es die Kaiserin noch weniger zu, dass von aussen her irgendwie ein Einfluss auf innere Angelegenheiten geübt werde, wenn es sich nicht um rein kirchliche Fragen handelte, in welchem Falle sie auf die Diener und Vertreter der Kirche hörte. Nun gehörten zu jener Zeit mehrere Landstrecken in Oesterreich zur Passauer Diöcese. Nachdem von Seite des Consistoriums daselbst Uebergriffe vorkamen, wurde demselben 31. Mai 1766 bekannt gegeben, die Kaiserin werde es nie zulassen, dass ohne ihr Vorwissen und Gutheissen von einem bischöflichen Ordinariate oder Consistoriarium mit Interdicirung und Sperrung einer Kirche in den österreichischen Erblanden vorgegangen werde.

In gleicher Weise wurde 25. October 1776 der Geistlichkeit verboten, irgend ein Druckwerk von einem auswärtigen Ordinariate unter das Volk zu vertheilen, wenn nicht zuvor die Genehmigung der Landesstelle in Oesterreich eingeholt wurde.

Die Kaiserin wollte daher nicht, dass Geistliche aus dem Auslande herbeigeholt werden, und als es sich beispielsweise um die Wahl eines Abtes für das Benedictinerkloster Mariaberg in Tirol handelte, schrieb sie Mai 1771 eigenhändig: *„placet niemahls anderst alf einen unterthan in allen erblanden“*.

Wie sehr die Kaiserin auf kirchlichem Gebiete und was mit demselben zusammenhing, Fremde ausgeschlossen oder ferngehalten wissen wollte, geht aus Folgendem hervor. Im Jahre 1756 befand sich der General des Minoritenordens, Johann Baptist Costanze, auf einer Visitationsreise. Nachdem er sämmtliche Klöster dieses Ordens in „Wälschland“ visitirt hatte, wollte er dies auch in den betreffenden Conventen in Oesterreich thun. Die Kaiserin gestattete 22. Mai 1756 diese Bitte unter folgenden Bedingungen: Die Visitation darf nicht länger als drei Tage dauern, der General darf sich unter keinem Vor-

Digitized by Google

wande *in temporalia* einmischen, sich mit der Convenualkost begnügen und von keinem Kloster ein Viaticum oder sonst eine Ergötzlichkeit annehmen.

Von dieser Regel, Ausländer nicht zuzulassen, wurde nur in besonderen Fällen Ausnahme gemacht. So wurde den Ständen in Görz 12. April 1778 gestattet, „die bereits gehabte Befugniss der Auswahl eines wälschen Predigers" zu belassen.*)

Die Kaiserin wahrte ihre Hoheitsrechte nicht blos da, wo es sich um wesentliche Dinge, sondern manchmal auch da, wo es sich um formale Sachen handelte.

Der Bischof von Seckau liess sich bei Kirchenvisitationen über die Gasse unter einem Baldachin, getragen von Magistratspersonen, führen und berief sich dabei auf das römische Ritual. Doch die Kaiserin befahl 5. Juli 1755, diesen Vorgang keineswegs zu gestatten, denn das römische Ritual verpflichte nur die dem römischen Stuhle unterworfenen Provinzen, bürde aber keineswegs anderen Landesfürsten eine gleiche Verpflichtung auf. Das vom Bischof verlangte Ceremoniale käme dem nahe, ja fast gleich, was dem Landesfürsten selbst gebühre.

In ähnlicher Weise wurde der fürstlichen Aebtissin zu St. Georg 2. Juli 1763 verweigert, den Titel: „von Gottes Gnaden", zu geben, da dieselbe dazu nicht legitimirt sei.**)

Ebensowenig war die Kaiserin geneigt, dem Putz und Luxus bei den Würdenträgern der Kirche Rechnung zu tragen. Das Domcapitel zu Görz hatte vom Papste mehrere Prärogative erhalten. Sie durften sich päpstliche Protonotarii heissen, ein goldenes Kreuz tragen und sich einer violetten Mozetta bedienen.***)

---

*) 14. März 1757 ernannte die Kaiserin den Bischof von Waizen, Graf Migazzi, zum Erzbischof von Wien, und zwar: „In Ansehung seiner vortrefflichen Vernunft, Klugheit und Gelehrsamkeit, sonderlich aber in Betrachtung deren wichtigen und erspriesslichen Dienste, welche derselbe sowohl zu Rom während seines aufgehabten Ministerii, als auch in seiner letzten Gesandtschaft in Spanien dem Erzhause geleistet hat."

**) Am 13. Jänner 1825 wurde den Bischöfen bekannt gegeben, dass sie in ihren Wappen nicht mehr die Insignien eines Regenten führen dürfen, sondern nur den Fürstentitel, insoferne er dem Erz- oder Bisthum „anklebt".

***) Das Domcapitel zu Udine hatte die Prärogative: den Mantel zu tragen, die Messe mit dem Canone und dem Armleuchter zu celebriren, ferner wurden sie als *Protonotarii apostolici* declarirt.

Digitized by Google

Da jedoch die Auslagen 4000 fl. betrugen, baten sie 26. September 1772 um Aushilfe. Hierzu bemerkte die Kaiserin mit eigener Hand: „*Vor dise Kindereyen gedenke nichts beyzutragen.*“

Wir schliessen hier folgende Notiz an: Cardinal Delfin in Udine bezeichnete 1752 jene Reliquien in Aquileja, die er wünschte. Zugleich bat er um Subsidien behufs Einrichtungen in der Metropolitankirche zu Görz. Das Directorium befürwortete 5. December die Reliquien „von der niederen Classe“ auszufolgen, nicht aber das Pastoral, welches der Apostel Petrus dem heil. Hermagor, ersten Patriarchen von Aquileja, gegeben haben soll, ferner das *altare portative* von *verde antico*, an welchem die Apostel die Messe gelesen haben sollen. Diese sollen in Aquileja bleiben und da für Görz bereits viel verausgabt wurde, so wären weiter keine Subsidien zu leisten.

Die Kaiserin bemerkte hierzu: „*einen neuen Beytrag zu thun bin nicht im stand, die ganze anderte liste und auch jene die nicht also in der ersten bemerkt sein alf rein pure Gefälligkeit den Cardinalen zu überlassen und zu schicken*“.

Der wahrhaft fromme Sinn der Kaiserin, die mehr Werth auf die Innerlichkeit, auf die wahre Andacht, als auf Aeusserlichkeiten legte, zeigte sich auch in Folgendem. Die Kaiser Ferdinand II. und Leopold I. stifteten Andachten und wurden Litaneien bei den beiden Säulen auf dem Platz am Hof und am Graben in Wien abgehalten. Für 60 Litaneien am Hof wurde zu 7 fl. und zu 10 fl. 430 fl. und für 52 am Graben à 5 fl. 260 fl. bezahlt. Diese Litaneien wurden stets ohne Instrumentalmusik gehalten; es war blos Vocalgesang. Im Laufe der Zeit ging jedoch der erbauliche, andächtige Charakter dieser Litaneien verloren und dienten sie immer mehr und mehr zur Ergötzung des Publicums. Man scheint damals 1756 auch in Betreff des Kirchengesanges und der Kirchenmusik sehr lax und nachlässig gewesen zu sein. Der Capellmeister Reitter klagte, dass die meisten Musiker bei St. Stefan sehr selten persönlich erscheinen, sondern sich zumeist von schlechten Musikern vertreten lassen. Es wurde hierauf vorgeschlagen, die Instrumentalmusik nach wie vor wegzulassen; damit jedoch der Gesang nicht ausarte, so sollte zu diesen Litaneien durch Senftenknechte eine

Digitized by Google

Orgel oder ein grösseres Positiv (kleine Orgel) herbeigeholt werden, um den richtigen Stimmansatz zu bewirken.

Die Kaiserin jedoch meinte: „*Die music wird alezeit schlecht sein mithin wegen der ehre gottes besser zu befördern selbe völlig solle abgeschafft sein und bei jeder säulen von michaeli bis georgi umb 3 uhr ein rosengrantz und litanei laut gebett werden soll von georgi umb 4 uhr dabey alle rosengrantz*". Was bisher die schlechten Musikanten erhalten hatten, sollten vom 1. November Arme, die darum ansuchten à 10 fl., 7 fl. und 5 fl. bekommen."

III.

Kloserfragen, Klagen und Beschwerden, Gebührenäquivalent, eine vernünftige Pressfreiheit, Verbot von Geldsendungen in's Ausland, Besitz der todten Hand.)

Der venetianische Botschafter am Wiener Hofe, Nicolo Erizzo, berichtete 5. Juni 1745: . . . . „*Ma il fatto è che questa (die Kaiserin Maria Theresia) è una principessa che per quanto sia affabile e ricolma di ottime e gentilissime maniere, sente la sua grandezza et è gelosissima della propria autorità.*" Es musste daher der Kaiserin daran gelegen sein, fremde Einflüsse auf kirchlichem Gebiete, die mit der Religion als solcher nichts zu thun hatten, fern zu halten.*) Andererseits musste sie auch das Recht *supremae advocatiae,* das ihr als Monarchin zustand, handhaben und da und dort in interne Angelegenheiten eingreifen, um nicht so zu sagen einen Staat im Staate zu dulden. Es galt mit einem Worte für den Staat das zurückzuerobern, was dem Staate gehörte und dasjenige, was ihm im Laufe der Zeit durch die Kirche und deren Träger abhanden gekommen war, wieder

*) Es bedarf zwar keines neuen Beweises, dass die Kaiserin ihrerseits keine Eingriffe in Sphären machte, die ihr nicht zustanden; wir halten es jedoch nicht überflüssig Folgendes anzuführen. Graf Heister, Gubernialpräsident in Triest, meldete 1. December 1777, dass der Erzbischof von Trient, Peter Vigil Graf v. Thun, einen Weihbischof (Albert v. Poya) haben wolle, doch der Papst willige nicht ein. Hierzu bemerkte die Kaiserin: „*in ein pur geistliches weesen mische mich gahr nicht, habe es dem päpstlichen hoff zugesagt.*"

Digitized by Google

zu erlangen. Es hatten sich auch im Laufe der Zeit und insbesondere seit Ferdinand II., als die Geistlichkeit sehr begünstigt und ihr so vieles nachgesehen wurde, zahlreiche Missbräuche eingeschlichen, die nicht zur Ehre des Standes gereichten und dem Staate von Nachtheil waren.

Wir wollen zur Klarstellung der Sache einige Fälle anführen. Das Frauenkloster der Ursulinerinnen in Prag gerieth im Laufe der Zeit in Verfall. Innere und äussere Ursachen führten da wie anderswo denselben herbei. Es fand ein grosser Zulauf zu demselben statt und das klösterliche Leben war nicht das, was es früher war und was es hätte sein sollen. (Innerhalb der Klostermauern suchte man das Leben zu geniessen.) Der Erzbischof von Prag schlug hierauf vor, dass ihm nebst der Oberaufsicht *in spiritualis* auch jene über die Administration der *temporalia* eingeräumt werde. Doch sowohl das böhmische Gubernium wie die Hofkanzlei sprachen sich dagegen aus (am 22. März 1766), weil derartiges in keinem Lande gestattet sei. Die Administration *in temporalibus* stehe lediglich der politischen Behörde, respective der von derselben eingesetzten Fundationscommission im Namen der Kaiserin zu. Es sei auch zu besorgen, fügt die Hofkanzlei hinzu, dass sich dann bei den Frauenklöstern dieselben Zustände, wie bei der Geistlichkeit herausbilden könnten, dass der Fundationscommission vorgegriffen oder dieselbe geradezu verdrängt wird.

Die Kaiserin stimmte diesen Ansichten bei und fügte hinzu: „Ueber den Punkt wegen Restringirung der allzugrossen Zahl der Klostergeistlichen hat mir die Kanzlei ohne weiteres Zuwarten, und zwar über die allschon eingekommenen Länderberichte von einem jeden Lande insbesondere hinaufzugeben und überhaupt ist zum künftigen Richtmasse zu nehmen, dass auf die zeitsplitterige Abwartung der sämmtlichen Länderberichte nur in jenen besonderen und seltsamen Fällen anzutragen, wenn die Sache wesentlich alle Länder dergestalten gemeinsam betrifft, dass wegen solcher eine allenthalben gleichförmige Anordnung einzutreten hat.“ Wir werden noch Gelegenheit haben, auf den Punkt in Betreff der Verminderung der Klostergeistlichen zurückzukommen. Hier jedoch wollen wir bemerken, dass auch in späteren Zeiten gar oft bei derartigen Umfragen bei den

Digitized by Google

verschiedenen Länderstellen zur Zeit, wenn sämmtliche Berichte der Landesstellen eingelaufen waren, die Sache gegenstandslos geworden war.

In späterer Zeit, 1774, kam neuerdings ein ähnlicher Fall in Prag vor. Daselbst wurde ein Haus für emeritirte Priester und Seelsorger gestiftet. Am 8. October 1774 befahl die Kaiserin, dass die Stiftungscommission sowohl in die „innerliche Verfassung" wie auch in Betreff der Wirthschaft und Besorgung der Fonde Einsicht nehme, damit sie die nöthigen Verbesserungen veranlasse und sollen die jährlichen Rechnungen der genannten Commission vorgelegt werden.

Gegen diese Resolution richtete der Erzbischof von Prag, Anton Peter, eine Vorstellung an die Kaiserin. Er wies darauf hin, dass das Haus eine blos geistliche, von Geistlichen herrührende Stiftung sei, über welche dem Erzbischofe die gänzliche Oberaufsicht zustehe. Es seien ferner Misshelligkeiten mit der Stiftungscommission zu besorgen; schliesslich hebt er auch den Ehrenpunkt hervor. Es würde die Ehre eines Bischofs verkleinert, wenn die Stiftungscommission die Gewalt haben sollte, mit diesem Hause wie mit einem weltlichen Spitale zu schalten und selbes nach Belieben zu visitiren.

Die Hofkanzlei in ihrem Votum vom 4. März 1775 bemerkt zunächst, dass die genaue Oberaufsicht in alle auch pur geistliche Stiftungen eine Pflicht des Landesfürsten sei, die den Oberhirten durchaus nicht verkleinere. Sie geht dann auf die Genesis dieser Stiftung ein. Das Haus für emeritirte Priester wurde von Sandberg 1695 gestiftet. Im Jahre 1725 erhielt diese Stiftung einen Zufluss von 260.000 fl. Die Stiftung wurde jedoch nicht activirt und ohne Vorwissen der weltlichen Obrigkeit gebahrte der Erzbischof mit derselben und ohne landesfürstlichen Consens verwendete er über 100.000 fl. auf Gebäude. Ungeachtet vielfältiger Verordnungen wurde „bis heutigen Tag weder ein förmlicher Stiftbrief errichtet noch die allerhöchste Bestätigung angesucht und bisher alles ohne mindeste Kenntniss und Einsicht der Landesstelle gebahrt".

Die Kaiserin genehmigte hierauf das Votum.

Bald hernach, 1778, wurde über zahlreiche Gebrechen im Cölestinerkloster in Marburg geklagt. Die Hofkanzlei, 4. Juli 1778,

Digitized by Google

wollte die Frage zu einer principiellen Lösung bringen. Sie erklärte, man wisse schon seit längerer Zeit und sei überzeugt, dass es für die Kirche und Religion, sowie für den Staat höchst nothwendig sei, die Statuten aller geistlichen Orden in den k. k. Staaten abzufordern und solche nach gepflogener Einsicht *in temporalibus* aus eigener Macht abzuändern. Bis jetzt durfte man jedoch nicht Hand an die Sache legen. So viel sei jedoch gewiss, dass durch diesen Vorgang viele Missbräuche, Beschwerden und Ausschweifungen aufgehoben werden könnten; ja, es sei nicht zu begreifen, warum die Staatsgewalt die „innerliche Verfassung" derartig ansehnlicher Gemeinden im Staate nicht kennen soll, während sie doch eine Provinzialsynode nicht zulässt und in's Werk setzen lässt, wenn sie nicht früher Einsicht in die Verhandlungsfragen genommen hat.

Doch die Kaiserin lehnte schon früher diesen Antrag ab und gestattete nicht, dass alle Ordensstatuten der erbländischen Geistlichen abgefordert werden. Wohl aber verlangte sie, dass man über das Vermögen und den Wirthschaftsbetrieb in's Klare komme, und ist es nöthig, rescribirt sie auf einem Vortrag vom 9. Juli 1793, dass in Böhmen, sowohl als in meinen anderen Ländern in das Vermögen und den Wirthschaftsbetrieb der Frauenklöster eine nähere Einsicht genommen werde.

Im darauffolgenden Jahre 1779 kamen Klagen gegen den Benedictinerorden im Stifte Murau vor. Dem frommen Gemüthe der Kaiserin thaten diese unaufhörlichen Klagen gegen die Geistlichen recht wehe und da diese Klagen zumeist nicht von Laien, sondern von Religiosen ausgingen, so führte schon die Untersuchung gewissermassen eine Disciplinlosigkeit herbei. Die Kaiserin verlangte daher, 27. Februar 1779, dass man in derlei Fällen die Umstände zuvor genau prüfe und erst dann zur Untersuchung schreite, wenn über den einen oder den anderen erheblichen Punkt einiger Beweis vorhanden sei. Mit eigener Hand fügte sie hinzu: *„was die geistlichkeit und stiffter anbetrift nach so villen falschen anklagungen die seit einer Zeit sich ereignen wäre kunfftig mit viller behutsamkeit vorzugehen."* *)

*) Ad vocem der Klagen gegen Orden und Klöster, wollen wir hier einer Bitte gedenken. Die Minoriten zu Jägerndorf baten um eine Unterstützung. Der oberste Kanzler Graf Blümegen befürwortete diese Bitte, 11. December 1779,

Digitized by Google

Selbstverständlich war dieser Wunsch oder Befehl der Kaiserin für die Behörden massgebend; aber die Klagen über den Clerus und über die Orden und über Alles, was mit der Kirche im Zusammenhange steht, waren zu jener Zeit, wie wir selbst an mehreren Orten nachgewiesen haben, sehr im Schwunge und nahmen von Tag zu Tag zu.

Heikler noch als diese Angelegenheit waren jene, die direct oder indirect mit Geldfragen in Verbindung standen. Wir haben bereits in unseren historischen Skizzen, S. 52 und ff. über die Besteuerung der katholischen Geistlichen gesprochen und wie die Kaiserin ihrem Unmuth Luft machte, als man ihr im Jahre 1761 zumuthete, dass man die päpstliche Bewilligung einholen müsste, falls man die Steuer der Geistlichkeit erhöhen wollte. Sie schrieb: „dass in diesem wie in mehreren anderen wichtigen Gerechtsamen Meines Erzhauses vieles vergeben worden zeigt sich nunmehr ganz klar und ist daher nötig auf thunlichste Hilfsmittel zu denken". Und es wurde darin Wandel geschaffen. Am 28. März 1764 schrieb sie an den Grafen Chotek, Chef der Finanzen, sie habe beschlossen, dass bei Ersetzung der geistlichen Beneficien, ferner Confirmationen der Bischöfe, Prälaten und Vorsteher von Stiften das Drittel der Einkünfte *deducto passivo pro taxa* bezogen werden soll. Die Kanzlei, jetzt Ministerium des Innern, solle daher in derartigen Fällen das einbringende Inventar jeder Zeit

und sprach sich dafür aus, denselben 2000 fl. zu gewähren, gab jedoch nicht an, woher diese genommen werden sollen. Hierzu bemerkte die Kaiserin mit eigener Hand: *„obwohlen aus der Cassa salis nichts zu thun, so solle allezeit beygesetzt werden, was die cantzley vermeint das man geben konnt, und woher da meine geheime cassa zu solchen extraordinariis nicht dotirt ist mithin niemals auf selbe zu zählen."* Graf Blümegen schlug hierauf 17. December 1779 vor, den Betrag von 2000 fl. aus den 150.000 fl. für die im Kriege beschädigten Unterthanen in Mähren und Schlesien, die jedoch nicht erschöpft waren, zu entnehmen. Doch die Kaiserin bemerkte wieder eigenhändig: *„dis sehe als ein heiligthum an, was deren unterthanen zugehört die cammer soll 2000 fl. vor die minoriten alf eine Landsteuer oder almosen geben."* — Wir schliessen hier folgende Mittheilung an. Den Elisabethinerinnen in Wien brannten zwei Häuser ab. Sie baten hierauf, ihnen zu gestatten, die Häuser wieder zu erbauen und ihnen zu diesem Zwecke ein Darlehen von 2000—5000 fl. zu gewähren. Die Hofkanzlei befürwortete dieses Gesuch, 21. December 1776, zu welchem die Kaiserin bemerkte, *„ich wünsche mehr alf es glaube das mit 5000 fl. alles hergestellt werde, ich aber approbire was hier nach 3monatlicher Brunst vorgeschlagen wird und in 24 stunden hätte können ausgemacht seyn."*

Digitized by Google

der Kammer (jetzt Finanzministerium) zur Einsicht behufs Bestimmung der betreffenden Taxe vorlegen. Es sei auch zur Richtschnur zu nehmen, dass, wie dies in Niederösterreich und in den böhmischen Landen bereits der Fall sei, auch in den anderen österreichischen Erblanden von 3 zu 3 Jahren wegen Renovation der Steuern das Inventar den Kreishauptleuten vorgelegt werde. — Es ist mit einem Worte hier das Gebührenäquivalent festgestellt.

Damit war es jedoch nicht abgethan. Der Besitz der todten Hand wuchs immer mehr, während der Staat schwer zu kämpfen hatte, die dringendsten Mittel zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse herbeizuschaffen und die erschöpfte Bevölkerung sich in Noth befand. Der bekannte Staatsrath Graf v. Pergen hob in einer Staatsschrift*) folgendes Moment hervor: Im Jahre 1767 liess man in Venedig von den Abgeordneten *ad pias causas* die Einkünfte und Nutzniessungen der Geistlichen in der Republik berechnen und es ergab sich, dass das Capital, welches aus diesem kleinen Staate in die todte Hand gelangt war, die erstaunliche Summe von 129 Millionen ausmachte. Die Schätzungen geschahen auf sehr mässigem Fusse nach alter Annahme und schätzte man nur das, was man sah, was die Geistlichkeit dem Anblicke der Welt nicht entziehen konnte. In Oesterreich schätzen vernünftige Leute die Einkünfte der Geistlichkeit auf über 30 Millionen und wenigstens als zwei Drittel der gesammten Staatseinkünfte.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, schlug Graf Pergen vor, man gestatte der Presse und Denkensart eine vernünftige Freiheit. Er glaubte, dass in solcher Weise der Staatsverwaltung Vorschläge unterbreitet und Mittel an die Hand gegeben werden, in welcher Weise die Verhältnisse zu saniren wären. — Doch die Zeit zur Realisirung dieser Vorschläge war noch nicht gekommen, denn noch wurde die Censur, obschon van Swieten das Präsidium in der Censurcommission hatte, auch von Jesuiten etc. geübt. **) Es bedurfte noch längerer Zeit, bevor diese Ansichten in Oesterreich durchdrangen.

*) Im sogenannten: Act Pergen.

**) Als die Büchercensur-Hofcommission in's Leben gerufen wurde, machte van Swieten, 10. Juli 1751, folgende Vorschläge: 1. Theologische Bücher sollen

Digitized by Google

Abgesehen aber davon, dass die Geistlichkeit zahlreiches unbewegliches Gut an sich brachte, verwendete sie die baaren Capitalien zu Geldgeschäften, die der Würde des Standes nicht angemessen waren, oder sie sendeten das Geld in's Ausland und waltete da oft der Grund ob, weil man dem Inlande nicht traute. Schliesslich kamen auch nicht selten Fälle vor, dass sich die Geistlichkeit den Steuern entzog oder nicht dasjenige leistete, was sie hätte leisten sollen und können.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, erschien 4. Sept. 1771 neuerdings das Verbot, ohne höchsten Consens baare Geldsummen in beträchtlichem Quanto zu verführen oder zu verschicken und sollte dieses Verbot insbesondere den Klöstern und geistlichen Orden *exempti vel non exempti ordinis* mitgetheilt werden.

Am 24. August 1771 erschien ein Circular des Inhaltes, es sei das Vorurtheil eingerissen, als ob man sich den landesfürstlichen Steuern ohne Verletzung der Ehre und des Gewissens entziehen dürfe, was auch von vielen Geistlichen behauptet wird, weil die entdeckte Uebertretung ohnehin durch die Gesetze bestraft werde. (Sonderbare Logik.) Die Geistlichkeit soll gegen dieses Vorurtheil in der Beichte und auf dem Predigtstuhl wirken.

Nachdem der Churfürst von Mainz, Emerich Josef, am 30. Juli 1771 für seinen Sprengel eine Verordnung hatte ergehen lassen, in welcher er zur Herstellung der Ordnung unter Anderem auch verlangte, die ersten Ordensregeln wieder herzustellen, nahm die Hofkanzlei diese Frage in Erwägung. Sie meinte jedoch, eine derartige Verordnung könnte zu grosses Aufsehen machen und das gesunkene Ansehen der Geistlichen noch mehr schädigen. Hingegen beschloss die Kaiserin auf Grund eines Vortrages der Hofkanzlei vom 6. Februar 1772:

1. Es ist den Ordensgeistlichen die Führung aller Geld-

---

vom Erzbischof in Wien, 2. philosophische und medicinische vom ihm (van Swieten), 3. literarische von den Bibliothekaren geprüft werden und 4 Bücher der Hofbibliothek sollen censurfrei sein. Hierzu bemerkte die Kaiserin mit eigener Hand: *ad 1 doch das ein jesuiter unter seiner Direction beygezogen werde* (sie traute also dem Erzbischof allein nicht), *ad 2 placet kan nicht in bessere Hand komen*, *ad 3 placet doch das auch ein jesuiter darbey sey und ad 4 placet* (vergl. Dr. August Fournier: Gerhard van Swieten als Censor, S. 23).

Digitized by Google

negotien*), so weit sie durch Wechsel geschehen, unter der Strafe zu verbieten, dass bei keinem Gerichte auf Klage oder Belangen in derlei Fällen die mindeste Rücksicht genommen werden soll.

2. Die Klöster, welche Schankstuben besitzen, sollen diese nicht innerhalb der Klostermauern haben und keinen Laienbruder oder Geistlichen als Kellner bestellen.

3. Alle Klöster beiderlei Geschlechtes sollen Kost, Kleidung, Wäsche etc. ihren Geistlichen selbst schaffen und unter keinerlei Vorwand Beiträge annehmen.**)

4. Wenn die genügende Anzahl von tüchtigen und wolunterrichteten Weltpriestern vorhanden ist, soll auf die gänzliche Ausschliessung der Ordensgeistlichen von Pfarreien hinzudenken sein.

Es ist von nun an gesetzmässig anzuordnen, „dass keiner, der nicht in den Erblanden gebürtig ist, zum Obern eines Klosters, viel weniger einer Provinz angenommen werden soll".

Wie aus dieser Resolution hervorgeht, war damals so Manches in der Kirche, oder sagen wir in der Verwaltung derselben faul, und suchte die Kaiserin der Vergrösserung des Vermögens der todten Hand Einhalt zu thun. Wir führen diesbezüglich als weitere Belege an: Das Jungfrauenkloster St. Ursula zu Kuttenberg in Böhmen bat 1756, ein Landgut um den Preis von 60.000 fl. ankaufen zu dürfen, damit es nicht das Capital, das es sonst nur als Darlehen verwerthen könnte, durch Cridatare verliere. Die Hofkanzlei (Referent Bartenstein) sprach sich dagegen aus. In dem Votum heisst es: Seit $11\,^1/_2$ Jahren sind in Böhmen an 1,623.266 fl. an Immobilien *ad manus mortuas* über-

*) Schon am 25. März 1752 wurde allen Geistlichen der Handel und Wandel mit Wachskerzen und Opferfiguren nachdrücklichst verboten.

**) Am 19. Juni 1779 erliess die Kaiserin ein Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen Blümegen folgenden Inhalts: „Da es oft vorkommt, dass in verschiedenen Klöstern die Geistlichen nicht alle Kleidungsstücke vom Kloster empfangen, sondern sich diese und andere nöthige Kleinigkeiten selbst anschaffen müssen, wodurch sowohl bei Tische als in der Kleidung manche Ungleichheit und Unzufriedenheit entsteht; so sollen von nun an die Klöster alle Kleidungsstücke, Wäsche etc. den Geistlichen geben, und wenn da und dort die Mittel nicht ausreichen, so sollen solche Klöster entweder an den Prälaturseinkünften etwas sparen oder weniger Geistliche aufnehmen."

Digitized by Google

gegangen und wenn kein Einhalt geschieht, so wird die Sache noch weiter gehen; es gebe überdies zahlreiche sichere Hypotheken in Böhmen. Die Kaiserin schloss sich dieser Ansicht an und schrieb mit eigener Hand: *„placet sollen die 60.000 fl. hier in banco oder bey denen ständen anlegen, wo sie nichts zu besorgen haben.“*

In gleicher Weise verwahrte sich die Kaiserin dagegen, als das Bisthum in Brünn 1779 errichtet wurde, dass neuerdings Güter *ad manus mortuas* gelangen sollen. Dem Brünner Bischof sollten die *pro mensae Episcopalis* bestimmten Herrschaften Chirlitz und Auguzd sammt den dazu gehörigen Freihöfen und dem Hofe zu Schlappanitz übergeben oder eine Reluition von 14.589 fl. 45 kr. *) gegeben werden.

Als jedoch diesbezüglich weitere Schwierigkeiten erhoben wurden, erklärte die Kaiserin in Folge eines Vortrages der Hofkanzlei vom 14. Mai 1779 eigenhändig: *„der repartitionsplan ist resolvirt worden von dem weiter nicht abzugehen ist. Will das erzbistumb die güter von Bistumb von Brünn nicht also pachtweis übernehmen so nehme ich sie und übergebe selbe raab* **) *indem in mähren ein mehrerer einkauff von geistliche wohl niemals mehr statt haben kan.“*

IV.

(Abstellung von Missbräuchen, allerlei Steuern, Klosterkerker, der Verband der Geistlichen und Ordenshäuser mit auswärtigen Obern.)

Mildthätigkeit und Werke der Menschenliebe haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern, die sich auch nur der Civilisation näherten, grossen Anwerth gehabt und gefunden. Um so mehr ist das im Christenthum der Fall, das sich die Religion der Liebe nennt. Milde und Liebeswerke soll man jedoch nur denen gegenüber üben, die derselben bedürfen. Die Wohlthat wird Plage, wenn sie derart geübt wird, dass Personen Reich-

*) Als Taxen für die päpstlichen Bullen bei Gelegenheit der Erhebung des Bisthums Olmütz zum Erzbisthum und der Errichtung des neuen Bisthums zu Brünn wurden 7310 fl. 5 kr. bezahlt.

**) Franz Anton v. Raab, Hofrath.

Digitized by Google

thümer häufen, die deren nicht bedürfen. Heisst es doch in der Bergpredigt (Matthaeus 6, 19): „Ihr sollt auch nicht Schätze sammeln auf Erden, da sie die Motten und der Rost fressen und die Diebe darnach graben und stehlen.“ Es kamen jedoch zahlreiche Fälle vor, dass geistliche Orden, um ihren Besitz zu vergrössern, Personen veranlassten, ihnen Gaben und Geschenke zu machen oder in ihren Testamenten den Orden oder eine Anstalt desselben zum Erben einzusetzen, während die nächsten Blutsverwandten des Testators, die in Noth und Armuth lebten, leer ausgingen. Wie vorausgesetzt werden kann, war die Hofkanzlei zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia nicht nur weit entfernt davon, einen Orden oder ein Kloster in den Stand der Bedürftigkeit zu versetzen oder denselben auch nur das Geringste zu entziehen, im Gegentheile that sie alles Mögliche, um Ordenshäuser, die dem Verfalle nahe waren, zu stützen und zu erhalten. Es trat jedoch ein Fall ein, wo der Endzweck der verbotenen übermässigen Erwerbungen in greller Weise zur Anschauung kam, so dass die Hofkanzlei sich veranlasst sah, denselben am 8. October 1774 der Kaiserin zur Entscheidung zu unterbreiten.

Die unverehelichte Gräfin von Walderoth nämlich hatte ihr Vermögen dem Kindlein Jesu der unbeschuheten Carmeliter zu Prag testirt. Ihr Bruder Graf Franz v. Walderoth, der arm war und leer ausging, focht hierauf dieses Testament an und trug auf die Nullität desselben an.

Die Hofkanzlei ging von der Ansicht aus, wenn man auch nicht alle heimlichen Unterschleife zu hindern in der Lage sei, so müsse man ihnen doch nach Thunlichkeit vorbeugen. Gewiss müsse es gestattet sein, Almosen anzunehmen, aber doch wohl nur in dem eigentlichen Begriffe und Verstande des Wortes, dass nämlich ein Armer oder Mittelloser eine Gabe empfängt. Es ist also eine Gabe für einen Bedürftigen oder bedürftig scheinenden. Denn auch im letzteren Falle erlangt der Gebende ein Verdienst vor Gott. Die Einsetzung des Almosen ist auf das Gebot der Nächstenliebe gebaut und in dem Wort Gottes findet man jedesmal bei diesem Werke den Bedürftigen oder Nothleidenden, da Almosen ohne Dürftigkeit nicht gedacht werden kann.

Digitized by Google

Wie jedoch auf so vielen anderen Gebieten der Religion könne auch hier Missbrauch getrieben werden, wenn wohlbemittelte und oft mit überflüssigen zeitlichen Gütern gesegnete geistliche Gemeinden, Klöster und Stifte den Vorwand des Almosens gebrauchen, um noch grössere Erwerbungen und mehr Reichthümer zu sammeln. Da muss es in der That eine widersinnige Bedeutung erlangen, wenn derartige *personae moralis* von weltlichen für sie eingenommenen Staatsbürgern Almosen erwerben, während Blutsverwandte des gebenden Theils, die gute Bürger von der besten Aufführung sind, sammt ihren Kindern das „Kummerbrod" essen.*)

Die Kaiserin schloss sich diesen Anschauungen an, nur meinte sie, dass die neuen *Declaratoria* über das Amortisationsgesetz, bevor dieser Fall Walderoth nicht abgethan ist, nicht kund zu machen sei.**)

In ähnlicher Weise suchte die Kaiserin einem anderen Missbrauche auf diesem Gebiete entgegen zu wirken. Es kam nämlich oft vor, dass verschiedene geistliche Orden ihre wohlhabenden jungen Geistlichen bei Gelegenheit, da diese ihre Ordensgelübde ablegten, zu sogenannten freien Vermächtnissen für ewige Lampen, Messen, Altäre u. dgl. verleiteten und in solcher Weise weit mehr Geld an sich brachten, als die Gesetze gestatteten. Mittelst Handbillets vom 28. September 1779 an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei verfügte daher die Kaiserin, dass alle Testamente der Ordensgeistlichen, bevor sie unterschrieben werden, der Landesstelle (in Wien unmittelbar der Hofkanzlei) zur Einsicht vorgelegt werden müssen, damit nach ihrem Befunde derartige „unnotwendige Vermächtnisse" abgestellt werden.***)

---

*) Heute würde ein derartiger Grund, so löblich er auch ist, nicht genügen, um ein Testament, das sonst den gesetzlichen Anforderungen entspricht, zu annulliren.

**) Referent dieses Vortrages war Hofrath Heinke. Am Schlusse desselben wies er darauf hin, dass diese *Novennae* 1779 in Prag Abends 6 Uhr, wenn es schon vollkommen finster ist, abgehalten werden, und geben sie zu allen möglichen lasterhaften Ausschweifungen Veranlassung. Späte Andachten sollten überhaupt aufhören und lieber Vormittags abgehalten werden. Doch daran wollte die Kaiserin vorläufig nicht anrühren.

***) Mittelst Verordnung vom 25. Mai 1776 wurde befohlen, dass von den in Männer- und Frauenklöstern sterbenden weltlichen Personen beiderlei Ge-

Digitized by Google

Da und dort musste auch gewissermassen ein Eingriff in, wir möchten sagen scheinbar interne Verhältnisse gemacht werden, um masslosen Uebelständen abzuhelfen. Es ist beispielsweise bekannt, dass unter der Kaiserin Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle wegen Verminderung der katholischen Feiertage gepflogen wurden, die zu einem befriedigenden Resultate führten. Das Volk, päpstlicher als der Papst, konnte sich jedoch von seiner Bigotterie nicht befreien und die Kaiserin sah sich veranlasst, so zu sagen mit dem guten Beispiele voranzugehen und liess an einem Osterdienstag, der zu jener Zeit ebenfalls als Feiertag gehalten wurde, das Dach auf dem Schönbrunner Schlosse demonstrativ ausbessern, um damit den Beweis zu liefern, dass an diesem Tage gearbeitet werden dürfe und solle (vergl. Arneth III).

Aehnliche Uebelstände ergaben sich in Folge der massenhaften Processionen und Wallfahrten, die auf dem Lande, besonders während des Sommers und der besten Arbeitszeit, fast wöchentlich stattfanden, die, abgesehen davon, dass sie die Leute von der Arbeit abhielten, auch mit bedeutenden Kosten verbunden waren, die den Volkswohlstand schwächten. Die Kaiserin wünschte daher, 14. August 1767, dass darin eine „unbedenkliche Mässigung" zu Stande gebracht und der Missbrauch in „anständiger Art" abgestellt werde.*)

Auch nach anderen Seiten hin suchte die Kaiserin das Volk vor „Erpressungen" zu schützen. Unter anderen Steuern bestand auch die Infulsteuer, welche von der Kaiserin in Folge eines Vortrages vom 5. Juni 1773 ein für alle Male abgestellt wurde und befahl sie, mittelst eines Circulars an sämmtliche Länderstellen bekannt zu machen, dass überhaupt bei allen Unterthanen dergleichen unbefugte Gelderpressungen, und wenn sie auch durch ein noch so altes Herkommen oder abgeschlossenen

schlechtes, die daselbst weder in Brod noch in Bedienstung gestanden sind, jeder Todesfall sofort bei 12 Ducaten Strafe angezeigt werden müsse.

*) Es ist bekannt, dass die Kaiserin in sittlicher Beziehung höchst rigoros war. Wird doch sogar behauptet, wofür sich jedoch kein Beweis erbringen lässt, dass sie eine Keuschheitscommission in's Leben gerufen habe. Es ist daher die Entschliessung vom 27. Juli 1771 nicht ohne Interesse, dass der Unterschied der Versehungsbeichte und Taufgebühr und der Taxe (die damals noch bestand) zwischen ehelichen und unehelichen Kindern gänzlich aufhöre.

Digitized by Google

Vertrag oder durch ein gerichtliches Urtheil bestehen, fernerhin nicht gerechtfertigt werden können.

Welche bedeutende Kosten derartige Dinge erforderten, mag aus Folgendem hervorgehen. Bei der Wahlbestätigung des Abtes von St. Paul in Kärnten im Jahre 1778 wurden von Seite des Erzstiftes Salzburg folgende Taxen behoben:

am 14. July, als am Wahltage:		
dem Comissario 80 #	fl.	344.—
dem Notar 40 #	„	172.—
dem Actuar 20 #	„	86.—
Reisekosten	„	300.—
am 19. September bei der Confirmation:		
Confirmationstaxen	„	300.—
Kanzleiausgaben	„	29.24
dem Herrn Consistorialpräsidenten	„	189.56
den anderen Herren im Consistorio	„	62.50
den Bedienten der Herren Consistoriale	„	25.40
am 20. bei der Benediction:		
Sacristeiausgaben	„	92.12
Regalien an das Sacristeipersonale	„	244.52
„ „ die hochfürstl. Bedienten	„	79.04
die Tafeln, die bei der Gelegenheit gegeben wurden	„	494.26
Reiseunkosten	„	300.52
	fl.	2721.16

Man wird zugeben, dass diese Summe und insbesondere zur damaligen Zeit als eine sehr beträchtliche bezeichnet werden muss; überdies wurde sie von einem auswärtigen Kirchenfürsten behoben, da Salzburg zu jener Zeit nicht zu Oesterreich gehörte.

Doch waren derartige Momente verhältnissmässig leicht zu ordnen. Viel schwieriger jedoch war es, Missstände innerhalb des Clerus, welche zugleich Uebergriffe gegen die weltliche Gewalt waren, abzustellen. So hatten die Oberen in den Klöstern die Jurisdiction über die Geistlichen, die sich daselbst befanden und konnten sie auch Kerkerstrafe und körperliche Züchtigung über jene, die sich vergangen hatten, verhängen. Es kamen da manchmal Dinge vor, die aller Menschlichkeit Hohn sprachen. Die Kaiserin sah sich daher veranlasst, am

Digitized by Google

31. August 1771 eine Verordnung zu erlassen, nach welcher sämmtliche Klosterkerker gänzlich aufgehoben werden sollten.

Hierauf kam im Jahre 1772 folgender Fall vor: Emanuel Floccari hatte, 16 Jahre alt, im Convente zu St. Peter in Italien bei den Dominikanern die Ordensgelübde abgelegt und brachte es bis zum Amte eines Lectors der Philosophie und Theologie. Zu jener Zeit verbot der König von Neapel die Errichtung neuer Ordensconvente, weil die Hälfte der Güter bereits im Besitze von Geistlichen und insbesondere von Ordensgemeinden zum Schaden der königlichen Kammer waren. P. Floccari setzte sich hierauf in's Einvernehmen mit den Jesuiten und wollte ihnen ein ihm gebührendes Erbtheil überlassen. Da man ihn darin hindern wollte, so schrieb er in seinem Zorne gegen die Jesuiten. Hierauf wurde er verfolgt und kam in den Kerker, aus welchem er sich flüchtete. Im Jahre 1749 kam er nach Graz, von wo er sich nach Wien begeben wollte.

Inzwischen war von Rom aus gegen diesen Pater ein Steckbrief ergangen. Hierauf wurde er in Graz in ein Kloster gelockt und daselbst auf Befehl des Generals der Dominicaner am 20. September 1749 in einen Kerker gebracht, der mit Steinen gepflastert und ohne Ofen war. Als Nahrung erhielt er Wasser und Brod (die Kosten dafür, jährlich 62 fl., zahlte der Ordensgeneral). In diesem Kerker blieb P. Floccari 23 Jahre bis zum 29. September 1772.

Die Hofkanzlei brachte diesen Fall am 28. November 1772 zur Kenntniss der Kaiserin und wies darauf hin, welche üble Folgen entstehen, wenn bei den Ordensgeistlichen der *nexus* mit ihren in Rom wohnenden Generalen dermassen streng verbunden ist, dass die von auswärtigen Obern den inländischen Vorstehern ertheilten Befehle den kaiserlichen Befehlen vorangesetzt werden, ja dieselben sogar vereiteln, da doch, wie bereits bemerkt, die Klosterkerker 1771 aufgehoben wurden.

Da es nicht räthlich schien, den alten von Leiden gebrochenen Mann in sein Vaterland zurückzuschicken, so empfahl die Hofkanzlei, dass derselbe im Convente bleibe und daselbst den übrigen Geistlichen gleichgestellt werde. Die Kosten solle

Digitized by Google

der Ordensgeneral tragen; der Pater Prior aber sei zu bestrafen und der Kerker zu cassiren.*)

Die Kaiserin genehmigte diese Vorschläge und befahl den Pater Prior sofort durch den Ordensgeneral abberufen zu lassen und sollte er nie mehr zu einer obrigkeitlichen Würde bestellt werden. Da sich überdies bei dieser Gelegenheit zeigte, wie genau die Geistlichkeit den Befehl der Ordensgenerale in Betreff des Steckbriefes ausführte, derselben aber körperliche Bestrafung „ohne den Beitritt der weltlichen Obrigkeit" keineswegs zugestanden werden kann, so sei durch eine Generalverordnung allgemein den geistlichen Obern zu befehlen, dass sie künftig derlei Steckbriefe unter scharfer Verantwortung jedesmal sogleich der weltlichen Obrigkeit, nämlich der Landesstelle selbst vorweisen sollen, damit diese die ihr nöthig scheinende Verfügung treffe.**)

So wichtig und bedeutend auch diese vorgebrachten Fälle sind, so war noch eine viel schwierigere Frage zu regeln, nämlich den *nexus* der inländischen Geistlichen oder Ordenshäuser mit auswärtigen Klöstern und Obrigkeiten, die wir bereits gestreift haben. Wir glauben am besten zu thun, indem wir einen Vortrag der Hofkanzlei (oberster Kanzler Graf Blümegen) vom 18. November 1775 skizziren.

Nach einer beiläufigen Berechnung standen damals die inländischen Geistlichen oder Ordenshäuser mit 157 auswärtigen Ordenshäusern *in nexu activo et passivo.*

*) Wie hinzugefügt werden mag, bekümmerten sich die Klöster auch lange Zeit nachher nicht um diesen kaiserlichen Befehl, die Klosterkerker aufzuheben. Sie wurden erst 1783 unter Kaiser Josef II. wirklich aufgehoben (vergl. unsere: Historische Skizzen. Ein Nachtbild. S. 187).

**) Der Lemberger griechisch-katholische Bischof erliess 1779 ohne vorherige landesfürstliche Genehmigung ein Circular an die Pfarrer, nach welchem den Christen verboten ward, den Juden weder in noch ausser dem Hause und auch nicht an Sabbaten und jüdischen Feiertagen Dienste zu leisten und überhaupt keine Gemeinschaft mit den Juden zu pflegen. Dieses Circular gab zu Beschwerden in Brody Veranlassung. Das Gubernium in Lemberg sprach sich 17. April 1779 hierauf dahin aus, dass die in das Polizeiwesen einschlagenden Gesetze nicht von den Bischöfen ohne Vorwissen der landesfürstlichen Behörden veröffentlicht werden dürfen, wie dieses bereits im Jahre 1774 bestimmt wurde. Der Bischof sei daher anzuweisen, die betreffende Verordnung zu widerrufen. Dieser Ansicht schloss sich auch die Hofkanzlei an. Im Jahre 1860 erliess der Bischof

Digitized by Google

„So gross dieses Verhältniss ist, so ist es doch nur dasjenige, welches man durch abgeforderte Anzeigen erfahren hat. Rechnet man dazu, dass folgende Orden: Dominicaner, zweierlei Augustiner, Franziscaner, Capuciner, Piaristen, Minoritten, Barnabiten, Hieronymitaner, Camaldulenser, Cisterzienser, Prämonstratenser, Paulaner, Theatiner, Serviten, Hybernier, Trinitarier, Karthäuser und zweierlei Carmeliter, ihre Ordensgenerale meistens in Rom, einige in Italien ausser Rom und einige in Frankreich haben, die insgesammt unter dem strengsten Gehorsam die Handlungen der in den k. k. Staaten zahlreichen Ordensgeistlichkeit leiten; so findet man abermals einen über 20 geistliche Orden dominirenden Nexus, der durchgängig Befehle, Verordnungen und Gebote über die ansehnlichsten und theils reichsten Communitäten aus fremden Landen in die k. k. Staaten zur Folge hat. . . .

Kein anderer Nutzen komme daraus dermalen zum Vorschein, ausser man wollte die bei sehr wenigen Klöstern angerühmte Aushilfe mit Darlehen für gedeihlich ansehen und dabei vergessen, dass der Vorschuss zurückbezahlt werden müsse und die Interessen davon ausser Landes gehen.

Es kann jedoch der Staat nicht mit Gleichgiltigkeit ansehen, wenn ganze Gemeinden bemittelte und ansehnliche Corpora der Ordensgeistlichkeit durch unverbrüchlich zu haltende Gesetze von Fremden regiert werden, die zu manchen Zeiten auch Feinde des diesseitigen Staates wegen ihres Anhanges an andere Mächte sein können; deren Gesetze von mehreren hundert Personen um so eifriger befolgt werden, je heiliger nach den Grundsätzen der meisten Religiosen die Befehle ihrer Ordensobern, weit über die Gesetze des Staates, zu achten sind; theils weil die wenigsten von den ersten Pflichten eines Bürgers (so sie doch bleiben) jemals haben unterrichtet werden dürfen und theils weil sonst ein jeder Ordensmann nichts von einer Promotion zu hoffen hat, wenn er nicht platterdings seine Handlungen mit dem blinden Gehorsam gegen seine Vorgesetzten bezeichnet. Wenn die Ver-

Wierzchleyski in Przemysl eine ähnliche Currende. Der damalige Minister für Cultus und Unterricht Graf Leo Thun hatte nicht den Muth, demselben in gleicher Weise entgegenzutreten, wie dies von Seite der Hofkanzlei 1779 unter der Kaiserin Maria Theresia geschah.

Digitized by Google

ordnungen von auswärtigen Ordensvorstehern bei dem blossen *Spirituali* oder *Regulari interno* blieben, wäre es eine noch minder bedenkliche Sache. Allein, da die Erfahrung schon so oft und vielmals gelehrt hat, wie weit ihre Anmassungen auch in Temporalien oder in den damit verbundenen Disciplinarsachen gehen, muss man in der That einen den Staat ungemein betreffenden Gegenstand nicht so schlechterdings aus dem Gesichtspunkte lassen.

Es sei zu verwundern, wie sich ein solches Verhältniss hat erhalten können, sonderlich, da bei den meisten katholischen Höfen der Clerus mittelbar und unmittelbar Wege gefunden hat, zu Kriegs- und Friedenszeiten an den Staatsgeschäften mancherlei Antheil zu nehmen und daher den auswärtigen Obern die Thüre geöffnet ist, unter dem Vorwand des Wechsels oder eines in anderer Art bestehenden Nexus, die zum Vortheil der fremden Staaten dienenden Personen hereinzusenden und sind sie in der Lage, mittelst Correspondenz das Innerste der hiesigen Umstände zu erfahren.

Die besten Gesetze zur Einführung der nothwendigen äusserlichen Klosterzucht werden vereitelt, da der *Clerus Regularis* noch meistens so übel unterrichtet ist, dass er die Befehle seiner Obern für wichtiger als die landesfürstlichen Verordnungen hält.

Niemals wird man einem Collegio, einer Gesellschaft oder sonst einer Verbrüderung von weltlichen Personen in dem Staat einen solchen nexum mit fremden Collegiis, Gesellschaften und Obern erlauben, wodurch die Länder in die Gefahr der innerlichen Entkräftung durch Ausfluss der Gelder versetzt werden können, oder gar von Unterthanen und Vasallen ausländischer Obrigkeiten geleitet zu werden.

Diese vorausgesetzten schädlichen Folgen sind jedoch keineswegs blosse Vermuthungen.

Erst im Jahre 1770 entdeckte die k. k. oberste Justizstelle actenmässig aus einem mährischen Rechtshandel, dass ein gewisser Augustiner, Namens Guglielmus Garscher, im Kloster zu Brünn 1715 eingekleidet, 1716 professus und 1722 daselbst Priester geworden sei. Ungeachtet er durch 20 Jahre in der mährischen Provinz gewesen, hat ihn dennoch 1735 der *pater generalis* sogar ohne Einfluss des Brünner Convents unter dem Vorwand

Digitized by Google

einer Affiliation, notabene sammt seiner dem Brünner Convent zugebrachten väterlichen Erbschaft von beiläufig 12.000 fl. aus den k. k. Staaten in das Trienter Convent versetzt. Zufälliger Weise fand sich der P. Prior durch den Entgang einer so starken Summe betroffen, die Sache kam zu Gericht und das Trienter Convent machte die actenmässige Einwendung, dasselbe sei ein *Conventus generalis* und die Anordnung des Generalconventen bei Ordensgeistlichen bestünde darin, dass alles, was an Einkünften über das jährliche Consumo, an Ueberschuss, Ersparung und sonstigen Zufluss jedes Jahr übrig bleibt, dem P. Generali zu seiner Disposition überschickt werden müsse.

Was mag nicht alles geschehen sein, was man nicht entdeckt hat? — Die Geistlichkeit muss zur Kenntniss der wahren Pflicht gegen den Staat, von dem sie leben und alles Vermögen erwerben, als Unterthan und Bürger zurückgeführt werden.

Auch in anderer Weise zeigt sich der Ungehorsam gegen die staatlichen Gesetze.

Der Dominicaner-Prior in Graz entschuldigt sich, dass er dem erhaltenen Gesetze wegen Aufhebung der Kerker eine lange Zeit nicht nachgibt und einen elenden, schon über 20 Jahre eingekerkerten Priester nicht davon befreit (s. oben), weil er auf seine Anfrage von dem Ordensgeneral keine Antwort erhalten, da der besagte Priester auf Verordnung des Generalats so mühselig eingesperrt worden.

Als um die Erlaubniss gebeten wurde, das Kloster Wiltau in Tirol von einem auswärtigen Prälaten zu visitiren, fand man in seiner Vollmacht den Ausdruck: *Contributiones ordinarias* zu erheben. . . .

Die fremden Visitationscommissionen entdecken ganz leicht die inneren Gebrechen eines Staates. Sie haben oft ihre Absichten, denn wenn ein französischer Abt etwa ein Bisthum zu verdienen wüsste, liesse er sich ganz gerne als Visitator gebrauchen, um dem Könige von Frankreich dabei Dienste zu leisten.

Ist es physisch der grösste Vortheil, wenn die Länder einer Monarchie ohne vermischte fremde Gebiete beisammen liegen und denkt ein jeder Staatskluger hierin, so viel möglich das Arrondissement zu erreichen, so ist es sicher in der politischen Betrachtung von gleicher, wenn nicht von grösserer Wichtigkeit,

Digitized by Google

wenn keine auswärtigen Mächte, Gemeinden oder sonstige *persona moralis* über inländische Unterthanen oder andere Gegenstände ein Recht zu gebieten, zu handeln oder etwas einzurichten hat.

Ohne Anstand darf man mit Vorbeigehung des päpstlichen Stuhles die erforderlichen Vorkehrungen treffen, weil diese Gegenstände weder zu dem äusserlichen noch innerlichen Kirchenregiment gehören und die Gewalt der h. Kirche sich allein in den Grenzen zu Geistlichen- und Kirchenregimentssachen beschränken muss, da ihr Gott niemals ein mehreres eingeräumt hat.....

Niemand kann mit Grund Rechtens den *tacitum consensum summi Imperantis* entgegen sein. Welche erlauchte Regenten, oder welche kluge Obrigkeiten, würden wohl jemals stillschweigend oder gar ausdrücklich erlaubt haben, dass sich die in dem Schosse des Staates befindlichen und von denselben ernährten Ordensgemeinden mit auswärtigen Klöstern und Obern verbinden und vereinigen, und zwar zum Nachtheile des Staates.

Frankreich hat die im Elsass gelegenen Klöster von den österreichischen schon bis auf ein einziges separirt. Warum sollte man also länger mit so gedeihlichen Anstalten warten, worin andere Regierungen wie zu Venedig, Bayern u. s. w., bereits ernsthafte Vorkehrungen gemacht haben.

Die Cistercienser lassen alle Breven, Missalien, Chorbücher aus Paris kommen, wodurch der Staat Schaden leidet, da viel Geld hinausgeht.

Die Hofkanzlei schliesst: Die Unterwürfigkeit des Clerus gegen Ordensgenerale in Rom, Frankreich oder Italien kann nicht ferner geduldet werden, die Ordensgenerale sind überdies nichts Wesentliches in der heil. Kirche, da lange Zeit Orden bestanden, ohne dass man an Generäle dachte.

Das *jus supremum Inspectionis* ist dem Monarchen auch in pur geistlichen Dingen höchst nöthig.

Dieser Vortrag blieb zunächst unerledigt.*)

---

*) Der Cardinal und Bischof von Passau bat 1780, dass ihm sein Unterthan Josef Reinsperg sammt dessen Gattin und Töchtern, die sich in Wien befanden, ausgeliefert werde. Doch die Kaiserin erklärte 13. Mai 1780: Dieser Antrag findet keineswegs statt. Es sei dem Cardinal-Bischof zu bedeuten, dass kein rechtserheblicher Grund vorliege, dem Reinsperg den Aufenthalt in den

Digitized by Google

Josef als Kaiser rescribirte: „Diese wohlgefasste Ausarbeitung und die wesentliche Sorgfalt, mit der die Kanzlei für die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rechte wacht, sehe mit gnädigstem Wohlgefallen an.“ Es erschien hierauf das diesbezügliche Patent vom 24. März 1781.*)

Bezüglich der Veröffentlichung des betreffenden Patentes bemerkte der Kaiser auf den Vortrag vom 24. Februar 1781:

„Im übrigen wird künftig bei allen herauszugebenden Patenten anstatt Josef der Andere, Josef der Zweite zu setzen sein.“

V.

(Aufhebung des Jesuitenordens, Friedrich II. und die Jesuiten, aufrührerischer Geist.)

Wie bekannt, vollzog sich während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia das Ereigniss, dass der Papst Clemens XIV. mittelst Breve vom 19. August 1773 (unterschrieben wurde dasselbe schon am 23. Juli): *Dominus ac Redemptor noster* den Orden der Jesuiten aufhob. Wie man ferner weiss, ging dieser Act nicht ganz aus eigener Initiative des Papstes hervor. Er wurde zu demselben insbesondere von den Bourbon'schen Höfen gedrängt. Als sich das grosse Ereigniss vorbereitete, verhielten sich sowohl die Kaiserin wie ihr Mitregent, Kaiser Josef und der Kanzler Fürst Kaunitz vollständig neutral. Wohl war die Kaiserin diesem Orden, der am österreichischen Hofe, insbesondere

---

Erblanden zu verbieten und noch weniger ein solcher, welcher zu seiner Auslieferung qualificirt wäre.

*) Im Jahre 1827 wurden neuerdings Verhandlungen über die Herstellung der Disciplin in den Stiften und Klöstern gepflogen. In dem Vortrage der Hofkanzlei vom 18. October wird auf das oben angeführte Patent hingewiesen. Dann heisst es: „Allein, wer behaupten wollte, dass in der Periode vor 1781 der Geist, die Sittlichkeit, das innere religiöse Leben in allen Stiften und Klöstern gut war, der würde etwas behaupten, wovon ihn die Geschichte jener Periode gar oft das Gegentheil lehren wird. Der grosse, ausgebreitete, für die Religion, die Wissenschaften, die Landescultur sehr wichtige und im ganzen auch weise Orden der Benedictiner hatte nach der Erklärung des Erzbischofs von Wien (Leopold Graf Firmian) nie einen General. Nichtsdestoweniger hat dieser Orden in der Disciplin viele übertroffen und stand gegen keinen anderen Orden zurück.“

Digitized by Google

seit dem Kaiser Ferdinand II. eine grosse Rolle spielte, sehr zugethan. Es war ihr jedoch die Stimmung, die über denselben sonst herrschte, nicht unbekannt und sie erklärte daher blos, dass sie dem Papste nicht das Recht zuerkenne, über die Güter und Personen, welche dem Orden angehören, zu verfügen. Der Papst erklärte hierauf, dass es ihm ferne liege, auch nur in unbedeutenden Sachen die legitimen Rechte der Souveräne, am allerwenigsten aber diejenigen der Kaiserin, schmälern zu wollen.

Die Publication verzögerte sich, da Josef gerade in Galizien war und die Kaiserin, dessen Anwesenheit bei diesem Act wünschte. Die Aufhebung des Jesuitenordens wurde jedoch dem Publicum auf anderem Wege bekannt und die Kaiserin konnte nicht länger zögern. In September (der Tag ist nicht angegeben) richtete sie ein Handschreiben aus Schönbrunn an den obersten Kanzler Grafen Blümegen*), in welchem sie ihm mittheilte, dass die Publication des Breve in den Klöstern durch die Bischöfe im Beisein eines Regierungscommissärs zu geschehen habe. Dieser Commissarius solle sofort nach der Publication den Jesuiten den Schutz und die Gnade der Kaiserin versprechen, wenn sie als getreue Diener der Kirche und des Staates sich aufführen werden. Hierauf seien durch Anlegung der Sperre alle Güter der Klöster dieses Ordens im Namen der Kaiserin in Besitz zu nehmen, ferner die Archive und sonstige Schriften zu verzeichnen. Bei jedem Jesuitenkloster ist der wahre Activ- und Passivstand zu erheben und über alle Realbesitzungen, Capitalien und sonstige Habschaften ist von den Rectoren und Procuratoren etc., ein zuverlässiges Inventar zu verlangen, „auch sie zu getreuer Fatirung, damit sie sich Meines Schutzes nicht verlustig machen, zu vernehmen.“ **)

Am 10. September ging der Act in Wien vor sich und alles wickelte sich sowohl in Wien, wie dann in den Provinzen

*) Ein gleiches Handschreiben richtete sie an den ungarischen Hofkanzler und an den Kanzler von Siebenbürgen, das ihnen die Richtschnur für die Kundmachung des päpstlichen Breve gab. (Arneth, IX.)

**) Es mag darauf hingewiesen werden, dass, nachdem die Studienhofcommission 1760 in's Leben getreten war, erschien 11. Juli 1761 ein Decret, dass in Zukunft, die unter ihrer eigenen Leitung stehenden Schulen der *Patrum piarum scholarum* (Piaristen) in Wien ebenso wie die Schulen der Jesuiten von der Studienhofcommission abhängen.

Digitized by Google

in Ruhe ab, nur da und dort, wie in Linz und Graz, gab es Zeichen der Unzufriedenheit unter dem Volke (vergl. Arneth, IX). Am 11. September erstattete der oberste Hofkanzler Graf Blümegen der Kaiserin Bericht. Er hielt es für nöthig, das Decret sammt den Instructionen an die niederösterreichische Regierung (jetzt Statthalterei) mit dem Auftrage zu erlassen, dass dieselbe hiervon das weitere an den Cardinal-Erzbischof Migazzi nachtrage und dieser bei sich dessen Veranlassung wohl anmerke. Es sollte dadurch das landesfürstliche Placetum auch in das geistliche Archiv gebracht werden, um theils eine durchgängige Gleichförmigkeit zu erzielen, theils um einer in späterer Zeit etwa vorschützenden Ausnahme oder Nachsicht in einer so wichtigen Angelegenheit vorzubeugen und weil man schliesslich, wenn es sich um die Bewahrung der „kaiserlichen Gerechtsamen" handelt, nie genug vorsichtig sein könne.

Blümegen hob ferner hervor, dass in der Bulle die Worte: *salvis legibus publicis* einzuschalten wären, weil derselben *fides plena* zukommt und daher eine ganze Probe bei Gerichtsstellen, den auch nur in geistlichen Würden und Aemtern stehenden Personen zugeeignet wird, woran sich unwissende stossen, oder auch in späteren Zeiten fehlerhafte Copien mit einer derartigen Unterzeichnung für authentische Abschriften gegen die hergebrachten Gesetze in den k. k. Staaten behaupten wollten.

Eigenhändig bemerkte hierzu die Kaiserin mit Bleistift: *„Völig Verstanden alles dis und was ergangen und noch ergehen wird Crösel* (Staatsrath Freiherr von Kressl) *zu communiciren."*

Am 7. October richtete die Kaiserin ein Handschreiben an den Grafen Blümegen des Inhaltes, sämmtlichen Ordinariis den gemessenen Auftrag zu ertheilen, dass die Kaiserin darauf rechne, die Ordinarii werde, falls zu der Aufhebungsbulle eine Encyclica zur Erläuterung derselben an sie gelangen sollte, die sich über die Studien und die Besetzung der Lehrstühle ergeht, nichts ohne Einholung des *Placeti regii* zu veranlassen und behielt sich die Kaiserin die Entscheidung vor.

Am 9. October erschien hierauf die Verordnung, dass Jesuiten von den Lehrstühlen der Theologie, Logik, Metaphysik und Ethik ausgeschlossen werden sollen.

Digitized by Google

Behufs Regulirung des Lehrer-Personales an Gymnasien für das nächste Schuljahr, das damals im November begann, wurden sämmtliche Provinziale und Procuratoren der Gesellschaft Jesu in Oesterreich nach Wien berufen. Unter diesen befand sich auch der gewesene Provinzial P. Gottfried Provin in Prag, welcher sich jedoch die Erlaubniss erbat (19. October) nach Prag zurückkehren zu dürfen. Die Kaiserin gestattete dies mit folgenden Worten: *„Die abreyse wan die Camer nichts dagegen hat kan geschehen, doch solle Obrist Burgraff auff ihre Correspondenz wohl acht haben.“*

Wir sagten früher, dass die Aufhebung des Ordens in aller Ruhe und Ordnung vollzogen wurde. Die Jesuiten liessen jedoch, um ihr Angedenken zu erhalten, Denkmünzen prägen. Da aber befürchtet wurde, dass dieselben geeignet sein könnten, Aufregung in den Gemüthern zu erzeugen, so wurden sie mittelst Decret vom 9. April 1774 verboten und der Befehl ertheilt, derartige Münzen zu confisciren.

Zu jener Zeit war auch die Organisation Galiziens, das kurz zuvor in Folge der ersten Theilung Polens Oesterreich einverleibt wurde, auf der Tagesordnung. Es fragte sich, ob man auch an die Bischöfe daselbst die Verordnung in Betreff der Aufhebung des Jesuitenordens senden solle. Kaunitz sprach sich 10. August 1774 dagegen aus, und zwar aus doppeltem Grunde, weil die Zahl der Jesuiten in Galizien sehr geringe und daselbst an geschickten Priestern Mangel war. Da überdies eine Sonderung der Diöcesen bevorstand, so wäre so viel als thunlich, alles zu vermeiden, was zu einer näheren Verbindung mit den Bischöfen und zur Anerkennung ihrer Jurisdiction Anlass geben könnte.

Wir bemerkten oben, dass die Kaiserin den Jesuiten nicht recht traute und deshalb verlangte, dass ihre Correspondenz überwacht werde. Nach wie vor blieb sie jedoch dem Orden gewogen und zeichnete einzelne Personen aus.

So wendete sich im Jahre 1774 P. Johann v. Wendlingen, *societatis Jesu* an die Kaiserin mit der Bitte, es möge ihm gestattet werden, in Liebschitz in Böhmen zu bleiben und am Kalschberg Versuche behufs der Pflege der Bäume zu machen. Er berief sich darauf, dass, als er 1768 aus Corsica zurückkam,

Digitized by Google

habe ihm die Kaiserin gesagt, wenn es je zur Unterdrückung der Gesellschaft Jesu kommen sollte, wünsche sie, dass dies bei ihren Lebzeiten geschehe, da würde die Societät sehen, dass sie (die Kaiserin) sie wie eine Mutter geliebt habe.

Die Kaiserin resolvirte dieses Gesuch eigenhändig. Sie schrieb: „*Dieser gutte fromme man hat meine wertheste gros herzogin* (die Gemalin des Grossherzogs, nachmals Kaiser Leopold) *erzohen, die ein engel ist schick er* (Blümegen) *dem Fürsten* (Fürstenberg, Oberstburggrafen in Böhmen) *dis memorial er möchte ihme gleich die logirung wie er es begert einräumen und ihme versichern eine pension von 400 fl. ausser dem Jesuitenfonde, in meine geheimbe casse hat er schonn eine pension, die also immer augmentire bis 400 fl. wegen berg* (Kalschberg) *wird Fürst sehen was zu thun.*"

Ueber die Verhandlungen in Betreff des Vermögens der Jesuiten *), sowohl bewegliches wie unbewegliches, berichtet Arneth: Maria Theresias letzte Regierungszeit, 3. Band, 4. Capitel, S. 90 u. ff. In unsern: „Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität im Jahre 1865", S. 51 u. ff. und Beilagen X—XV gaben wir den Nachweis über das unbewegliche Vermögen und über die Verwendung desselben. Bei dem übernommenen Vermögen waren auch Capitalien, welche Collegien oder Anstalten der Jesuiten ausser Oesterreich gehörten, in Summa 154.673 fl. 30 kr. Davon wurden 74.400 fl. dem Collegium zu Brüssel, 4000 fl. den Geschichtsschreibern zu Antwerpen und 16.000 fl. dem Seminar daselbst ausgefolgt. Von dem Reste gehörten 5000 fl. für die Mission in Hamburg, 4200 fl. und zwei Obligationen zu 3000 fl. und 1200 fl. für die Capelle zu Altona.

Angelegenheiten der Jesuiten beschäftigten die Kaiserin bis an das Ende ihres Lebens. So tauchte im März 1780 wiederholt die Frage auf, ob an den Gymnasien nur pensionirte Exjesuiten mit Hintansetzung der Regulargeistlichkeit angestellt werden sollen, wogegen sich die Kaiserin aussprach: „*Alle anderen Geistlichen anzustellen,* schrieb sie, *nicht allein die Exjesuiten, die sonst hindern, dass die andern sich nicht hervorthun.*"

*) Der Ueberschuss der Bruderschaften in Oberösterreich betrug im Jahre 1773 18.830 fl. 30 kr. Der dritte Theil desselben wurde dem Normalschulfonde zugewendet.

Digitized by Google

Am Ende ihres Lebens war die Angelegenheit in Betreff der Schriften der Jesuiten, die sich in den Klöstern vorfanden (einen grossen Theil verbrannten die Jesuiten selbst, nachdem sie erfahren hatten, dass die Auflösung des Ordens eine vollzogene Thatsache sei) noch nicht geordnet. Im Jahre 1780 gingen Schriften aus ehemaligen Jesuitenklöstern in Mähren ein. Die Kaiserin befahl 11. Juli 1780 dieselben dem Bibliothekar Gottfrid van Swieten zu übergeben, damit derselbe sie durchgehe, das Nützliche annotire und das übrige der Kanzlei wieder zurückstelle. *)

Hier mag auch eines Schreibens gedacht werden, welches General Lamotte Fouqué im preussischen Dienste an Friedrich II. richtete. Wie man weiss, hat Friedrich II. die Jesuiten in seinem Staate geduldet, auch nachdem dieser Orden aufgehoben worden war. Aber schon im Jahre 1749 zeigte er sich denselben gnädig, wie folgendes Schreiben Lamotte's vom 4. August 1749 an den König zeigt. Daselbst heisst es:

„. . . Desgleichen ist auf dero Ordre vom 28. July der in Arrest gewesene Jesuitenprediger sofort auf freien Fuss gestellt worden und ist das Kloster wohl eher gewärtig gewesen, ein paar tausend Reichsthaler Strafe zu erlegen, als diese unvermuthete Gnade zu vernehmen. Es wird E. M. bewusst sein, dass die Jesuiten sowohl, als die sämmtliche Geistlichkeit der Grafschaft (Glatz) nicht unter dem Bischof von Breslau, sondern von dem Prager Erzbischof und Consistorio dependiren wollen, von ersteren sind sie nun frei und da ich zu E. M. wahren Interesse die Prager Autorität nicht aufkommen lasse, so würde die sämmtliche Geistlichkeit in gänzlicher *indepenz* sein, welches sie herzlich wünschen und suchen, wenn ich bis dato auf ihr Thun nicht aufmerksam gewesen wäre. Da nun E. M die Arrogance und Herrschsucht der hiesigen Pfaffen nicht so genau bekannt sein kann und jedennoch jährlich vielfältiger Sachen und Klagen mit und wider

*) Diese Angelegenheit in Betreff der Schriften und der Bibliotheken der Jesuiten kam erst unter Josef II. zum Abschlusse (vergl. hierüber u. a. G. Wolf: Das Unterrichtswesen in Oesterreich unter Josef II., S. 84) Ohne für das Vorgehen, das dabei beobachtet wurde, einzustehen, möchten wir jedoch hervorheben, dass es ungerecht wäre, dasselbe auf das Kerbholz Josef II. schreiben zu wollen.

Digitized by Google

sie abzuthun sein, welches bishero von dem k. Rath v. Pfuel und mich nach Pflicht und Gewissen geschehen, so frage bei E. k. M. allerunterthänigst an, ob ich mich künftighin nicht mehr darin meliren und wer diese Sache untersuchen, abthun und bestrafen soll." *)

Wir haben bereits in unseren: „Historischen Skizzen", S. 110, darauf hingewiesen, dass sich nach Aufhebung des Jesuitenordens die Angriffe von Seite der Geistlichkeit gegen die Behörden, ja gegen die Kaiserin häuften. Wir gedachten daselbst des Falles Woller. Wir glauben auf denselben hier zurückkommen zu sollen, um einiges zu ergänzen.

In einem Vortrage vom 2. November 1776 legte der oberste Kanzler Graf Blümegen das Protokoll sammt dem Entwurfe der kaiserlichen Resolution, nach welcher der Geistlichkeit aufgetragen wird **), „alle Obsorge zu tragen, damit sich geistliche Personen aller unbefugten und ungeziemenden Ausdrücke gegen die landesfürstlichen Gesetze enthalten, welche in Anschauung der Temporalien oder sonstigen äusserlichen Disciplinarsachen eingeführt worden." Er fährt dann fort:

„Man hat im Protokolle verschwiegen, was von dem Woller in specie gegen die allerhöchste Person Euerer Majestät angezeigt worden ist und man hat endlich das Aergste viel lieber in den Acten begraben, als hiervon in dem Protokoll Meldung machen wollen. Es kommen derartige zahlreiche Anzeigen vor und wenn man jenes zusammenhält, was hierin sogar an manchen Orten auf dem Predigtstuhl gesagt worden, findet man einen Geist der

---

*) Dieses Schreiben befindet sich im Archive des Reichskriegsministeriums.

**) Wie man weiss (vergl. auch G. Wolf: „Oesterreich und Preussen", S. 20) gab es in Wien Leute, die offen ihrer Freude Ausdruck gaben, nachdem die grosse Monarchin gestorben war, und fand man sogar Schmähschriften über die Kaiserin an öffentlichen Orten angeschlagen; ein Geschick, das auch Friedrich II. traf. Aber auch während ihres Lebens kam ein aufrührerischer Geist in Prag zum Durchbruche und fand man derartige Zettel in den Strassen Prags. Der Oberstburggraf von Prag wollte, 9. Juli 1780, energisch eingreifen. Doch in Wien wünschte man alles, was ein öffentliches Aufsehen erwecken könnte, zu vermeiden. Es sollten daher auch keine Prämien jenen in Aussicht gestellt werden, welche die Personen, die die Zettel ausstreuten, entdecken. Unter der Hand sollte jedoch desto sorgfältiger nach den Urhebern geforscht und die Verfügungen an die Behörden möglichst geheim gehalten werden.

Digitized by Google

Critiquer und Beurtheilnng gegen landesfürstliche Gesetze bei vielen von dem Clero, die ihnen nichts als Verantwortung und zugleich Verachtung von weltlichen Personen zuziehen kann.

Man hat jedoch in der Expedition blos von ungeziemenden Ausdrücken gegen die Gesetze Meldung gemacht, von dem Verbrechen gegen die allerhöchste Person aber gänzlich geschwiegen.

Es wird auch blos von „einigen geistlichen Personen" gesprochen und daher nicht alle beschuldigt und es müsste daher jedem Ordensobern leicht möglich sein, durch einen solchen Befehl seine Untergebenen im Zaume zu halten.

Dass endlich die Obern es allen im Convente publiciren und hiervon dem Bischof die Anzeige machen sollen, ist eine schon mehrmalen abgedrungene Vorsicht, weil man so oft und vielmalen überzeugt worden ist, dass die landesfürstlichen Verordnungen in Klöstern mit dem äussersten Bestreben den meisten geheim gehalten werden, damit die Vorsteher gegen die Anzeigen der allenfalls nicht geschehenden Befolgung desto mehr gesichert sein mögen."

Die eigenhändige Resolution der Kaiserin lautete vollständig:

Die gantze Sache als ein generale hätte an alle nicht sollen expedirt werden wohl aber die individuen mehreres bestraffen wan (schlecht?) sind, nicht aber wie mit disen mann. diser woller hätte niemahls auff das neue Vernohmen werden sollen als einen visionaire phantast oder boshaffte mensch noch so vill schrifft die er geschickt (weis?) mich gantz wohl zu errinern das zu verstehn geben das er ein heiliger wäre und würcklich miracle machte indeme alle Frauen die bey ihme sitzen bey der Taffel und ein biss von ihme bekommen wo er dem Seegen darüber gibt gleich schwanger werden mehr solche aber auch ville falsche anklagen wider dem prelaten und closter hat er wohl verdient in ein anderes mit auffsicht transportirt zu werden seinen chimeren in nichts eingehe ihme allda unter der Zucht lassen.

Das meiste Herzeleid verursachte es der Kaiserin, wenn sie vom Sittenverfalle unter Geistlichen hörte, hing sie doch mit allen Fasern ihres Herzens der Kirche an und würdigte jeden

Digitized by Google

ihrer Diener.*) Da sie überdies Unsittlichkeit im Allgemeinen hasste, so war sie desto mehr empört, wenn sie erfuhr, dass diese bei Geistlichen vorkam. So schrieb sie 5. December 1752: *„man meldet das ein gewisser G. zu Leibach glaube ein gewisse Freyle E . ., bey sich nicht ohne scandale haben solle und noch 3 schwestern bey ihrem vatern nicht die beste renomée haben sollen, wäre also G. und den vatern der zusehet sehr zu straffen und dem repräsentationspräses und erzbischoff zu befehlen wan solche scandale seyn selbe gleich abzuhelffen und berichten ohne einiger Consideration.“*

Im Jahre 1777 kam ein Mädchen, welches bei einem Geistlichen in Lilienfeld in Diensten gestanden war, zu Falle. Das Mädchen erhob Klage gegen den Geistlichen, den sie als Vater des Kindes bezeichnete. (Wie wir einschaltungsweise bemerken wollen, wurden zu jener Zeit in ähnlichen Fällen für die Kindbettkosten fl. 12 und für die Unterhaltung des Kindes jährlich fl. 18 gezahlt.) Im Laufe des Processes gab das Mädchen ferner an, dass sie auch mit einem andern Geistlichen intimen Umgang gepflogen habe. Der Prälat von Lilienfeld übergab hierauf der Kaiserin ein Promemoria, in welchem er die Geistlichen, von deren Unschuld er überzeugt war, in Schutz nahm. Ueberdies stemmte er sich dagegen, dass weltliche Gerichte einen derartigen Process entscheiden sollen, da Geistliche nach dem Tridentinischen Concil unter der Jurisdiction der Bischöfe stehen. Die Kaiserin rescribirte jedoch eigenhändig: *„Diese beiden Geistlichen sind weder in Civil- noch geistlichen Sachen mehr ausser einen Kloster anzuwenden, auch solle der Prälat selbe in ein anderes Kloster seines Ordens verschicken, wo sie buss thun sollen, er vor sie allda zu zahlen und 100 Ducaten der unglücklichen Weibsperson geben, es ist nötig denen übrigen Geistlichen alda einige Sorge einzudrucken“.*

Wir denken diese Stichproben werden genügen und wollen

*) Der heilige Sarkander (Fleischman aus Holleschau in Mähren) wurde in Olmütz gemartert. Die Stube, in welcher er in der Frohnveste zu Olmütz starb, wurde dann als Arrest benützt. Als die Kaiserin davon 3. July 1759 hörte, schrieb sie: *„Ich sehete gern das diese stuben nicht mehr von Arrestanten gebraucht werde und verschlossen gehalten wurde, allein zur auffbehaltung eine Canzley oder schriften kunte gebraucht werden.“*

Digitized by Google

wir nur noch beifügen, dass die Kaiserin sich noch in ihrem Todesjahre (11. October 1780) veranlasst sah, ein scharfes Decret gegen unzüchtige Pfarrer in Mähren ergehen zu lassen.

Die Kaiserin klagte auch bitter über den Verfall der Sittlichkeit und Religion in Wien. In der Instruction für den Erzherzog Maximilian sagte sie: „*Der Ton, welcher gegenwärtig in Wien herrscht, ist eben so schlecht in Bezug auf Religion und Schicklichkeit als nachtheilig für das Wohl der Familien und insbesondere für die Ausbildung junger Leute, welche sich hier grossen Ausschweifungen hingeben . . . Die Sitten sind allzu verderbt und leichtsinnig geworden, seitdem man die Religion in sein Herz einschliessen will ohne äusserlich ihren Cultus zu üben, aus Furcht sich lächerlich zu machen oder heuchlerisch oder wenig aufgeklärt zu heissen. Sie sind schlechte Väter, Söhne, Gatten, Minister, Generäle und Bürger. Und warum? weil ihnen die Grundlage fehlt — die Religion.*“ *) (Vergl. Arneth: Maria Theresia, IX. Band.)

VI.

(Verhältnisse der Protestanten.)

Wir haben hier über katholisch-kirchliche Verhältnisse zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia geschrieben. Da erfordert es die Billigkeit, dass wir auch der Akatholiken, wie sie früher genannt wurden, der Protestanten und der Juden, gedenken. Wohl war das hohe Lied der Toleranz, Lessing's „Nathan der Weise“ im Mai 1779 erschienen. Für die Kaiserin war jedoch bis an ihr Lebensende Toleranz gleichbedeutend mit Gleichgiltigkeit. Für sie war die katholische Religion die alleinselig-

*) Um Religion und Sittlichkeit zu fördern, verlangte sie, dass die Censur diesbezüglich strenge vorgehe. Wir heben in dieser Beziehung nur eine Resolution hervor. 1780 erschin in Berlin: „Versuch einer Pädagogik“ von Ernst Christoph Trapp. In demselben heisst es, S. 275: Man muss freilich die abscheuliche Lehre der Ewigkeit der Höllenstrafen fahren lassen.“ Hierzu bemerkt die Kaiserin eigenhändig (Vortrag von 18. November; sie starb am 29.): „*man kann nicht genau genug vorgehen mit zurückhaltung solcher bücher, die der Jugend schädliche oder falsche principia geben, weit weniger wird es schädlich solche überhäuffte bücher die nur geld aus dem lande tragen ganz zu verbietten.*“

Digitized by Google

machende und jene die sich nicht zu derselben bekannten, betrachtete sie als verlorene Seelen. Ihr kaiserlicher Sohn Josef II. hatte ihr geschrieben (vergl. Arneth: Maria Theresia, letzte Regierungsjahre, 3. Band, S. 140): „Die Dinge nur halb thun, stimmt nicht zu meinen Principien; man bedarf entweder einer völligen Freiheit des Cultus, oder Sie müssen alle aus Ihren Ländern vertreiben können, die nicht denselben Glauben wie Sie und die nicht die gleiche Form annehmen um den gleichen Gott anzubeten und dem gleichen Nächsten zu dienen.“ Hierauf antwortete ihm die Kaiserin (S. 143): „*die Toleranz, die Gleichgiltigkeit. das sind gerade die wahren Mittel Alles zu untergraben auf dass nichts mehr sich halte, wir andere werden dann am schlimmsten dabei fahren*“. Am Schlusse des Schreibens heisst es: „*Kein Geist der Verfolgung, aber noch weniger einer der Gleichgiltigkeit, oder des Tolerantismus; hierin hoffe ich mich zu halten so lange ich lebe.*“ Arneth selbst jedoch sieht sich veranlasst zu sagen, S. 139: „Nicht nur als berechtigt sondern als verpflichtet betrachtete sie sich, all diesen Bestrebungen (von protestantischer Seite) mit einer Strenge entgegenzutreten, die sich manchmal von Härte nur schwer unterscheiden liess.“

Wir wollen nicht umschreiben. Bei aller Ehrfurcht, die wir vor dieser grossen Monarchin hegen und trotz aller Verehrung, die wir ihr zollen, denn sie war eine Fürstin, wie deren die Weltgeschichte nur wenige aufzuzählen hat und was sie für Oesterreich war, braucht nicht gesagt zu werden; so bewährt sich jedoch auch hier der Satz: Wo viel Licht, da ist auch viel Schatten, und eine Schattenseite der Kaiserin bildete eben ihre Abneigung, ja, sagen wir es heraus, ihr Hass gegen Alles, was nicht katholisch war. Sie hasste den Protestantismus noch mehr als das Judenthum, weil sie von den Juden keine Proselytenmacherei zu befürchten hatte. Unter der Kaiserin Maria Theresia wurde gegen die Protestanten in solcher Weise verfahren, dass Leute wahnsinnig und manche Ortschaften menschenleer wurden. Jene Protestanten in Oesterreich, welche an der preussischen Grenze wohnten, wanderten dahin, und die grosse Kaiserin mit dem scharfblickenden Auge schädigte mit eigener Hand ihren Staat und förderte das Reich ihres Gegners. Die Belege dafür haben wir in unserer Schrift: „Die Protestanten

Digitized by Google

in Oesterreich unter der Kaiserin Maria Theresia", ferner in unseren „Historischen Skizzen", S. 123 u. ff. erbracht. Hier wollen wir einiges nachtragen.

Im Jahre 1736 erklärte sich „ein grosser Haufe" in dem obderennsischen Salzkammergute als Lutheraner, die mit den Salzburger Emigranten gemeinsame Sache machen wollten. Man wählte „die gelindesten Mittel", um die Aufwiegler zu entfernen und stellte mehrere bescheidene Priester an, um das Uebel beim Entstehen zu ersticken und dadurch zu verhindern, dass in den Gegenden an der Donau, in Oesterreich ob der Enns, ferner in Steiermark und Kärnten, wo Lutherische wohnten, nicht zu gleicher Zeit eine Erhebung ausbreche. Angespornt durch Emissäre aus Regensburg, erhoben sich im Jahre 1752 neuerdings etliche tausend Familien, verlangten Religionsfreiheit und besuchten keine Kirchen. Hierauf wurde das Institut der Religionscommissionen errichtet; 82 Missionäre wurden in die „vom Gifte der neuen Lehre" inficirten Gegenden geschickt. Diese gaben den Leuten statt der protestantischen katholische Lese- und Gebetbücher in die Hand und suchten sie auf gütlichem Wege bei der katholischen Religion zu erhalten. Jene Familien jedoch, die verstockt blieben und bei ihrem Unglauben verharrten, wurden von Haus und Hof abgestiftet; sie mussten ihr unbewegliches Vermögen verkaufen, wurden nach Siebenbürgen übersetzt und daselbst der sächsischen Nation einverleibt.

Protestanten, die an österreichischen Universitäten studirten, wurden, da sie den seit Ferdinand II. eingeführten Eid auf die unbefleckte Empfängniss nicht ablegen konnten, auch nicht zum Doctorgrade zugelassen. Sie durften blos Licentiaten werden und wurde ihnen der *gradus* nicht von der Universität, sondern von der betreffenden Facultät ertheilt. In dem Diplome befand sich auch die Clausel, dass der graduirte Protestant niemals in die Facultät eintreten dürfe, noch in jenen Ländern, wo den Akatholiken ein *officium regium*, *vel publicum* verboten ist, sich um ein solches bewerben. Sie durften ferner keine akademischen Würden bekleiden und die Praxis als Aerzte oder Advocaten nur bei ihren Glaubensgenossen ausüben.

In den Erbländern (jetzt Cisleithanien genannt) durften Protestanten überhaupt nur an wenigen Orten ihren stabilen

Digitized by Google

Wohnsitz haben. Liessen sich jedoch Protestanten in für sie verbotenen Orten nieder oder bekannten sich Katholiken heimlich zur Lehre Luther's, so mussten sie emigriren und falls sie Grund und Boden besassen, wurden sie, wie bereits bemerkt, abgestiftet; die minderjährigen Kinder wurden jedoch zurückbehalten, um sie katholisch zu erziehen. Protestanten, welche Katholikinnen heirateten oder umgekehrt, wurden mit Kerker oder mit mehrjähriger öffentlicher Arbeit bestraft. Eine Milderung dieses Vorganges fand im Jahre 1761 statt. Am 31. März theilte nämlich die oberste Justizstelle den Gerichtsbehörden mit, dass in Folge einer kaiserlichen Entschliessung lutherische Männer mit katholischen Frauen getraut werden dürfen, wenn die Brautleute versprechen, dass sie ihre Kinder, wenn die Ehe gesegnet ist, katholisch erziehen werden. An demselben Tage, 31. März, befürwortete zugleich die oberste Justizstelle jene Eheleute, welche *ex capita emigrationis* die über sie verhängten Strafen eben abbüssten, von den weiteren Strafen zu befreien.

Ein anderweitiges Interesse bietet folgender Fall. Der Korporal Josef Kuropla aus Portaschen fiel vom Katholicismus ab und bekannte sich zur protestantischen Lehre. Nachdem er diesen Schritt gemacht hatte, befürchtete er, es könnte ihm schaden, wenn die Sache ruchbar würde, da er bei einem kaiserlichen Gerichte in Verwendung stand und kehrte daher wieder zum Katholicismus zurück. Die Sache wurde jedoch bekannt und als Meuterei betrachtet. Da sich Kuropla überdies bei Gelegenheit der Einfangung eines lutherischen Prädicanten besonders lau zeigte, so empfahl die Hofkanzlei, an welche die Sache gelangt war, in einem Vortrage an die Kaiserin vom 26. August 1780, genannten Korporal sammt seinem Weibe nach Ungarn zu versetzen und dessen fünf Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt waren, zu gut katholischen Kindern auf Kosten des Aerars (für jedes Kind täglich 4 Kreuzer) zu erziehen. Dieser „gefährliche Mensch", schloss das Votum der Hofkanzlei, verdient die Ausweisung.

Die Kaiserin genehmigte diesen Vorschlag. Sie verlangte jedoch, dass für die Unterbringung der Eltern gesorgt werde, damit sie nicht aus Mangel an Aufsicht oder Unterricht zurückkommen und noch grösseres Uebel anstiften.

Digitized by Google

Gewissermassen einen internationalen Beigeschmack hat folgender Fall: Im Jahre 1778 wurden mehrere „Rädelführer" in Mähren *ad opus dominicale* verurtheilt. Um jedoch diese Leute vollkommen unschädlich zu machen, befürwortete der sonst tolerante Propst Hay*), sie abzustiften. Er motivirte diesen Vorschlag folgendermassen: „Diese Verführer sind es, welche dem armen irregemachten Landmann den unserem Vaterlande drohenden Krieg als ein zur Festsetzung ihres evangelischen Glaubens von der Vorsehung erwecktes Mittel und den König von Preussen als einen ihnen geschickten Beschützer vorzustellen und so selbst das Herz des sonst gutwilligen Unterthans von seinem rechtmässigen Landesfürsten abzuwenden sich alle Mühe geben."

Die Kaiserin stimmte diesen Vorschlägen, die ihr in einem Vortrage vom 1. Mai 1778 unterbreitet wurden, bei, und befahl die Zuwiderhandelnden, insoweit es bei „jetzigen" Umständen (wo das Militär von derlei Gegenden entfernt war, ohne eine Widersetzung der Unterthanen zu besorgen, geschehen kann), nach Vorschrift der Gesetze zur Strafe zu ziehen. Eigenhändig fügte sie bei: „*den probsten meine aprobation zu versichern über sein khlar mühsam bericht*".

Zu Anfang des Jahres 1771 beschwerte sich der Director des Passauer Consistoriums in Wien (wie bekannt, gehörte Wien in früherer Zeit zur Passauer Diöcese und als dann in Wien ein Bisthum errichtet wurde, gehörten mehrere Pfarreien in Niederösterreich noch zur Passauer Diöcese; ein Verhältniss, das erst unter Josef II. aufgehoben wurde), dass zuwider der kaiserlichen Entschliessung vom März 1765 die Zahl der protestantischen Arbeiter in Wien im Jahre 1770 gegen das Vorjahr um 38 stärker wurde; überdies heirateten zwei protestantische Fabrikanten Katholikinnen. Nebenher bemerkt, mussten die betreffenden Ehewerber (einer derselben war Freiherr v. Grechtler) bei mehreren Pfarrern vorsprechen, bevor einer sich fand, der die Trauung vornahm. Im Mai 1770 schritt der Director des Passauer Consistoriums neuerdings bei der Kaiserin ein und bat, dass Protestanten, die nach Wien kommen und heiraten wollen, sich Protestantinnen aus ihrer Heimat als Frauen holen sollen.

*) Nachmals Bischof in Königgrätz.

Digitized by Google

Was nun die Arbeiter betrifft, so beschäftigte damals der genannte Grechtler 409 katholische und 34 akatholische. Die Hofkanzlei meinte, dass man nicht von Grechtler verlangen könne, die bereits aufgenommenen akatholischen Arbeiter zu entlassen, da die Fabrik dadurch Schaden leiden könnte; wohl aber soll es Grechtler verboten werden, neue akatholische Arbeiter aufzunehmen. Der Commerzienrath jedoch äusserte sich dahin, dass es den Fabrikanten gestattet sein müsse, zur Verbesserung der inländischen Waaren sich die geschicktesten Arbeiter, ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniss, zu verschreiben.

Ueber die gemischten Ehen waren die Anschauungen der Kirchenfürsten getheilt. Der Bischof von Prag, Graf Prichovsky, war gegen dieselben. In dem jetzigen gegen die Religion überhaupt so gleichgiltigen Zeitalter (zur Zeit Maria Theresia's) seien derartige Dinge, erklärte er, um so gefährlicher. Der Bischof von Leitmeritz (Graf Waldstein) jedoch hielt derartige Ehen sowohl für das Beste der Religion wie des Staates als erlaubt, weil durch den Revers die Kinder für die wahre Religion gewonnen werden. Ehehindernisse hängen überdies nicht ausschliesslich von den Kirchensatzungen, sondern auch von weltlichen Gesetzen ab. Da nun derlei Ehen, meinte die Hofkanzlei, im ganzen römischen Reiche erlaubt seien, so könnte man sie auch in Wien gestatten.

Die Kaiserin stimmte diesen Ansichten bei und die Bitte des Passauer Consistoriums in Wien wurde abgewiesen.

Bezüglich der Abstiftungen erging von Kaiser Josef als Mitregent im Auftrage der Kaiserin am 7. November 1774 an die Hofkanzlei die Weisung, die Landesbehörden dahin zu instruiren, dass „von nun an in keinem Meiner deutschen Erblande die als Ketzer sich angebenden oder betretenden Unterthanen oder Inwohner hierwegen ausser Landes verschickt oder in ein anderes Land wider Willen übersiedelt, sondern vielmehr an ihrer Bekehrung nach meiner schon bestehenden Anordnung mit allem Eifer gearbeitet und derlei Irrende durch vernünftige und geflissene Verwendung der Geistlichkeit von ihrem Irrthum wiederum abgebracht, somit deren Uebersiedlung nach Siebenbürgen oder Ungarn nur in dem alleinigen Falle vor die Hand genommen werden sollen, insoferne sie selbst auf dieses Verlangen der

Digitized by Google

Transmigration in ein Erbland, wo den *accatholicis* das Religions-Exercitium gestattet ist, unabweislich bestünden."

Dieses Rescript bekundete zu jener Zeit einen ungeheueren Fortschritt, da nun dort, wo keine Willkür der Beamten Platz griff, zahlreiche Familien davon verschont wurden, abgestiftet zu werden und in's Exil wandern zu müssen. Selbstverständlich verblieben jedoch das Institut der Religionscommissäre und die Correctionshäuser für die Ketzer. Das angeführte Rescript belebte den Muth und die Hoffnungen der Protestanten, insbesondere in Mähren, und da überdies da und dort katholische Missionäre *bona fide* die Leute fragten, zu welchem Glauben sie sich bekennen, so erklärten sich auch zahlreiche heimliche Protestanten offen zur Lehre Luther's. Sie suchten nun noch mehr zu erreichen, als sie bereits erlangt hatten, oder, wie es damals hiess, es brach eine „Zügellosigkeit" aus.

Mit grossem Unmuthe erfuhr die Kaiserin diese Nachrichten und auf Antrag des Staatsrathes Kressel wurde eine Commission nach Mähren geschickt, welche die „inficirten Gegenden" untersuchen sollte. Es ergab sich, dass im Jahre 1777 der Irrglaube in 46 Orten der Markgrafschaft vorhanden war, und genügten die acht Geistlichen, welche das Olmützer Consistorium dahin abgeschickt hatte, nicht, um die Leute in den Schoss der katholischen Kirche zu bringen. Kressel schlug vor, eine Commission einzusetzen, welche die Schuldigen zu bestrafen hätte. Die Kaiserin befahl hierauf, die Angelegenheit dem Fürsten Kaunitz und dem Staatsrathe vorzulegen. Eigenhändig fügte sie hinzu: *„Bin in Allem verstanden und sihet man schöne daraus, wie nöthig die Abschickung (der Commission) war. Die anderen Causales, die Crösel (Kressel) anführt, kann nicht beystimmen, bis man mir nicht vorlegt die angegönte Begünstiguug dieser Ortschaften, die sie so zigellos sollen gemacht haben."*

Diese Verfolgung der Protestanten brachte auch eigenthümliche Erscheinungen hervor. So predigte ein Weib Namens Gabrisch wiederholt auf offener Strasse in dem Dorfe Przna in Mähren; viele „Irrgläubige" wieder starben ohne geistlichen Trost. Da und dort verliess der Bräutigam die Braut, da er nicht vor der Trauung Beichte und Communion verrichten wollte. Im Ganzen jedoch besserte sich der Kirchenbesuch. Die Hofkanzlei drängte hierauf, 22. November 1777, wiederholt die Kaiserin, sie möge

Digitized by Google

in einem Patente aussprechen, dass sie in Mähren blos Katholiken haben wolle. Doch die Kaiserin wollte darauf nicht eingehen. Sie befahl vielmehr, die Beamten anzuweisen, nicht gleich Jeden eines sträflichen Vergehens zu beschuldigen und an die Halsgerichte abzuliefern; sondern vorher die *Indicia* und *Facta* genau zu erheben, solche sodann an das *judicium delegatum* abgeben und von dort aus den Befehl abwarten, ob der Beschuldigte zum Halsgerichte abzuschicken sei oder nicht.

Nicht lange hernach, 2. Mai 1778, wurde der Kaiserin gemeldet, dass in mehreren Ortschaften Mährens der Protestantismus wieder stärker in Aufnahme komme, und zwar sollen dies die „verführerischen Prediger" Klurba und Rzepka bewirkt haben. Die Protestanten halten wieder geheime Zusammenkünfte und schicken ihre Kinder weder in die Schule, noch zum Glaubensunterrichte. In Wiesowitz wieder sollen Feuersbrünste von Protestanten gelegt worden sein, um während der Feuersbrunst ketzerische Bücher einzuschleppen. Die Insassen von Hostialkow hielten beim Abmarsche der Soldaten von dort ein ordentliches Jubelfest, da sie meinten, nun bei ihrem Irrglauben verharren zu können. Auf öffentlichen Plätzen wurde die Irrlehre mit verschiedenen aus der heil. Schrift entlehnten Stellen vertheidigt u. s. w.

Der Propst zu Nikolsburg verlangte hierauf, dass die für Localcapläne bestimmten 3000 fl. flüssig gemacht werden, um dem „Gifte" zu begegnen, da selbst Arreststrafen die Gesinnung der Leute nicht ändern würden.

Hierauf rescribirte die Kaiserin eigenhändig: „*Mit wenigen trost ersehen, wie die sachen bestehen, wegen deren 3000 fl. gleich die Kammer anzugehen, damit sie bis 5. May empfangen.*"

Aber auch auf diesem Gebiete war die Kaiserin darauf bedacht, ihre Herrscherrechte nach allen Seiten hin zu wahren, wie folgender Fall beweist:

Im Jahre 1773 erliess der General-Vicar des Erzbischofs Hieronymus von Salzburg, der Bischof von Seckau, einen Hirtenbrief, in welchem er seine Heerde aufforderte, diejenigen zu denunciren, welche nicht treu am katholischen Glauben halten und *pro foro interno* Eheverlöbnisse*), Vertretung der Tauf-

*) Nach der Lehre der katholischen Kirche haben auch Eheverlöbnisse einen kirchlichen Charakter.

Digitized by Google

pathenstelle, Grundbesitz-Erwerbungen etc. erklärten. Die Zuwiderhandelnden sollten von der Beichte ausgeschlossen und ihnen das Sacrament nicht ertheilt werden.

In Folge einer Beschwerde erliess sofort die Kaiserin an den Erzbischof von Salzburg ein Schreiben des Inhalts:

„.... Wir wollen beinebens über diese Erläuterungen unserer Geistlichkeit allen Ernstes aufgetragen haben, dass sie diese Decisionen so *ex offo Vicariatus generalis* lediglich *pro foro interno Sacramenti Poenitentiae* abgegeben worden, keineswegs *ad forum externum* jemalens ausdehnen, sondern in solchen *ad forum internum* einschlagenden Fällen, als da sind: die Eheverlöbnisse, Vertretung der Taufpathenstelle, Grundbesitznehmungen etc., niemals ohne den daselbstigen politischen Religions-Commissarius was unternehmen, auch niemals Einen von der Beichte ausschliessen.

Die Curaten sollen übrigens mit den Irrgläubigen und Verdächtigen nach der bereits ihnen von uns ertheilten Instruction mit aller Lieb und Sanftmuth, als in welcher der wahre Geist der Religion sich verspüren lässt, alle ihre geistlichen und zeitlichen Handlungen stets zu begleiten den Bedacht nehmen, weil die wahre Bekehrung des Herzens nach der allmächtigen Gnade Gottes nur hauptsächlich durch liebreich und sanftmüthig angebrachte Ueberzeugung erwirkt wird."

Und der Erzbischof von Salzburg fügte sich sofort. Am 5. Februar 1774 schrieb er an die Kaiserin, dass er der Geistlichkeit die betreffenden Instructionen gegeben habe, und fügte hinzu, „dass besonders in einer Gegend, wo das Gift des Irrglaubens schon seit einigen Jahrhunderten bald mehr, bald weniger im Verborgenen schleicht und eben dadurch desto gefährlicher um sich frisst, wo gemäss der vielfältigen Erfahrung der Geistlichkeit, der unter den Angesteckten herrschende verdammliche Grundsatz: man könne öffentlich mit den Katholischen Alles mitmachen und im Geheimen doch seiner angeerbten Irrlehre anhangen, die verworfenste Heuchelei und verwegenste Sacramentschändung zur Mode macht.

Zu inquisitionsmässiger Strenge ist vielleicht Niemand weniger geneigt als ich, und ich missbillige selbst in einem hohen Grade allen übertriebenen Eifer und Missbrauch der

Digitized by Google

Schlüsselgewalt. Die geäusserte Bedenklichkeit wegen Denunciationspflicht — wird in Folge der anbefohlenen Einschränkung von Gottesgelehrten gebilligt."

Hervorgehoben mag werden, dass die Kaiserin am Ende ihres Lebens einen Protestanten, den Freiherrn Samuel v. Bruckenthal, zum Generalcommissär, d. i. zum Generalstatthalter von Siebenbürgen, ernannte und ebenso muss betont werden, dass sie mittelst Rescriptes vom 14. November 1777 an die böhmisch-österreichische Kanzlei eine mildere Praxis in Betreff der Behandlung der Protestanten in Mähren eintreten liess. Das Rescript lautet:

„Ich habe in Ansehung des in meinem Marggrafenthum Mähren ausgebrochenen Irrglaubens nachstehende Grundsätze zu bestimmen entschlossen, welche dem mährischen Gubernio *per rescriptum* zur genauesten Richtschnur mitzugeben, von diesem aber weiters dem geistlichen Commissario v. Hay, den betreffenden Kreishauptleuten und dem dortorten eigends angestellten weltlichen Commissario mit dem Beisatze zu bedeuten sind, dass sothane den Umständen angemessene nachsichtlichere Massregeln sowohl von der Landesstelle, als jenen, die es zu ihrer Benehmung zu wissen nöthig haben, unter schwerester Verantwortung in grösster Geheim gehalten und Niemanden davon etwas bekannt werde; doch ist diese Geheimhaltung *sano sensu* zu nehmen, und daher nur die wirkliche Existenz der quaestionirten landesfürstlichen Verordnung als ein *secretum* zu beobachten, dabei aber den Pfarrern und Seelsorgern unbenommen bleiben muss, nach Inhalt und Esprit desjenigen was ihnen in Gemässheit der bestimmten Grundsätze von dem geistlichen Commissario Hay zu ihrer Belehrung mitgetheilt werden wird, ihr ganzes Benehmen und ihre Sprache gegen die Irrgläubigen einzurichten.

1. Da die Erkenntniss des wahren Glaubens eine Gabe Gottes und die ursprüngliche Wirkung einer göttlichen Erleuchtung ist, die nur durch geistliche Ueberzeugungsgründe befördert, keineswegs aber durch äusserliche Gewalt erzwungen werden kann: so ist zuförderst bei den in dem unglücklichen Religionsirrthum verfallenen Unterthanen wesentlich darauf zu sehen, ob sie nur blos Irrgläubige sind, dabei aber sich ruhig, friedsam und den übrigen Pflichten ihres Standes gemäss ver-

Digitized by Google

halten, oder ob sie sich zugleich solche äusserliche Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche die öffentliche Ruhe stören oder stören können.

2. Was die Unterthanen der vorerwähnten letzten Gattung, nämlich jene betrifft, welche sich nebst dem Irrglauben eine förmliche Aufwieglung oder Zusammenrottung zu Schulden kommen lassen, so bestehen gegen solche ohnehin die allgemeinen Criminal- und besondere Landesgesetze, welche in derlei Fällen zu handhaben und in strengen Vollzug zu bringen sind.

3. Sind die Unterthanen, so in die erste Classe gehören, folglich blos Irrgläubige, dabei aber ruhig und keiner öffentlichen pflichtwidrigen Handlung beschuldigt werden können, bei dermaliger Lage, bis weitere Anordnung der eifrigen Vorsorge des geistlichen Amtes und der unergründlichen göttlichen Barmherzigkeit lediglich zu überlassen.

4. Was ihre Religionsübungen betrifft, so ist ihnen zwar kein eigener Posten oder sonst irgend etwas, so auf eine Publicität als zum Beispiel auf gewisse Stunden, ein eigener Ort und auf eine bestimmte Einberufung durch ein öffentliches Zeichen hinausläuft, zu gestatten, jedoch dabei zu ignoriren, wenn sie in ihren eigenen Häusern, jeder Hausvater für sich mit den Seinigen, jedoch mit Ausschliessung aller anderen, ihre Andachtsübungen pflegen wollen. Uebrigens versteht sich von selbsten, dass wenn zuweilen von ihren Freunden und Bekannten einige unschuldige Besuche geschehen, diese nicht sogleich für verbotene Zusammenkünfte gehalten und daher wider solche keineswegs ohne andere besondere Umstände mit einer Arrestirung, Untersuchung oder gar gerichtlichen Inquisition fürgegangen werden soll.

5. Nur allein diejenigen also machen sich strafbar und sind auch nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, welche ihre Andachtsübungen nicht in ihren Häusern, sondern mit irgend einer Art von Publicität oder in einem wie immer eigends dazu bestimmten Orte verrichten, oder öffentlich gegen die römisch-katholische Religion lästern, oder sich zu öffentlichen Lehrern und Anführern aufwerfen, andere mit Gewalt oder Drohungen von dem Uebertritt zur römisch-katholischen Religion abzuhalten, oder in ihren Irrglauben einzuziehen suchen.

Digitized by Google

6. Da eine mit Gewalt erzwungene Anhörung der h. Messe, noch mehr aber die Verrichtung der Beicht und am meisten die Empfangung des h. Abendmahls die grösste Profanation der Geheimnisse des Glaubens und des Sacramentes ist, so sind die Irrgläubigen hierzu keineswegs mit Gewalt anzuhalten, noch von deren Pfarrern und Kaplänen die sonstigen gewöhnlichen Beichtzettel zur österlichen Zeit nicht einzutreiben, sondern lediglich mit christlicher Geduld abzuwarten, ob, wann und wie es unter göttlichem Beistande den eifrigen Bemühungen der Pfarrer und Seelsorger gelingen wird, durch solche Ueberzeugungsgründe und Mittel, die sie für die anständigsten und ausgiebigsten erachten, das Herz dieser Leute zu gewinnen und sie nach und nach zu freiwilliger Uebung des katholischen Kirchendienstes und der h. Sacramente zu bewegen. Dazu jedoch müssen sie angehalten werden, dass sie von den katholischen Pfarrern ihre Kinder taufen, von diesen sich und die Ihrigen copuliren lassen und denselben die *taxam stolae* nebst dem Zehent und anderen pfarrlichen Gebühren richtig abführen, damit constare ob Meine Unterthanen wahre Christen sind und in wahrhafter Ehe leben.

7. Was die Predigten, Christenlehren und überhaupt den Religionsunterricht betrifft, sind zwar die Irrgläubigen von der Schuldigkeit, dem Religionsunterrichte ihrer Pfarrer beizuwohnen, keineswegs ausdrücklich zu entheben, jedoch haben die Ortsobrigkeit und die Seelsorger in Absicht auf die Erfüllung dieser Schuldigkeit mit aller möglichen Langmuth, Mässigung und Prudenz sich zu benehmen, folglich keineswegs zu öffentlichen Ahndungen und gerichtlichen Zwangsvorkehrungen gleich als dann, wenn nicht jedesmal alle aus den ganzen Gemeinden bei dem Religionsunterrichte erscheinen, zu schreiten, sondern sich zu begnügen, wenn ohne äusserlichen Zwang aus jedem Dorfe allenfalls auch nur einige wenige sich einfinden, und nur in jenem Falle, wenn den diesfalls oft wiederholten gütlichen Ermahnungen und Vorstellungen der Seelsorger ungeachtet, ganze Gemeinden durch längere Zeit aus einer marquirten Widerspänstigkeit oder aus einem sich höchst wahrscheinlich verrathenden Complot nicht erscheinen, ernsthafte Massnehmungen zu ergreifen, welche darin zu bestehen hätten, dass die Vorsteher

Digitized by Google

einer solchen widersetzlichen Gemeinde ihres Amtes zu entsetzen, andere fürnehmlich katholische Vorsteher statt dieser anzustellen, auch beschaffenen Umständen nach mit einer ihrem Vergehen angemessenen Schanzarbeit in der Stadt Olmütz zu bestrafen wären.

8. Worauf aber von denen Pfarrern und Seelsorgern die grösste Aufmerksamkeit getragen und diese geistliche Bemühung von der weltlichen Oberaufsicht auf alle mögliche Art unterstützt werden muss, sind die bis zur Erreichung des 24. Jahres noch minderjährigen Kinder der Irrgläubigen, welche nach dem Gesetze keinen freien Willen haben, folglich zur Anhörung der Christenlehre und des römisch-katholischen Religionsunterrichtes anzuhalten; jedoch hätten die Pfarrer und Seelsorger in Ansehung jener Kinder, welche zwischen 18 und 24 Jahren alt wären, sich aller Mässigung und Prudenz zu gebrauchen und sich damit zu begnügen, wenn nur einige bald wenigere bald mehrere bei dem Religionsunterrichte erscheinen."

VII.

(Verhältnisse der Juden.)

Unter der Kaiserin Maria Theresia wurden die Juden zum letzten Male aus Oesterreich oder richtiger aus Böhmen (aus sämmtlichen Kronländern oder Provinzen Oesterreichs wurden sie nie gleichzeitig vertrieben) im Jahre 1744 vertrieben und deren Wiederkehr erfolgte im Jahre 1748. Es ist viel über die Ursachen des Ausweisungsbefehles, sowie über die Momente, welche die Rücknahme dieses Befehles erwirkten, gefabelt worden, und zwar sogar von dem Altmeister der Geschichte, Schlosser. Allgemein heisst es: Die Juden hätten sich der fremden Herrschaft angeschlossen und Verrath am Vaterlande geübt. Der Intervention Hollands und Englands gelang es, dass das harte Gesetz der Verbannung zurückgenommen wurde (vergl. Schlosser's Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts, II, 74). Adam Wolf („Oesterreich unter Maria Theresia") führt die Ausweisung auf ein Gelübde zurück, das die Kaiserin abgelegt haben soll.

Digitized by Google

Die Rückkehr der Juden soll durch die Fürsprache ihres Gemahls, des Herzogs Carl, des Churfürsten von Polen und sogar des heiligen Vaters bewerkstelligt worden sein.*) Arneth nimmt auch (Maria Theresia, II. Band) Verrath als Grund der Ausweisung an, wenn er auch nicht dieses Moment in gleicher Weise wie andere Historiker betont. Während die andern gar kein Beweismaterial beibringen, führt Arneth einen Juden, Namens Deutsch, an. Wir haben bereits an anderen Orten (G. Wolf: Die Vertreibung der Juden aus Böhmen) darauf hingewiesen, dass zu jener Zeit das Salz faul geworden war. Die obersten Würdenträger des Staates, der Oberstburggraf von Böhmen, der Erzbischof von Prag, die hervorragendsten Mitglieder des Domcapitels und Personen aus dem Adel und der Bürgerschaft waren compromittirt. Kinsky, Kaunitz, Morzin etc. mussten die Stadt verlassen. Eine Untersuchungscommission wurde eingesetzt, die allerdings keine Resultate zu Tage förderte, da die Angeklagten unter den Richtern Protection fanden. Ist es jedoch denkbar, dass man die Juden unbehelligt gelassen hätte, wenn sie Landesverrath geübt haben würden? Doch das ist nur ein negativer Beweis. Jetzt sind wir in der Lage, den positiven Beweis zu erbringen, dass die Juden keinen Landesverrath geübt haben.

*) Im Jahre 1561 wurden die Juden ebenfalls aus Prag unter Kaiser Ferdinand I. ausgewiesen und kehrten sie 1564 dahin zurück. Auch über diese Ausweisung und Wiederkehr sind Fabeln verbreitet. Es heisst hier ebenfalls, dass Ferdinand I. einen Eid geschworen habe, die Juden zu vertreiben. Ein angesehener Jude Mardechai Zemach in Prag sei dann nach Rom gereist und habe den Papst Paul IV. bewogen, den Kaiser des Eides zu entbinden. Was den angeblichen Eid Ferdinand's und Maria Theresia's betrifft, so ist es selbstverständlich, dass nichts darüber gesagt werden kann; ein Beweis dafür ist nicht vorhanden. In dem Votum der Hofkammer bei Gelegenheit der Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich (vergl. G. Wolf: „Die Juden in der Leopoldstadt", S. 106) heisst es, dass die Juden aus Prag 1559, resp. 1561 wegen eines gotteslästerlichen Buches, der Titel desselben ist nicht angegeben, vertrieben wurden. Was jedoch deren Rückkehr im Jahre 1564 betrifft, haben wir (vergl. G. Wolf: „Zur Geschichte der Juden in Böhmen") nachgewiesen, dass sich für die Juden der erstgeborene Sohn des Kaisers, nachmals Kaiser Maxmilian II., damals römischer und böhmischer König und seine Gemalin Maria, Tochter Kaiser Carl's V. und ebenso der Statthalter von Böhmen, Erzherzog Ernst (vergl. unsere: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität, S. 33 und Beilagen VI u. VII, S. 181 u. ff.) verwendeten.

Digitized by Google

Zunächst wollen wir jedoch hervorheben, dass die Kaiserin gegen die Juden nach deren Rückkehr wohlwollender als früher war.

In Folge des Krieges und von Feuersbrünsten war ein grosser Theil der Judenstadt zerstört. Mittelst Rescriptes vom 4. Jänner 1755 gestattete die Kaiserin, dieselbe wieder aufzubauen, jedoch sollten die Gassen aus sanitären Gründen erweitert werden und Neubauten möglichst abgesondert von den Christenhäusern sein. Da hier und da der alte Judenhass wieder zum Durchbruche kam und man die Juden in ihren Rechten kränken wollte, erliess die Kaiserin am 16. October 1755 ein Rescript, die Juden in ihren Privilegien zu schützen, und gewährte ihnen wie früher, Urtheile in erster Instanz in Civilsachen (in Streitigkeiten zwischen Juden und Juden) zu fällen.

Kurz vor dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges, am 1. Februar 1756, überreichte der bekannte Censor jüdischer Bücher in Prag Heinrich Haselbauer *societatis Jesu* eine Anklageschrift gegen das jüdische Schriftthum. Er schrieb:

1. Juden dürfen nicht verlorenes Gut wieder zurückgeben, und zwar nach Maimonides 4. Theil 35 a.

2. Ein Jude darf falsch schwören. Belegstellen: Maimonides Jad 3. Theil 3, R. Akiba Nedarim 27 b, Jore Deah 276, b.

3. Ein Jude darf Christen berauben, aber keinen Juden verrathen. Beweisstellen: Synhedrin 57 a, Baba Mezia 61 a, Baba Kama 113 b, Rabenu Bachja 51 a.

4. Getaufte Juden darf man tödten. Belegstellen: Synhedrin 121 a, Aboda Sara 26 b, Toldoth Adam w' Chawa 161 c, Bëer hagolah 44 b. Als Beweis gilt ferner: Simon Abeles (aus Trient).*)

Diese Eingabe wurde, wie sie es verdiente, *ad acta* gelegt.

Wie man weiss, rückte Friedrich II. mit allen Truppen, die in Schlesien und Sachsen standen, in Böhmen ein und errang am 6. Mai 1757 bei Prag einen Sieg über die Oesterreicher. Hierauf verlor er am 18. Juni die Schlacht bei Kolin. In Erwägung des Ungemaches bei der Belagerung Prags erliess die Kaiserin 27. Juli 1757 den Einwohnern eine ganzjährige Contribution und in gleicher Weise wurden auch die Juden für

*) Wir citiren diese Anklagen, halten es jedoch für überflüssig, dieselben zu widerlegen.

Digitized by Google

diesen Zeitraum von der Contribution befreit.*) In diesem Jahre forderte die Kaiserin das Directorium in Prag auf, jene Juden zu bezeichnen, welche der kaiserlichen Belobung würdig seien. Es wurden genannt der Oberrabbiner, Vorsteher Israel Fränkel und der Quartiermeister David Kuhe.

Wie anderswo bestand auch in Oesterreich auf Grund des Beschlusses auf dem Lateran-Concil vom 30. November 1215 das „Judenzeichen". Dieses war jedoch zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern Oesterreichs verschieden. (Vgl. hierüber unser: „Zur Geschichte der Juden in Oesterreich" in der Zeitschrift „Für die Geschichte der Juden in Deutschland", I. Band, S. 249.) Kaiser Ferdinand I. bestimmte 1. August 1551 als Zeichen einen Ring aus gelbem Tuch, dessen Runde und Breite genau vorgezeichnet war (vergl. *Cod. Austr.* I, 566), den die Männer auf dem oberen Rocke an der linken Seite der Brust und die Weiber auf dem oberen Kleide mitten an der Brust zu tragen hatten. Die Kaiserin Maria Theresia befahl 30. Jänner 1760, dass die Juden in Prag (in dem Rescript vom 20. Februar 1760 heisst es: die unbärtigen Juden) einen grossen gelben Aufschlag am linken Arm tragen sollen. Ferner heisst es: Juden, die mit Christinnen Unzucht treiben, werden auf das Strengste bestraft, und wurde auf's Neue eingeschärft, dass christliche Dienstboten nur am Sabbat den Juden Dienste leisten dürfen, widrigens haben die Juden eine Strafe von 200 fl. zu leisten oder 2 Monate Kerker abzubüssen und der Dienstbote wird mit 4 Wochen *opera publica* belegt; bei Wiederholung erfolgt die Ausweisung der straffälligen Juden.

---

*) Hier wollen wir Folgendes beifügen: Anfangs 1759 fand in der Prager Judengasse eine Schlägerei statt, Salomon Kauders schlug heftig Esterl Borges, 28 Jahre alt, so dass diese bettlägerig und von dem jüdischen Arzte Dr. Meschullem Bondi (der jüdische Apotheker hiess Mischel Leb Jeitteles) behandelt wurde. Nachdem die Kranke genesen war, verlangte deren Gatte Samuel Borges folgende Entschädigung: dem Herrn geschworenen Chirurgen für seine Gänge und angewendete Mühe 2 fl. 20 kr., dem Dr. Bondi nebst jüdischen Feldscheer 8 fl., der Hebamme Eben 2 fl. 30 kr., der Wächterin, die Tag und Nacht gewacht hat, 13 fl. 30 kr. Medicamente 10 fl., Thee, Zucker und Geflügelwerk 8 fl., Geschäftsversäumniss 6 Wochen, eigentlich 42 fl. nur 30 fl., Verbot auf Kauder's Vermögen 47 kr., Klageschrift und Stempel 1 fl. 10 kr. Summa: 76 fl. 17 kr.

Digitized by Google

Am 5. December 1761 stellte die Polizeicommission in Prag den Antrag: „Die Juden wegen ihrer Frechheit" auszutreiben.

Als Belege für die Frechheit der Juden führte sie Folgendes an:

Der Judenprimator Frankel (bekanntlich hatten die Juden in Prag ihren eigenen Primator, Bürgermeister) „erfrechte" sich zu sagen: Der Altstädter Primator ist ein Primator und ich bin auch ein Primator. Der Jude Popper wieder sagte: Geld habe ich genug, mein Verlangen ist nur Ehre zu haben.

Ferner: die Juden frequentiren die christlichen Kaffeehäuser und Tanzböden und machen auf den letzteren die Bekanntschaft liederlicher Weibsbilder, mit welchen sie in sträflichem Verkehre leben. Die Juden haben schönere Equipagen als der Adel. Wenn die Juden zu Fuss gehen, gehen Bediente hinter ihnen her und wenn sie fahren, haben sie einen stehenden Bedienten auf dem rückwärtigen Theil des Wagens.

Die Komödien, sowie die Oper sind ihnen weder zu kostbar noch bedenklich; sie halten prächtige Tafeln, zu welchen sie auch Vornehme vom Adel einladen.

Am 14. September, 5 Uhr Abends, sahen einige Herren von den Fenstern des Polizeipräsidenten Grafen von Wieschnik, bei dem sie zu Gast waren, eine gedeckte Chaise mit vier gleichen und schönen Isabellenpferden bespannt, vom Neuthor kommen. Der Postillion hatte eine braune Livrée, die „Schössel" aufgeschlagen und einen mit Silber bordirten Hut. In dem Wagen waren Juden und ein jüdischer Bedienter sass vorn auf dem Kutschbock.

Dieser Antrag wurde *ad acta* gelegt; mindestens findet sich in den hiesigen Archiven kein weiterer Act darüber vor. Jedenfalls ist es gewiss, dass die Juden in Prag zu jener Zeit nicht ausgewiesen wurden.

Im Jahre 1762 wendeten sich die Prager Juden mit einer Beschwerdeschrift an die Kaiserin. Diese übersandte dieselbe an das Gubernium in Prag zur Berichterstattung. Wir werden nun die Gravamina punktweise skizziren, jeder Beschwerde das Votum der Commission beifügen, dann das Urtheil der Hofkanzlei (jetzt Ministerium des Innern) angeben und am Schlusse die Resolution der Kaiserin mittheilen.

Digitized by Google

1. Vermöge Privilegien ist den Juden der freie Ein- und Verkauf aller Victualien und Lebensmittel gestattet, den sie bis jetzt im Sommer von 9 Uhr an vorgenommen.*) Nach der Hand jedoch wurde ihnen der Vieheinkauf erst von 11 Uhr an zugelassen und der Fischeinkauf öfters sogar zu ihren Feiertagen ganz verboten. Dieser Einkauf war jedoch überhaupt blos während der Sommermonate Juni, Juli und August gestattet, wodurch überdies der auf Fisch und Fleisch zum Behufe ihrer Contribution gelegte Aufschlag verkürzt wurde.

Die Commission. Nach einer Verordnung vom 12. März 1723 war es den fremden Fleischhackern und Juden gestattet, erst Nachmittags das lebendige Vieh auf dem Markte zu kaufen. Diese Verordnung muss jetzt während des Krieges und der Viehseuche aufrecht bleiben. Der Verkauf der Fische wurde 1723 und 1725 verboten. 1759 wurde bestimmt, den Einkauf des Viehes von 11 Uhr an und der Fische und Victualien im Sommer von 9 Uhr und im Winter von 10 Uhr an zu gestatten. Diese Anträge wurden neuerdings am 7. Mai 1761 genehmigt, nur soll der Sommer von Georgi (24. April) bis Gallus (16. October) dauern.

2. Nach dem Privilegium von Kaiser Leopold war es den Juden gestattet, Holz auf dem Podskal zu kaufen und jetzt bei dem Holzmangel wurde ihnen dieses verboten.

Die Commission. Diese Beschwerde ist begründet.

3. Gegen das Gesetz vom Jahre 1734 muss sich der Jude bei Baustreitigkeiten an das Sechsmänneramt **) wenden, welches viele Kosten verursacht.

Die Commission. Diese Klage ist unbegründet. Das Sechsmänneramt ist eine alte Institution, dem sich auch die Christen fügen müssen.

4. Es ist den Juden nicht gestattet, in der Nacht auszugehen, wodurch das Geschäft leidet. Ueberdies sind sie in Krankheitsfällen nicht in der Lage, Aerzte etc. zu holen.

---

*) Eine derartige Verordnung bestand auch für Wien (vergl. unsere: Judentaufen in Oesterreich).

**) Ueber das Sechsmänneramt, welches in Prag seit dem Jahre 1287 bestand, vergl. Hermengild Jireček: *Codex juris Bohemici.* I, S. 223. Es war dies eine städtische Polizeibehörde mit starker Executive.

Digitized by Google

Die Commission. Es wurden jüngst 24 Juden, die in einem Wirthshause rauften, eingesperrt und seitdem wird das bestehende Gesetz gehandhabt, nach welchem es den Juden verboten ist, des Nachts auszugehen. Es gibt überdies unter den Juden tüchtige Aerzte, so dass es nicht nöthig ist, dass sie sich des Nachts ausserhalb des Ghetto begeben. Gegen das Gesetz gehen jedoch die Juden am Sonntag aus und stehen bei Processionen.

5. Die Judenältesten durften früher den zur kaiserl. Armee in Lieferungsgeschäften reisenden Juden die üblichen Attestata mit der Voraussetzung: „Wir N. N." ausfolgen (die jüdische Gemeinde Prags hatte bekanntlich einen eigenen Magistrat als politische Behörde), was jetzt nicht mehr geschehen darf.

Graf von Wieschnik, Polizeipräsident (im Schematismus vom Jahre 1763, der von 1762 ist mir nicht zur Hand, wird er als Präsident des Appellationsgerichtes angeführt): Dieser Usus rührt von den früheren Kriegszeiten her. Die Sicherheitscommission wollte den Juden als Meineidigen dieses Recht nicht gestatten.

Hofkanzlei. „Am allerwenigsten haben sie (die Juden) verdient, dass ihnen bei dieser Gelegenheit von der Polizeicommission ein im vorigen Kriege in Corpore begangen habendes *Crimen perduellionis*, welches ihnen niemalen bewiesen worden, vorgeworfen werde." Der Gleichheit halber könnte man die Ausfertigung derartiger Zeugnisse der Statthalterei überlassen.

6. Die Juden, welche noch keinen Bart haben, müssen einen gelben Aufschlag am Rock tragen, weshalb keine fremden Juden nach Prag kommen wollen und die Einheimischen bei Feuersbrünsten sich verbergen.

Graf Wieschnik. Aus diesem Passus ist am besten zu ersehen, wie hochmüthig die Juden seit einiger Zeit geworden sind. Dermalen wollen sie keinen gelben Aufschlag tragen, während sie früher in Mänteln mit blauen Halskrösen hergehen mussten. Ihre Vermessenheit wird täglich grösser. Die Strafen sind überdies sehr gering, für jede reiche Person 2 fl. 10 kr. Von 1760 bis halb September 1761 wurde von 8 vermöglichen und 12 weniger vermöglichen 32 fl. 40 kr. entrichtet, was nicht viel ist.

Hofkanzlei. Die Juden sind mit dieser Beschwerde abzuweisen.

Digitized by Google

7. Der Prager jüdische Quartiermeister David Khue wurde wegen einer liederlichen Magd, die bei ihm im Dienste stand, mit einer Geldstrafe von 6 Ducaten belegt.

Commission. Dieses ist geschehen, weil nach dem Bekenntniss des David Khue festgestellt ist, dass dieser sammt seinem Weibe an einem Freitag vor dem jüdischen Fasching zwischen 10—11 Uhr Nachts den jüdischen Schreiber Schamsche Meseritsch, 15 Jahre alt, bei der Köchin Jentel, 17 Jahre alt, die in guter Hoffnung war, in sträflichem Umgange fand, ohne dass David Khue sie als Hausvater bestraft hätte.

8. Der Monathalter (der Vorsteher, der im Laufe eines Monates die Geschäfte der Gemeinde zu besorgen hatte), Salomon Koref, wurde eingesperrt, weil er das Kind des Neophyten Lipman Karpeles (als Christ hiess er Franz Josef Rosenthal) nicht dem Erzbischof von Prag ausliefern wollte.

Commission. Die Strafe war zu glimpflich, da Koref wahrscheinlich mit der Flucht des Knaben einverstanden war.

Hofkanzlei. Einverstanden.

9. Es wird den jüdischen Apothekern nicht gestattet, die Kräuter, die sie brauchen, mit den Christen zugleich einzukaufen.

Commission. Die Juden wollen nur unter dem Vorwande, Kräuter einzukaufen, Victualien einkaufen und damit Monopol treiben. Die jüdischen Apotheker könnten sich die Kräuter wie die christlichen in's Haus kommen lassen.

10. Die zwischen Juden entstehenden Streitigkeiten werden nicht mehr bei den Judenältesten *in prima instantia* abgehandelt, sondern zur Sicherheitscommission gezogen.

Commission. Dieser Beschwerde liegt folgendes Factum zu Grunde: Zwischen Schimmele Khue, jüdischem Monturlieferanten und seiner Schwägerin, dem Eheweib des Herzel Khue, ereignete sich eine Zankerei, wobei es zu Schlägen kam, und das schwangere Weib wurde in der Wohnung ihres Schwagers geschlagen. Es entstand hierdurch ein Tumult in der Judenstadt, so dass der Stadthauptmann aufgesucht werden musste. Da sich bei dem schwangeren Weibe nach Aussage des Arztes Abraham Kisch *indicia abortus* gezeigt hatten, so war dies ein Kriminalfall, der nicht in die Jurisdiction der Juden gehört.

Digitized by Google

Graf Wieschnik verlangte hierauf, dass die jüdische Klageschrift als ein *famosus libellus* durch den Scharfrichter verbrannt werde. Die Repräsentation meinte, es solle blos ein Recurs an die Kaiserin gerichtet werden.

Die Hofkanzlei befürwortete, den Aeltesten einen scharfen Verweis zu geben und damit ihnen das ewige Stillschweigen auferlegt werde, sollen diejenigen, welche die Beschwerdeschrift unterschrieben haben, der Repräsentation und Polizei eine schriftliche Abbitte thun.

Die Kaiserin resolvirte:

„Ad 1. Einverstanden.

Ad 2. Erfordert zwar die Billigkeit, dass die Juden bei ihren Privilegien geschützt werden; so lange jedoch der dermalige Holzmangel dauert, müssen die vermöglicheren Juden ihr nöthiges Holz auf dem Lande einkaufen.

Ad 3. Einverstanden.

Ad 4. Ist der Ordnung gemäss, dass die Juden zur Nachtzeit in ihren Wohnungen verbleiben, folglich die Generalregel beizubehalten; doch aber die billige Discretion zu tragen, dass ihnen bei vorfallenden Nothwendigkeiten, wenn sie länger in den Christenstädten sich aufhalten müssen, nichts in den Weg gelegt werde.

Ad 5. Einverstanden.

Ad 8. Hätte die geflissentliche Verhehlung des Weibes und des Kindes eine weit grössere Bestrafung verdient und der Monathalter nicht ehender des Arrestes entlassen werden sollen, bis die zwei Personen gestellt worden. Es kann auch noch mit Ansetzung eines Pönfalles darauf gedrungen werden, dass das Weib und Kind hervorgebracht werden sollen.

Ad 10. Einverstanden.

de reliquo placet wie eingerathen worden."

Wir wollen keine Bemerkungen über die vorgebrachten Beschwerden und über die Art, wie sie erledigt wurden, machen. Wir sind auch nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob speciell die sub 7 und 10 vorgebrachten Darstellungen auf Wahrheit beruhen, da kein sonstiges Actenmaterial vorliegt. Wir bezweifeln die vorgebrachten Thatsachen, da sonst die Prager Juden es nicht gewagt hätten, diese Beschwerden vorzubringen. So viel

Digitized by Google

ist jedoch gewiss, dass die Commission und speciell der Hauptsprecher Graf Wieschnik, den Juden gehässig waren. Gegenüber den Anträgen der Commission ist die Resolution der Kaiserin als eine milde, ja man könnte sagen, wohlwollende zu bezeichnen. Hervorheben müssen wir den Punkt 5, bei welchem die Hofkanzlei auf das entschiedenste bestreitet, als hätten die Juden während des Erbfolgekrieges Landesverrath geübt und die Kaiserin bemerkt zu diesem Punkte „Einverstanden". Wir glauben also den positiven Beweis erbracht zu haben, dass die Juden keinen Landesverrath geübt haben und dass alle Nachrichten hierüber blos Vermuthungen sind.*)

Was die Ursachen der Rückkehr betrifft, so haben wir in der citirten Schrift: „Die Vertreibung der Juden aus Böhmen" nachgewiesen, dass keine Intervention von Seite einer auswärtigen Macht, die irgendwie Erfolg gehabt hätte, stattgefunden hat**) und war die Kaiserin am allerwenigsten die Person, die eine derartige Intervention einer auswärtigen Macht geduldet hätte. Die Ursachen der Rückkehr lagen ausschliesslich in internen Verhältnissen. Es hatte sich herausgestellt, dass die Ausweisung der Juden sich als höchst nachtheilig für die Stadt, für das Land und für den Staat erwies. Die Steuern und Gefälle nahmen bedeutend ab. In gleicher Weise erlitten die Stände Verluste, da die Bequartierungsbeträge, Domestical- und Vermögenssteuer etc. nicht bezahlt wurden uud nicht minder war die Einbusse der Altstädter Gemeinde erheblich. Der Häuserwerth verminderte sich (die Juden zahlten damals für gemiethete Wohnungen in Christenhäusern jährlich 6022 fl.) und zu all dem kam der Verlust der Privaten. Es klagten die Fleischer, die Seifensieder, die Bäcker, die Holzhändler, sämmtliche Handwerkerzünfte, ja sogar die Friseure etc. über die Verluste, die sie in Folge der Aus-

*) Der X. Band der Geschichte der Juden von Grätz erschien im Jahre 1866; unsere „Vertreibung der Juden aus Böhmen 1744 etc." im Jahre 1867. Wir zweifeln nicht daran, dass Grätz seine Darstellung, X. Band, S. 394 und Note 7, S. CXV modificirt hätte, wenn ihm die von uns vorgebrachten Momente bekannt gewesen wären.

**) Professor Dr. David Kaufmann veröffentlichte jüngst einen interessanten Essay, „Barthold Dowe Burmania und die Vertreibung der Juden aus Böhmen und Mähren", in welchem er die Bemühungen des niederländischen Gesandten schildert, die jedoch nicht zum Ziele führten.

Digitized by Google

wanderung der Juden erlitten. Von allen Seiten wurde daher hervorgehoben, dass die Steuern nicht werden entrichtet werden. Die Resolution der Kaiserin, in welcher die Wiederkehr der Juden gestattet wird, beginnt auch mit den Worten: *„pur allein weillen so inständig die länder es Verlangen und ihre äusserste kräffte anspanen etc.“*

Wir würden von der Wahrheit weit abweichen, wenn wir sagen wollten, dass die Kaiserin nun ihre Ansichten über die Juden geändert hätte. Nur der Noth gehorchend gestattete sie die Rückkehr der Juden. Hervorgehoben mag jedoch werden, dass sie nun gerechter gegen sie war, wie wir bereits berichtet haben. Wir führen ferner an:

Nachdem der siebenjährige Krieg begonnen hatte (Friedrich II. rückte am 29. August 1756 in Sachsen ein), wurden einige Schreiben des preussischen Generals Manstein aufgefangen (vergl. G. Wolf: Die Vertreibung der Juden aus Böhmen), in welchen von getauften Juden, die sich ihm als Spione anboten, die Rede ist.*) Flugs ertönte wieder die Klage, die Juden seien Verräther am Vaterlande und dienen dem Feinde als Spione. Doch diesmal liess man sich von dieser Klage nicht irreführen. Um jedoch auch nur die Möglichkeit eines derartigen Vorganges auszuschliessen, befahl die Kaiserin, dass über jene Juden, welche dieses Verbrechen begehen sollten, der Bann von Seite der Rabbiner verhängt werde. Dieser Bann wurde am 12. November 1756 von dem mährisch-schlesischen Landesrabbiner Moses Aron Lemberger verhängt.**)

Am 17. December 1756 wurde dann der grosse Bann in Prag in Gegenwart der Kreisrabbiner und Beamten bei „Auslöschung“ der Lichter verhängt. (Ein Verbannter durfte nicht

*) Am 19. Februar 1780 erhielt der Jude Herzel Philipp Schimor, welcher dem Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen im letzten Kriege besonders gute Dienste geleistet und von den feindlichen Bewegungen verlässliche Nachrichten gegeben hatte, das Privilegium, auf der Kröna in Brünn wohnen zu dürfen und wurde er von der Leibmauth befreit.

**) Als Curiosum theilen wir mit, dass es in dem Banne hiess, den Verräther möge der Fluch des Profeten Jesaia bei der Stadt Jericho und der grosse Fluch von Parak dem Meros bei der Niederlage Sisra's treffen. Bei Jericho war jedoch nicht der Profet Jesaia, sondern der Heerführer Josua (s. Josua 6, 26) und gegen Sisra kämpfte Barak (vergl. Richter 4), u. zw. am Bache Kischon. Meros (Richter 5, 23) ist eine unbekannte Ortschaft.

Digitized by Google

getraut und beim Gottesdienste nicht zur Thora „aufgerufen“ werden. Starb er, so durfte man ihn nicht auf den jüdischen Friedhof begraben.) Ueberdies wurde angeordnet, täglich gewisse Psalmen zu recitiren und besondere Gebete zu verrichten, und zehn Personen fasteten täglich.

Am 12. Februar 1757 erliess hierauf die Kaiserin an die Repräsentation und Kammer in Böhmen ein Mandat des Inhaltes:

„Ihr ersehet in der Nebenlage, was die Prager Stadtjudenschaft mit Anführung ihrer Unschuldt wegen des wieder selbe gefassten Argwohns eines sträflichen Einverständniss mit dem Feind allerunterthänigst vorgestellt und zu aufrechthaltung ihres Credits, dann Handels und Wandels gebethen haben. Gleichwie Euch nun erst Neuerlich unterm 16. des verflossenen Monaths auf der Landesjudenschaft gleichmässiges Bitten Unsere gnädigste Willensmeinung eröffnet worden ist.

Alss habet ihr das nembliche auch gegen die Stadtjudenschaft zu beobachten und dahin fürzusorgen, dass selbe wider Recht und Billigkeit in nichts gekränket oder in Handel und Wandel gehindert, mithin andurch zum Nachtheil unseres höchsten aerars ausser contributionsfähigen Stand gesetzt werden.

Doch nicht genug daran, dass die Kaiserin ausdrücklich befahl, die Juden in nichts zu kränken oder in Handel und Wandel zu hindern, enthob sie die Juden in Prag von dem Militärpacht oder Schutzgeld, welches sie dem Stadtcommandanten, 400 fl. jährlich, zu zahlen hatten, da die „Judenschaft ohnedies ein ihre Kräfte übersteigendes Contributionsquantum zu entrichten und sich dafür Unseres landesfürstlichen allerhöchsten Schutzes zu erfreuen hat, folgsam keines anderen Militärschutzes bedarf“. Ueberhaupt seien alle Geschenke an Communitäten abzustellen.

Da jedoch Oesterreich in finanzieller Noth war, so wurde kurz nach dem Hubertsburger Frieden, im April 1763, befohlen, dass auch die Rabbiner in's allgemeine Mitleid gezogen werden und Steuer zu zahlen haben.*)

Es darf auch Folgendes hervorgehoben werden: Während die Kaiserin 1744 die Juden aus Böhmen vertrieb, erging am

*) Es ist gewiss, dass die Rabbiner im 16. und im 17. Jahrhundert Steuern zu zahlen hatten (vergl. G. Wolf: Zur Geschichte der Juden in Oesterreich in der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland. I. Band,

Digitized by Google

27. Januar 1769 eine Verordnung an sämmtliche Landesstellen des Inhaltes: „Die Aufnahme fremder Juden sei gestattet, jedoch soll jährlich ein Ausweis über die geduldeten Juden, deren Ehen, Vermögen, Todesfälle etc., vorgelegt werden.“ Ja noch mehr, in einem Handschreiben der Kaiserin an den Staatsminister Grafen Hatzfeld vom 22. März 1769 heisst es: Da die Unruhen in Polen fortdauern und sehr viele Juden von dort sich „in hiesige Länder“ flüchten, so sei von Seite der Hofkammer im Einvernehmen mit der Hofkanzlei ein Gutachten zu erstatten, ob nicht diese Juden mit einer ergiebigen Toleranztaxe zu belegen wären *)

Im Jahre 1778, während des „Zwetschkenrummels“ oder Kartoffelkrieges machte ein Anonymus den Vorschlag, von jeder jüdischen Seele in den Erblanden, sowie in Ungarn, Galizien und Lodomerien eine Extra-Kriegs- und Schutzsteuer von jährlich fl. 4·16 einzuheben. Die Juden wären umsomehr verpflichtet, diese Steuer zu zahlen, da sie von Recrutenstellung**), Vorspann und Transportsachen befreit sind. Während des Krieges verschaffen sich überdies viele Juden Vortheile und sind ihnen in den Erblanden sogar Grosshandlungen gestattet. Zu diesem Zwecke wäre eine Seelenbeschreibung vorzunehmen und da dieser neue Fond noch nicht verpfändet ist, so könnte man auf denselben ein in- oder ausländisches Anlehen von 30—40 Millionen Gulden aufnehmen.***)

S. 309 ff.), später zahlten sie sie nicht. Wir sind jedoch nicht in der Lage, den Zeitpunkt anzugeben, wann sie aufhörten, Steuer zu zahlen. In früheren Zeiten wurde nämlich der Titel Rabbiner oder gar Landesrabbiner als höchste Auszeichnung von Seite der Juden betrachtet und reiche Leute strebten nach demselben. Sie überliessen jedoch die Functionen des Rabbiners gar oft anderen Personen. So führte der Hoffactor Samson Wertheimber, gest. in Wien 6. August 1724, den Titel eines Oberrabbiners in Prag und Worms; Berusch Eskeles, gest. 1753, der Begründer des bekannten Bankhauses in Wien, war Landesrabbiner von Mähren.

*) Unwillkürlich denkt man bei dieser Gelegenheit daran, dass in unserer Zeit im Reichsrathe eine Petition gegen einwandernde Juden eingebracht wurde, um eine Art amerikanische Antichinesenbill in's Leben zu rufen.

**) Die Juden wurden erst unter Kaiser Josef II., im Jahre 1787, persönlich militärpflichtig; bis dahin zahlten sie dafür eine Geldreluition.

***) In früherer Zeit hat man Anlehen auf einen gewissen Fond oder eine Steuer genommen.

Digitized by Google

Mittelst Handbillet vom 21. Januar 1779 übersendete die Kaiserin diesen Vorschlag der Hofkanzlei, denselben in Gemeinschaft mit den Finanzstellen zu begutachten. Diese sprachen sich dagegen aus. Die Juden in den Erblanden wie in Galizien, erklärten sie, seien im Verhältnisse zu den christlichen Contribuenten mit einem fast unerschwinglichen Contributionale und verschiedenen anderen zu diesem Behufe eingeführten Anlagen belegt. Ausserdem müssen sie in den Erblanden, wo sie tolerirt sind, ein Schutz- und Toleranzgeld bezahlen und überdies haben sie überall die den christlichen Insassen und Unterthanen auferlegten Extrasteuern und Geldabgaben, sowie das jetzt ausgeschriebene *donum gratuitum* mitzutragen. Wohl haben sie keine Natural-Kriegsprästationen zur Recrutenstellung etc. zu leisten, hingegen übersteigt das Kriegscontributionale der Juden weit die Proportion gegen die Christen. Während überdies die Christen nur zu Kriegszeiten für das Wohl des Staates mehr Kräfte anzuspannen bemüssigt sind, haben die Juden dieselbe immerfort, sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten, zu tragen. Die allzu drückende Bürde dieser Steuer gehe auch daraus hervor, dass sie nur schwer einzubringen sei.

In den Erblanden, in Galizien und Lodomerien befinden sich 200.000 jüdische Seelen. Die projectirte Steuer würde daher nicht hinreichen, die Interessen von 30—40 Millionen Capital zu bezahlen. Die Anzahl der ungarischen Juden sei zwar nicht bekannt, aber sie dürfte nicht hoch genug sein, um den Plan des Projectanten zu begründen.

Die Kaiserin resolvirte diesen Vortrag am 4. Hornung 1778. Sie stimmte dem Votum bei, hinzufügend: „Nachdem jedoch die hungarische Judenschaft die einzigen Inwohner des Staates sind, welche zu den jetzigen, so übergrossen Kriegsunkosten nichts beitragen; so sei die Sache durch die Finanzstelle dahin einzuleiten, damit die hungarischen Juden auch in jenem Mass, als es in Ansehung der deutsch-erbländischen beobachtet wird, durch eine Kriegssteuer in das allgemeine Mitleiden gezogen werden.“ *)

*) Eine directe Judensteuer, oder wie sie da genannt wurde, „Königinsteuer“, wurde in Ungarn zum erstenmale 1749 eingehoben, und zwar: fl. 20.000, 1763 wurde sie auf fl. 30.000, 1772 auf fl. 50.000 und 1778 auf fl. 80.000 erhöht.

Digitized by Google

Es kann nicht unsere Absicht sein, hier eine Geschichte der Juden unter der Kaiserin Maria Theresia zu geben. Wir wollen jedoch einige Hauptmomente hervorheben. Wie ihr Vater, Kaiser Carl VI. und ihr Sohn Kaiser Josef II., hat diese fromme, wahrhaft katholische Monarchin, in einigen Fällen, gewaltsame Judentaufen für ungiltig erklärt (vergl. G. Wolf, Judentaufen in Oesterreich), obschon, wie bekannt, die Taufe nach der Lehre der katholischen Kirche einen unauslöschlichen Charakter hat. Ebenso wurden über jene, die derartige gewaltsame Taufen vornahmen, harte und schwere Strafen verhängt. *)

Im Jahre 1754 erschien die General-Polizei-Process- und Commercialordnung für Mähren. Man würde jedoch irren, wenn man glauben wollte, dass die „Ordnung" sich ausschliesslich auf die angeführten Materien bezog. Sie griff auch in das Gebiet der Bildung ein, allerdings ausschliesslich jüdische oder talmudische Bildung und suchte da eine Ordnung herbeizuführen.

In demselben Jahre bestätigte die Kaiserin die Wahl des Moses Aron Lemberger zum Landesrabbiner von Mähren, und zwar in Betracht der Integrität, des uninteressirten Wandels, der Gelehrsamkeit und da er auch als Vice-Landesrabbiner zu der inzwischen zu Stande gebrachten jüdischen Contributions- und Polizeiordnung viel Gedeihliches beigetragen und bis in seine Grube zu verharren erbötig ist. Es wurde ihm ferner wegen seiner Kränklichkeit gestattet, sowohl in Nicolsburg, wo der Sitz des Landesrabbinates war, oder auf Reisen mit zehn Personen (so viele männlichen Geschlechtes sind nöthig, um einen öffentlichen Gottesdienst abzuhalten), inclusive seiner Familie und des Gesindes, jedoch in der Stille zu beten. Zu gleicher Zeit wurde entsprechend der Polizeiordnung den Rabbinern, ausser

*) Zu jener Zeit wurden Verhandlungen darüber gepflogen, wann die Vernunftjahre (*anni discretionis*) beim Kinde beginnen, dass es aus eigenem Antriebe die Taufe annehmen kann. Die Kirchenrechtslehrer Natta und Bursata setzten das 12. Jahr, Papst Benedict XIV. in der Bulle: *Postremo mense* und andere Kirchenrechtslehrer das 7. Jahr fest. Die Hofkanzlei schloss sich der letztern Anschauung an, da „man erst in den abgelaufenen Jahren gewisse, von Salzburg gebürtige Kinder unter dem 7. Jahre ihres Alters, in der Welt herumgeführt, welche in der Musik so erfahren gewesen", dass sie selbst componirt haben. Diese Kinder waren Wolfgang Amadeus Mozart und seine Schwester. (Vergl. unsere: Judentaufen.)

Digitized by Google

mit Juwelen und Wechseln, Handel zu treiben verboten, wie dies auch bei katholischen Geistlichen der Fall war (vergl. oben S. 27).

Wir sagten, dass die Kaiserin Einfluss darauf nahm, das jüdische Studium zu ordnen. Es gab jedoch auch damals Juden, welche Medicin, Chirurgie und Pharmacie studirten und jüdische Frauen, welche Hebammen wurden. Es ist allerdings nicht zu erklären, wie die Juden an einer österreichischen Universität *Doctores medicinae* werden konnten, da sie nicht den Eid auf die unbefleckte Empfängniss ablegen konnten, und doch liegt ein vollgiltiger Beweis dafür vor (vergl. G. Wolf: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität), dass sie darin nicht behindert wurden. Es ist dies nämlich eine Zuschrift des Directors der juridischen Facultät Hofrath v. Heincke an die Hofkanzlei vom 22. August 1778, in welcher er sich in Folge einer Anfrage gegen die Zulassung der Protestanten zur Promotion ausspricht. Er schreibt: „Wir wollen nicht widersprechen, dass an denen k. k. Universitäten auch Juden als Medici graduirt werden. Es waltet aber ob hierinnen ein zweifacher und wichtiger Unterschied. In Ansehen deren subjectorum ist ein Jud der römisch-katholischen Religion bei weitem nicht so gefährlich, wie es ein Protestant ist. In Ansehen des Objectes aber hat die medicinische Wissenschaft gar keinen Einfluss in die Gemüther und in die Religion, welche die übrigen Wissenschaften haben."

Wir sind nicht in der Lage, diesen Widerspruch zu lösen, aber die Thatsache steht fest, dass es jüdische Medicinae Doctores gab, die überdies nur an einer inländischen Universität promovirt sein konnten, da sie sonst überhaupt nicht zur Praxis zugelassen wurden.

Am 8. September 1753 erschien eine kaiserl. Verordnung, in welcher den Behörden aufgetragen wurde, die Praxis der jüdischen Mediciner, Chirurgen, Apotheker, Bader und Hebammen unter ihren Glaubensgenossen zu beschränken und bei den Christen einzustellen. Es geschehe dies nach dem Beispiele anderer Länder, „wo ihnen sonst weit mehrere Freiheiten als in Unsern Erblanden gestattet sein". Mittelst Hofverordnung vom 22. Mai 1773 wurde jedoch den jüdischen Medicinae Doctoren gestattet, auch Christen zu behandeln; jüdische Chirurgen aber durften nur dann Christen behandeln, wenn sonst kein Arzt im Orte war. In der Eides-

Digitized by Google

formel für jüdische Chirurgen vom 31. Mai 1777 hatten diese zu schwören, dass sie die Medicamente von christlichen Apothekern werden machen lassen.

Nachdem die Kaiserin die Volksschule begründet hatte, trug sie 1776 dem böhmischen Gubernium auf, in diesem Kronlande jüdische Schulen zu begründen.*)

Um den gesunkenen Volkswohlstand zu heben, suchte die Kaiserin Handel und Industrie und insbesondere das Fabrikswesen zu fördern. Durch letztere sollte Oesterreich unabhängiger vom Auslande gemacht und zugleich die Geldausfuhr verhindert werden; und der Handel, wenn auch in sehr beengtem Masse, war doch dasjenige Gebiet, auf welchem die Juden sich fast ausschliesslich bewegten, weil ihnen einerseits Grundbesitz zumeist verboten und nur die wenigsten Handwerke auszuüben, und zwar nur unter ihren Glaubensgenossen, gestattet war. Wie auch sonst die Kaiserin über die Juden denken mochte, so wünschte sie doch, dass sie die Zwecke des Staates fördern. Am 11. August 1762 verlangte sie daher ein Gutachten darüber, ob es nicht den Juden zu gestatten wäre, inländische Fabrikate zu „verlegen" und mit denselben stückweise Handel zu treiben; dagegen aber wäre ihnen die Führung fremder Waaren zu verbieten. Dadurch würden die bereits bestehenden Fabriken neue Verleger und die Fabrikanten mehr Käufer erlangen, „woran es in beiden Stücken fehlt".**)

---

*) In Görz stellte 1775 die jüdische Gemeinde ein Local für die Schule zur Verfügung. Als Lehrer wurde ein Christ Josef Bartolussi, was damals, wie dies in der Natur der Sache lag, gar oft vorkam, bestellt. Graf de Torre bezahlte demselben monatlich 2 Ducaten. Nachdem die Schule 4 Monate bestand, wurde, 24. Februar 1776, die Frage gestellt, wer den Lehrer zu bezahlen habe. Die niederösterreichische Schulcommission entschied 1. Mai, dass die Juden dies zu thun hätten, „da es für dieselben schon eine Wohlthat ist, dass man auch ihr (der Gemeinde) an der Verbesserung der Schule Theil zu geben, durch eine solche Veranstaltung sich angelegen sein lässt, und der ganze Vortheil davon auf sie zurückfällt".

**) Im Jahre 1761 petirte der Handelsstand in Görz, den Handel der Juden einzuschränken, doch wurde dieses Gesuch am 20. Juni abgewiesen. Am 4. December 1764 wurde der Judenschaft in Görz und Gradiska gestattet, gleich den Christen mit allen nicht verbotenen fremden Waaren, jedoch keineswegs mit fremden Fabrikaten, Handel zu treiben.

Digitized by Google

Am 24. März 1764 erschien hierauf das Handlungspatent, nach welchen den Juden verboten ward, mit allen fremden Manufacturen Handel zu treiben, um die obigen Zwecke zu erfüllen, die inländische Industrie zu heben und die Ausfuhr guter Münzsorten zu verhindern.

In demselben Jahre erschien am 5. Mai die kaiserliche Verordnung für Wien, welche die Bedingungen angibt, unter welchen Juden das Recht erlangen konnten, lebenslänglich in Wien bleiben zu dürfen (bis dahin wurde nämlich seit der Vertreibung im Jahre 1670 den Juden die Bewilligung, in Wien wohnen zu dürfen, nur auf eine Reihe von Jahren, zumeist zehn, ertheilt). Unter diesen Bedingungen befand sich auch die, „ob der Petent Nützliches für das gemeine Wesen besonders mittelst Anlegung einiger Fabriken (in welchen jedoch jederzeit christliche Arbeitsleute zu verwenden wären) zu thun gedenke". *)

Ein Jahr hernach, 21. Februar 1765, ging die Kaiserin noch einen Schritt weiter. In einer Verordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien, ferner an die Hauptmauthen in Krems, Linz, Graz und Laibach wurde den Juden auch die Einführung von fremden Producten gestattet, wenn diese entweder „inner Landes" nicht mehr vervollkommt werden können oder zu einer weiteren Fabrikation förderlich und tauglich sind. Dazu gehörten alle fremden Material-, Specerei- und Farbwaaren: Zucker, Kaffee, Indigo etc., dann aus dem gröbsten gearbeiteten *materiae primae*, als: rohe Häute, Pelzwerk, gesponnene oder geschlagene Wolle, Harras, rohe und incartirte Seide, welche Anlass zu weiterer Fabrikation geben.

Nachdem Galizien Oesterreich einverleibt worden war **),

*) Grosse Verdienste um die Tabakregie, die auch die Kaiserin anerkannte, erwarb sich Diego d'Aguillar (vergl. G. Wolf: Geschichte der Juden in Wien, S. 68).

**) Es darf erwähnt werden, dass die Judenordnung für Galizien vom Jahre 1776 die Ansätze zu einer Consistorialverfassung enthält. Sämmtliche Gemeinden waren nach dieser Ordnung ein Corpus. Ein Landesrabbiner und 12 Landesälteste bildeten das Directorium, welche die jüdischen Angelegenheiten zu leiten hatten. Eigenthümlich ist es, dass es in dem betreffenden Vortrage heisst: Das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten sei nicht aufzunehmen, da dieses Verbot in den übrigen Kronländern nicht besteht, auch in der Ausübung nicht wohl thunlich sei. Der letzte Satz ist richtig, das Verbot wurde jedoch erst nach der Schlacht bei Solferino aufgehoben (vergl. G. Wolf: Josef Wertheimer, S. 47 u. ff.).

Digitized by Google

wurde den jüdischen Kaufleuten daselbst, welche die Leipziger Messe bezogen, verboten, ausser ihren Waaren baares Geld dahin mitzunehmen, worüber sich der chursächsische Gesandte in Wien Johann Sigmund v. Petzold beklagte (24. Juli 1774). Zu jener Zeit zogen auch Juden aus Schlesien zur Leipziger Messe, um dort ihre Einkäufe zu besorgen. Der galizische Hofkanzler Graf Wrbna sah sich daher veranlasst, 18. Jänner 1775, Jacob Landau *) in Brody einzuladen, die Messen in Teschen zu besuchen und auch seine Freunde zu veranlassen, dahin zu kommen, um den Handel zu beleben und damit das Geld nicht in's Ausland komme.**)

Am bevorzugtesten waren die Juden zu Triest und dann jene zu Görz. Die Triester Juden, welche der Börse daselbst einverleibt waren oder sonst einen beträchtlichen Handel trieben, wurden von der Leibmauth befreit. Schon in den Jahren 1647 und 1696 genossen dieses Privilegium: Ventura Parente, Lazzaro Cases, Leo Levi, Calman Parente. Im Jahre 1776 trug die Hofkanzlei darauf an, allen Juden, die einen beträchtlichen Handel führen, zu jeder Zeit zu gestatten, nach Wien zu

*) Mein verehrter Freund, Herr Dr. Markus Landau, ein Enkel Jacob Landau's, übergab mir folgendes Schreiben des Grafen Wrbna an seinen Grossvater, welches schon der Form wegen nicht ohne Interesse ist. Es lautet:

„Lieber Herr! Da mir derselbe von seinem Vater Prager Ober Rabiner (Ezechiel Landau) anempfohlen worden, als gebe ich ihme diese Gelegenheit sich verdienstlich zu machen. Derselbe wird mir also des ehestens über nachfolgendes eine verlässliche Auskunft geben.

1. In was für einem Gewicht das von allen Unrath rein gehaltene .... (Wachs) .... Kaufmannsgut ..... werde.

2. Was der Centner in Brody koste?

3. Was für ein Quantum allda zu haben wäre? nicht minder 4. wie hoch sich die Transport- und übrige Kosten von Brody bis Wienn belauffen därften.

Unter Göttlicher Obhut den Herrn empfehlend verharre.

Ergebenster

Wienn den 3. December 1774. C. Gr. Wrbna.

an den Juden Jakob Landau."

**) Den Juden in Schlesien war es, seitdem die Armen 1736 von dort vertrieben wurden, verboten, Handel zu treiben. Josef David, welcher sich um den Aufschwung der Manufacturen verdient gemacht hatte, wurde 27. Jänner 1772 berechtigt, Handel zu treiben. Hingegen mag es hervorgehoben werden, dass im Jahre 1772 in Prag die Juden 459 und die Christen 39 Schnitt- und Galanteriewaarengewölbe hatten.

Digitized by Google

kommen. Sie sollten von der Bezahlung der Leibmauth befreit sein und ihnen gestattet werden, nach Belieben zu essen und zu wohnen (die fremden Juden durften nämlich zu jener Zeit nur in jüdischen Gasthäusern essen und daselbst wohnen).*) Die Kaiserin wollte jedoch diese Vorrechte blos den Triester Juden gewähren.

Am 22. November 1776 schritt hierauf die Hofkanzlei neuerdings bei der Kaiserin ein und wünschte Erleichterungen für die Juden in Triest und in Görz. In Görz war nämlich die Seidenzeugfabrik der Gebrüder Luzzato, in welcher ein grosser Theil der armen Einwohner Nahrung fand. Durch die Leibmauth vertheuerte sich die Waare um fl. 2. In dem betreffenden Vortrag heisst es: Weder die Görzer noch die Triester jüdischen Handelsleute sind mit dem grösseren Haufen des übrigen erbländischen Judengesindels zu vermengen. Die Kaiserin gestand jedoch blos die Befreiung von der Leibmauth während der Marktzeit zu.

Kurz vor ihrem Tode (17. November 1780) lehnte es die Kaiserin ab, nach dem Beispiele Preussens (königliche Ordre vom 8. März 1780) die Juden auf den Handel zu beschränken.

Wir wollen nun noch einige Momente anführen, um die Denkungsweise der Kaiserin zu charakterisiren.

Im Jahre 1721 kam ein katholischer Geistlicher in Aussee in Mähren, am sogenannten langen Tag (Versöhnungstag), in die Synagoge und spottete über die Andacht. Die Juden waren über dieses Vorgehen empört. Es kam zu einem Handgemenge und schliesslich wurde der Geistliche zur Thüre hinausgeschoben. Dieser erhob gegen die Juden Klage, worauf die Synagoge gesperrt wurde. Im Jahre 1752 baten die Juden in Aussee, ihnen wieder eine Synagoge zu gestatten. Dieses Gesuch, von den Behörden befürwortet, genehmigte die Kaiserin 5. April 1753,

*) Wie wir (vergl. Geschichte der Juden in Wien, S. 76) berichteten, haben Juden nichtsdestoweniger schon zu jener Zeit in christlichen Gasthäusern gespeist, sie kleideten sich wie die Adeligen, besuchten die noblen Plätze im Theater etc. und standen in vertraulichem Verkehr mit Christen. Während die politischen Verhältnisse der Juden noch recht trübselig waren, hatte sich die sociale Stellung derselben im Laufe der Jahre bedeutend gebessert, wie dies auch in Prag der Fall war (s. oben S. 64). Cardinal Migazzi beklagte sich 1778 über diese Zustände bei der Kaiserin; doch ohne Erfolg.

Digitized by Google

unter folgenden Bedingungen: Es werden der Gemeinde drei Betzimmer gestattet, jedoch nicht in der Form einer Synagoge, nicht gewölbt, höchstens 2 Klafter hoch, die Fenster $2^1/_2$ Schuh breit und nicht höher als bei einem Ordinari-Wohnzimmer. Statt der Kanzel zum Vorlesen der Thora sollte nur ein gemeiner Tisch zur Verwahrung derselben, statt des sonst gewöhnlichen Altars nur ein Ordinari Kleideralmar (Schrank) an der Wand mit einem Vorhang sein; keine abgetheilten Sessel, sondern nur einn lange Bank mit einer schmalen, langen Tafel, um die Gebetbücher darauf zu legen. In jedem Betzimmer darf nur ein Häng- und ein Wandluster sein. Endlich soll das jüdische „Weibervolk" durch eine kleine Scheidewand mit zwei kleinen Fenstern von den Männern abgesondert sein und in jedes Zimmer ein Ofen gesetzt werden. Die Trauungen sollen in dem Hause des Bräutigams vorgenommen werden. Der Gemeinde sei zugleich ernstlich zu bedeuten, dass wenn diese Modalitäten im mindesten überschritten werden, dieselbe dieser Vergünstigung eo ipso verlustig werde.

In Göding (kaiserliche Familien-Herrschaft) in Mähren kamen in den Jahren 1772 und 1773 wiederholt Brände vor und die Häuser der daselbst wohnenden Juden (140 Familien, beiläufig 500 Seelen) wurden ebenfalls ein Raub der Flammen. Der oberste Hofkanzler Graf Blümegen befürwortete hierauf in einem Vortrage vom 18. Juni 1773, die Juden zu unterstützen, da sie sonst nicht in der Lage wären, ihre Geschäfte weiter zu betreiben und demgemäss auch die Steuern nicht bezahlen könnten. Böswillige Leute hatten jedoch das Gerücht verbreitet, die Juden wären die Brandstifter gewesen. Das Gerücht kam zu Ohren der Kaiserin und sie rescribirte den angeführten Vortrag dahin, dass die Juden aus Göding auszuweisen seien. Hierauf wendete sich Graf Blümegen nochmals an die Kaiserin und wies darauf hin, dass es nach den in Mähren bestehenden Judengesetzen nicht möglich sei, die Juden Gödings nach anderen Orten zu verweisen, ausser wenn dem betreffenden Orte, wohin die Juden verwiesen werden, die Bewilligung ertheilt wird, dieselben aufzunehmen (die Familienzahl der Juden in den Orten in Mähren, wo sie wohnen durften, war nämlich fixirt). Die Kaiserin rescribirte nun eigenhändig: *„man soll den termin der abschaffung*

Digitized by Google

der Juden in Göding genau halt(en) will vor dies mal die vorgeschlagene dispense accordiren, möchte wissen wie vill der juden auff denen Herschaften erlaubt sind zu halten wie vill sich allda aber finden."

Die Juden wurden dann thatsächlich wegen Brandstiftung von Göding weggewiesen. Die Untersuchung, den Thäter zu eruiren, wurde jedoch weitergeführt und es ergab sich, dass ein Katholik Johann Schafarzik der Brandstifter war, welcher auch am 11. März 1774 durch Feuer in Auspitz hingerichtet wurde. Erst am 16. September 1782 gestattete Kaiser Josef den vertriebenen Juden aus Göding die Rückkehr.

Schliesslich wollen wir Folgendes erwähnen.

Der Bischof von Görz unterbreitete der Kaiserin 1765 folgende Vorschläge:

1. Den Dicasterien in den Städten und dem Adel auf dem Lande solle aufgetragen werden, gleich dem „gemeinen" Volke an den vornehmen Sonn- und Feiertagen bei der Predigt und dem Gottesdienste zu erscheinen.

2. Nach Absterben einer Civil- und Militärperson soll ein Geistlicher zur Untersuchung, respective behufs Confiscirung der etwa vorhandenen verbotenen Bücher abgeordnet werden.

3. Zur Ausrottung der Ketzerei sollen Missionen beibehalten werden.

4. An dispensirten Feiertagen sollen alle öffentlichen und Privattänze eingestellt werden....

8. Soll die Geistlichkeit gebührend respectirt werden.

9. Den Juden in Görz soll verboten werden, mehr als 6% zu nehmen.

Das Gubernium und die Hofkanzlei (7. September 1765) trugen hierauf an, die Vorschläge *ad acta* zu legen. Punkt 9 rühre von einem alt eingewurzelten Hass gegen die Juden her, komme aber in der That nicht vor und sei auch nicht anzunehmen, dass er vorkommen könnte. Man bekomme nämlich im *Monte di pietà* Geld zu 6%, da wird doch wohl Niemand 15—18% bezahlen.

Die Kaiserin jedoch billigte die Wünsche des Erzbischofs 1 und 8.

Digitized by Google

Wir haben hier versucht, *in nuce* eine Darstellung zu geben, wie die Kaiserin gegen die Juden verfuhr und glauben, dass der Leser in der Lage sei, sich ein Bild von den Ansichten und Gesinnungen der Kaiserin auf diesem Gebiete zu machen. Gewiss hatte sie wenig Sympathien für die Juden; aber sie war mit Ausnahme weniger Momente gerecht, ja manchmal wohlwollend gegen sie.

VIII.

(Varia: Ein Schreiben der Erzherzogin Maria Theresia, vom Heerwesen, ein Abenteurer, Censursachen.)

Wir verdanken das folgende Schreiben, welches die Kaiserin Maria Theresia noch als Erzherzogin, und zwar als fünfzehnjähriges Mädchen, an ihre Grossmutter, die Herzogin von Braunschweig, richtete, unserem verehrten Freunde, dem bekannten historischen Schriftsteller Herrn Dr. M. Landau, welcher dasselbe in dem herzoglich Braunschweig'schen Archive zu Wolfenbüttel (die Mutter der Kaiserin war, wie man weiss, eine braunschweigische Prinzessin) fand. Briefe aus jener Zeit von der damaligen Erzherzogin Maria Theresia sind nicht bekannt und wir glauben daher, diesem Schreiben einen Platz einräumen zu sollen. Es lautet:

„Durchlauchtige Hertzogin
Hertzallerliebste Gros Frau Mutter

Euer liebden so obligater brief hat eine recht ungemeine Freud und consolation bey mir verursacht nicht allein weillen Euer liebden in selben mir zu wissen thun Euer Majestätt der Kayserin so wohl als auch Euer liebden glückliche ankunft in carlsbad wie auch besten wohlstand, sondern auch wegen so vill obligaten Versicherungen welche mir Euer liebden in Ihrem schreiben machen. was mich belangt kann gewislich versichern das mir sehr schwär gefallen mich von Euer Majestätt des Kaysers und Euer Majestätt der Kayserin gnädigsten gegenwart auf so lange Zeit abwesend zu Sehen bedauer anytzo umb so vill mehrer dieses unglück weillen ich mich auch beraubt sehe des großen Trosts welchen ich gehabt hätte Euer liebden angenehmer gegenwart zu genießen, welches ich

Digitized by Google

schonn so lange zeit gewuntschen habe. Weillen ich gewis weis das an niemand mich beßer adressiren und mein Vertrauen setzen kann als an eine so liebwärthe und hochschätzbare gros Mutter so bitte Eure liebden wollen die Güttigkeit haben und mich Eure Majestätt der Kayserin zu Füßen legen und auch nicht vor eine kekheit ausdeuten wann ich Euer liebden ersuche auch von mir einen allerunterthänigsten Hand kus auszurichten mit der bitt mich allezeit in ihren kayserlichen gnaden conserviren wie auch Eure Majestät der Kayserin so wohl als Eure liebden bitte mir zu ertheilen ihren Mütterlichen wie auch grosmütterlichen Seegen, die allezeit Verbleibe

Euer liebden
ergebenste Encklin
Maria Theresia

Wieenn dem 11. Juny 1732.“

Im Jahre 1747 hatte Oesterreich eine Armee von 108.000 Mann. Die Ausgaben für dieselbe betrugen 11 Millionen (die Gesammteinnahme des Staates machte nicht ganz 15 Millionen aus.*)

Wie man jedoch weiss, hatte Oesterreich stets Finanznöthen. Als sich der spanische Erbfolgekrieg seinem Ende zuneigte, richtete der damalige Präsident der „Hofkammer“ (jetzt Finanzministerium), Philipp Graf Kinsky, im Jahre 1747 eine Denkschrift an die Kaiserin Maria Theresia, in welcher es heisst: „Denn was würde eine solche Armee für eine Consistenz haben, wenn sie durch unerschwingliche Erhöhungen der Contributionen zwar in Friedenszeiten erhalten würde, die in Kriegszeiten aber und bei erster benöthigter Bewegung ohne alle Aushilfe stünde. Dann wäre es ein Leib ohne Seele und müsste gar bald in Verwesung verfallen.“ Wie man jedoch weiss, haben alle derartigen

*) Hiezu trugen bei: Tirol 142.333 fl. 20 kr., Vorderösterreich 116.218 fl. 15 kr., Böhmen 4,327.472 fl. 39 kr., Mähren 1,538.718 fl. 55 kr., Schlesien 200.342 fl. 18 kr., Niederösterreich 1,679.127 fl. 35 kr., Oberösterreich 704.166 fl. 19 kr, Steiermark 784.196 fl. 13 kr., Kärnten 354.610 fl. 59 kr., Krain 244.104 fl. 43 kr., Görz 25.234 fl. 27 kr., Gradiska 16.267 fl. 47 kr., Ungarn 3,365.687 fl. 37 kr., Siebenbürgen 838.668 fl. 18 kr., Banat 412.500 fl., Slavonien und Sirmien 118.464 fl. 30 kr., Militärgränze 30.000 fl. Die Titel, unter welchen diese Steuern eingehoben wurden, waren: Contribution, Landesbeitrag, Vermögenssteuer, Recrutirungsfonds und Vorspannsfonds. In Ungarn und seinen Nebenländern entfielen die letzten drei Titel und es bestand blos die Contribution und der Landesbeitrag.

Digitized by Google

Vorschläge und Mahnungen nicht zum Ziele geführt, und mitten im siebenjährigen Kriege, im Jahre 1761, ging man daran, das Heer zu reduciren.*) (Das Weitere darüber in Arneth's „Maria Theresia". VI, 254 u. ff.)

Von grösserem Interesse ist eine Denkschrift des Grafen Salaburg, Chefs des gerichtlich-ökonomischen Ressorts im Hofkriegsrath, vom 19. Jänner 1748. Wie man weiss, verfuhr Karl VI. hart gegen die Protestanten und noch härter war die grosse Kaiserin gegen sie. Graf Salaburg sagt nun in der bezeichneten Denkschrift: „Der ehemalige so viele Vorsprecher gefundene *Conventus publicus* ist sehr theuer und dem Erzhause und den angrenzenden Erblanden noch theurer zu stehen gekommen. Mehreremalen habe den damaligen Obristkanzler darüber klagen gehört, und hätte der höchstselige Kaiser länger gelebt, so würde vermuthlich hierunter als in jenen Stücken, wo der Religionseifer zu weit getrieben worden, Rath geschaffen, mithin das schöne Land erhalten worden sein." Salaburg glaubte der Kaiserin vorhalten zu sollen, dass die religiöse Unduldsamkeit den Verlust Schlesiens herbeigeführt habe. Doch die Kaiserin liess sich durch diese Vorstellung nicht beirren und erst am Ende ihres Lebens zeigte sie sich toleranter gegen die Protestanten.**)

Aus dem Jahre 1761, der Tag ist nicht angegeben, liegen uns „Anmerkungen" vom Feldmarschall Daun vor. Eingangs wird das Verhältniss Oesterreichs zu den anderen „*Puissances*" charakterisirt. Von der osmanischen Pforte heisst es, dass der Hochmuth und der Geiz der Minister und die Zaumlosigkeit des Volkes nur eine schwache Hoffnung auf einen dauernden Frieden übrig lassen. Der König von Preussen sei durch die innere Verfassung seines Landes, ferner durch [illegible] Beistand

*) Im Jahre 1765 (Vortrag des Grafen Hatzfeld v. 31. October im Finanzarchive) betrugen alle auf die Staatsschulden-Hauptcassa radicirten Schulden 129,056.756 fl. 99 kr. Die zu zahlenden Zinsen erforderten 6,326.188 fl. Die Fonde zur Tilgung dieser Schulden betrugen 5,571.341. Es war daher ein Abgang von 808.847 fl., welcher sich durch Rückzahlungen, wenn man das Erforderniss mit 1% auf 1,290.567 fl. festsetzt, auf 499.414 fl. vermehrte.

**) Oberst Tillier klagte 1758: „Die grosse Anzahl Rüstwägen, Chaisen und Carossen vermehren die Sorge eines commandirenden Generals. Man muss ganze Truppenkörper zu deren Bedeckung entbehren. Die Wagen verderben die Strassen derart, dass weder Proviant, noch Artillerie oder Munition fortkommen."

Digitized by Google

seiner Alliirten und dem Anhange „des ganzen Protestantism" der mächtigste in Europa geworden. Bei ihm habe die Vergrösserungsbegierde kein Ziel, Treue und Glauben keinen Platz. Sachsen und Bayern seien mehr „verstellte" als wahre Freunde, und nur ihre Unvermögenheit halte sie von Vergrösserungsabsichten fern. Auf Frankreich, Spanien und Sardinien sei sich nicht zu verlassen und die Republiken Venedig und Genua werden sich ihnen wohl anschliessen. In Russland kann eine Regierungsveränderung widrige Folgen haben.

Unter diesen Verhältnissen befürwortete er, dass die Armee in Friedenszeiten aus 152.587 und in Kriegszeiten aus 187.310 Mann zu bestehen hätte.

Er empfahl ferner, dass Ingenieure in Friedenszeiten Landkarten der gesammten Erbländer aufnehmen. Dieselben sollen enthalten — doch wir können uns ersparen, die einzelnen Momente aufzuzählen; denn er befürwortete nichts anderes, als dass Generalstabskarten, wie sie jetzt vorhanden sind, angelegt werden. Einige der geschicktesten Ingenieure, fügte er hinzu, wären in das Ausland zu senden, um sich dort Kenntnisse zu erwerben und die Festungen kennen zu lernen.

Es wäre ferner an die Bildung eines Fonds für Militärbeiträge, Pensionen und zur Errichtung von Akademien ohne Belastung des Aerars zu denken, und wäre dieser Fond bei den gesammten Bisthümern, Prälaturen und reichen Klöstern zu finden, wenn man sie, wie das in anderen Ländern geschieht, zu diesem Zwecke mit angemessenen Steuern belegen möchte. Es würde diese Steuer um so weniger empfindlich für sie sein, wenn man ein wenig von den prächtigen Gebäuden und von dem Wohlleben abginge, und wenn einige Geistliche weniger in den Klöstern erhalten würden.*)

*) Um das Geld für Festungsbauten herbeizuschaffen, schlug Feldzeugmeister Lacy 1763 vor, jeden Obstbaum mit 3 Kreuzer jährlich zu besteuern, und da zehn Millionen Obstbäume vorhanden sein dürften, so würden diese eine jährliche Steuer von 500.000 fl. abwerfen. In gleicher Weise soll jeder Bienenstock mit 6 Kreuzer besteuert werden. Für Häuser soll die Steuer mit 1—2 fl. und 3 fl. bemessen werden. Nun sind alle diese Steuern, wenn auch unter anderen Titeln, und zwar in beträchtlich vergrössertem Masse eingeführt. Eigenthümlich genug, schlug Lacy auch vor, das aufgenommene Anlehen von 20 Millionen zu 5 Procent, deren erster Coupon im Februar fällig war, erst im Mai zu bezahlen, um die laufenden Zinsen zu ersparen.

Digitized by Google

Wie primitiv damals die Verhältnisse waren, mag auch daraus hervorgehen, dass der Feldmarschall vorschlug, in den deutschen Erblanden Mannspersonen, auch Jünglinge und Knaben mit Tauf- und Zuname, Geburts- und Wohnort, Alter und Hantirung zu conscribiren, und ebenso sollten die Pferde in den deutschen Erblanden conscribirt werden. In jenen Häusern, wo sich taugliche Söhne befinden, wären zunächst die jüngeren zum Militär zu nehmen; ferner Kinder armer Eltern, die sie nur kümmerlich ernähren können; vor allem aber Müssiggänger, Vagabunden und Leute, „welche kein gut thun". (Diese Anschauung, den Militärstand gewissermassen als Correctionsanstalt für verkommene Subjecte zu betrachten, war auch noch lange nachher massgebend.)

Der Kaiserin Maria Theresia wurde auch von Andreas Jenco, wirklichem Hofkriegsrath, ein Project unterbreitet, um durch dasselbe: 1. wenn auch ein Souverän ein Land von 300 Meilen im Durchschnitte besässe, in alle seine Länder beliebige Befehle aus seiner Residenz innerhab 7—8 Stunden bis an die äussersten Grenzen gelangen zu lassen und in ebenso viel Zeit wieder einzuholen; 2. aus einem belagerten und vom Feinde gänzlich eingeschlossenen Ort alle ersinnlichen Nachrichten zu erhalten und wieder hinein zu ertheilen, ohne dass der Feind ein Hinderniss in den Weg legen könnte; 3. über die breitesten Flüsse und Seen, über welche man aus Mangel an Brücken oder Schiffen nicht kommen kann oder die in Folge stürmischen Wetters nicht passirbar sind, Nachrichten zu ertheilen; 4. während eines Krieges einer ganzen Armee oder einem Flügel in einem Augenblick eine andere Position, Bewegung etc. anzubefehlen. Auch in Friedenszeiten wäre das Mittel zu verwenden, um auf Mörder, Räuber, Diebe, Deserteure, die sich der strafenden Gerechtigkeit entziehen wollen, zu fahnden; ferner während einer Pest, da der beste Freund zum andern nicht kommen kann, ohne geringste Gefahr zu verkehren etc. Mit einem Worte, genannter Jenco empfahl eine Art von Signaltelegraphen. *)

*) Während des Krieges, den Josef II. gegen die Türkei führte, boten sich zwei Luftschiffer an, Nachrichten aus dem Lager der Türken zu bringen. Der Kaiser nahm dieses Anerbieten freudig an, aber der Erfolg blieb aus.

Digitized by Google

Abenteurer, Schwindler und Glücksritter hat es wohl zu allen Zeiten und unter allen Ständen gegeben. Gar oft ist es die Scheu vor der Arbeit, das Unbehagen an geordneter, ruhiger Thätigkeit, die Sucht rasch reich zu werden oder als Grandseigneur zu leben, welche den Einen oder den Andern zum Abenteurer, Schwindler und Glücksritter macht. Es gibt aber auch Menschen, die nicht durch Umstände und Verhältnisse, sondern, wenn man so sagen darf, aus Lust und Liebe zur Sache, Abenteurer werden. Es ist wohl kein Ehrentitel, Abenteurer zu sein; wer wird es jedoch bestreiten wollen, dass wir Abenteurern, welche waghalsig das Eine oder das Andere unternahmen, Vieles zu verdanken haben? Es muss daher auch solche Käuze geben, und sie haben gewissermassen wie alles Andere ihre Berechtigung, oder wie jener philosophische Satz lautet: „Was ist, ist vernünftig." Wir können allerdings für Abenteurer, die blos aus Lust und Passion abenteuern, keine rechten Sympathien haben, aber sie interessiren uns und fesseln unsere Phantasie, wenn wir sie auch oft verachten müssen.

Bekannt ist es, dass Kinder Bücher, welche das Leben von Abenteurern erzählen, förmlich verschlingen, und brauchen wir nur auf das Buch Robinson Crusoe und auf die vielen Nachbildungen, die es gefunden hat, hinzuweisen. Wir glauben daher, dass auch der Abenteurer, den wir hier unseren Lesern vorführen wollen, wenn auch nicht Sympathie, doch Interesse erwecken wird. Handelt es sich doch zugleich um einen Abenteurer aus den höheren, resp. aus den höchsten Kreisen Spaniens, der auch in Oesterreich eine Rolle spielte.

Im Jahre 1762 befand sich in Wien und später in Pest eine „vornehme Person", welche die besondere Aufmerksamkeit der österreichischen Behörden auf sich zog. Dieselbe liess in Pest unter der Obhut ihrer Dienerschaft bedeutende Summen Geldes und sonstige Gegenstände von grossem Werthe zurück und zog nach Belgrad, wo sie sich dem Islam zuwendete. Ueber Verlangen des damals bei der ottomanischen Pforte residirenden Internuntius Freiherrn v. Penckler wurde von Erjob Aza Kekaja, Begg, dem commandirenden Pascha in Belgrad, und Kapuschi, Pascha der ottomanischen Pforte, am 25. October 1762 die „vornehme Person" befragt, wo sie gebürtig sei und sich auf-

Digitized by Google

gehalten habe etc. Wir geben hier die Aussagen dieser „vornehmen Person“ kurzgefasst. Sie lauten:

„Ich bin Charles Stuard de Navarra, nun aber Muhamed, Sohn des jungen Prätendenten Charles Eduard und der spanischen Prinzessin Madame de Pamplona, geboren in Pamplona, erzogen am spanischen Hof. Nachdem ich viele Länder incognito durchgereist, endlich als Erzbischof und Vicekönig von Peru nach Lima abgegangen und nach drei Jahren wiederum in Spanien angekommen, flüchtete ich mich im Jahre 1759 beim Absterben des Königs Ferdinand wegen einiger Streitigkeiten, die ich mit der Inquisition hatte, nach Portugal, wo ich, u. zw. zu Miranda, in Haft gebracht, aber in Folge der Beihilfe der Königin wieder befreit wurde. Von da begab ich mich nach Porto, fuhr mit einem englischen Schiffe nach England und kam incognito bis London.

Da blieb ich einige Monate und zog dann nach Amsterdam, wo ich den grössten Theil meiner Bagage unter Obhut von Dienern liess und zog zur preussischen Armee als Stabsvolontär. Da ich jedoch in Verdacht gerieth, als wäre ich entweder der Prinz Louis von Spanien oder als wüsste ich von ihm, zog ich nach Dresden und kam mit dem Feldmarschall-Lieutenant Daun, wie auch mit cursächsischen Würdenträgern zusammen. Von Dresden wurde ich nach Prag gebracht, wo ich vom Feldmarschall-Lieutenant v. Neuhoff einen Pass bekam mit dem Befehle, dass ich, ohne die k. Erbländer zu betreten, von Prag nach Regensburg über Genua nach Spanien zu reisen habe. Ich ging jedoch von Regensburg nach Wien. Hier wurde ich mit dem Cardinal-Erzbischof bekannt. Ich stellte mich ihm als einen Adeligen aus England vor, der hier zu bleiben gedenkt, um katholisch zu werden. Er wollte mich dem Hofe vorstellen. Ich lehnte es jedoch ab, bis meine Bagage aus Amsterdam gekommen sein würde. Er behielt mich zwei Monate bei sich und liess verschwiegenerweise meine Bagage im Namen des Fürsten von Zweibrück nach Wien kommen und ich liess sie nach Pest bringen, wo ich dann auch mit meinen Dienern zusammentraf. Als ich in Pest an's Land gestiegen war und mich einlogiren wollte, traf ich einen preussischen Lieutenant, der desertirt war, welcher mich sofort erkannte, mich Prinz Navarra nannte und

Digitized by Google

zu dem General bringen wollte. Kaum hatte ich diesen durch Versprechen von seinem Vorhaben abgehalten, begegnete mir ein anderes Hinderniss. Als ich mit obenbenanntem Lieutenant nach Ofen ging, um ein Quartier zu bestellen, traf ich den Cardinal-Erzbischof von Wien, den ich in Wien krank verlassen hatte. Ich befahl daher meinen Dienern, sich mit meiner Bagage auf ein Schiff des Baron Penckler zu begeben und nach Semlin oder Belgrad zu gehen, was ihnen jedoch nicht gelang.

Ich verkleidete mich jedoch als griechischer Kaufmann, da ich auch griechisch rede und kam glücklich nach Belgrad.

Meine vornehmste Bagage ist:

Goldstangen und portugiesische Goldmünzen im Werthe von 140.000 Pfund Sterling;

zwölf Porzellan-Kaffeeschalen mit goldenen und schwarzen Gemälden, deren Untertassen von Gold und mit Diamantrosen besetzt sind;

ein goldenes Kästchen mit verschiedenen Steinen besetzt, darin sich ein Badekamm besetzt mit Edelsteinen befindet;

ein türkisches Messer mit goldenem Griff, mit Edelsteinen besetzt;

ein goldener Degen mit Diamanten und Topasen besetzt, ein Paar Schuhe, Hosen und Halsschnallen, alle mit Diamanten besetzt;

detto Schnallen mit Topasen besetzt;

ein grosser Brillantring, Erbschaft der Königin von Spanien, da sie ihre Hauptjuwelen theils den Kindern des Königs von Portugal, theils den Kindern des Don Philipp Herzogs von Parma vermacht hatte;

vier kleine Brillant- und vier grosse Topasringe;

eine goldene Repetiruhr mit Diamanten;

ein carmoisinroth-sammtenes mit Gold bordirtes Vestiment, worauf sich ein sehr grosser Brillantstern sammt dem Orden des St. Georg, wie auch das blaue Hosenband mit Brillantschnalle befindet — in London auf 30.000 Pfund Sterling geschätzt;

ferner Briefe vom verstorbenen König Ferdinand, die ich zu Cadix bekam, da ich als Vicekönig nach Peru gehen sollte; einen Gratulationsbrief von dem schwarzen Prinzen bei meiner Ankunft in Lima; einen Brief von meinem Grossvater Jacques

Digitized by Google

aus Rom, erhalten bei meiner Ankunft zu Madrid aus Lima; ein Schreiben vom Grafen Teba, Cardinal-Erzbischof zu Toledo, in welchem er mir anzeigt, dass ich Cardinal werde; ein Schreiben vom Herzog von Alba; ein Condolenzschreiben von der Königin in Portugal, als ich von Spanien echappirt, in Miranda attaquirt und in Castel Blanco arretirt wurde, dass ich nichts zu fürchten habe, sie werde mir einen freien Weg verschaffen; ein Taufzeugniss von Philipp V. als spanischer Prinz, worin er Ferdinand VI. auftrug, auf welche Art er mich halten solle."

Der Oberst Schultze, Commandant zu Semlin, dem das vorstehende Protokoll zugekommen war, sendete es unter dem 4. November 1762 an den Hofkriegsrath nach Wien und fügte demselben folgende Zeilen hinzu:

„Das Vergnügliche, so ich dem beisetzen kann, ist dies, dass der apostatirte D. Carlos unter dem Namen Muhamed am 1. November 1762 eben an dem Tage, wo er auf Befehl der Pforte zum Mahomedaner gemacht werden sollte, in der Wohnung eines Obersten von den Janitscharen am hitzigen Fieber gestorben ist, dass also unser Hof eines wichtigen Processes enthoben, daferne auch alle diese Kostbarkeiten nicht entdeckt werden konnten."

Wir gedachten oben (S. 25) der Censur. Wir wollen nun nachträglich einige Beispiele anführen, die zugleich ein Licht auf die damalige Literatur werfen. Es liegt uns ein Protokoll der Commission vom 3. Jänner 1754 vor. Anwesend bei der Sitzung waren: der Präsident der niederösterreichischen Regierung Graf v. Schrattenbach, Freiherr van Swieten, v. Schmerling, Canonicus v. Stock, Dr. Aigner, P. Turozi soc. Jesu, Lampacher, P. de Aegidis soc. Jesu.

Wir geben nun die Namen der Bücher an, über die verhandelt wurde und fügen das Urtheil der Commission bei:

1. L. Heinrich Winkler gründlicher und bewährter Vorschlag, sich von allen venerischen und podagrischen Krankheiten zu bewahren und zu befreien. Freiburg 1752, 8 (verworfen).

2. *Christianity as old as the world, or the gospel a publication of the Religion of nature.* London 1732, 8 (ist der erzbischöflichen Bibliothek einzuverleiben.)

Digitized by Google

3. *The admirable history of the possession and conversion of the penitent woman, written by Seb. Michaelis,* London 1713, 8 (wie Nr. 2).

4. Untersuchung von der Seelen, erstlich wer sie sei und was sie sei. August Friedrich. Leipzig 1714, 3 (wie Nr. 2).

5. Scherz und ernsthafte Gedanken von der Meinung als einer fruchtbaren Mutter aller Irrthümer und Laster. Cöln 1733, 8 (wie Nr. 2).

6. Eines gewesenen römischen Priesters Reise durch Frankreich, Italien u. s. w. eine deutliche Erklärung und Beschreibung vom rechten Zustand und von den Betrügereien der römischen Kirche. Altona 1729, 8 (wird zerrissen).

7. Der neu vermehrte und verbesserte Galanteriearzt von Dr. J. J. W. Dresden 1702 (wird vertilgt).

8. Sympathetischer und antipathetischer Misch-Masch, das ist ein Compendium magisch sympathetischer und antipathetischer etc. Arcanitäten. Frankfurt, Leipzig und Regensburg, 1715, 8 (wird vertilgt).

Die Kaiserin bemerkte hierzu eigenhändig: *„placet ich bin scandalisirt über den pogeritz wäre dem erzbischoff zu erinern er solle ihm ernstlich verweisen, dass er mit solchen abscheulichkeiten und unnützigkeiten seinen Geist erfüllen will, wer ist denn dieser junge haring ein hohn des rathes, wäre ihme auch ein ernstlicher verweis zu geben noch mehreres aber den secretary in Grätz wo schaffgotsch zu schreiben ihm eine ernstliche reprimande zu geben woher ist er dan, wie lang dient er alda.“*

Am 4. August 1762 bestimmte die Kaiserin, dass die Hofkanzlei die Censur der deutschen und französischen Zeitungen übernehme. Am 30. Mai 1760 übertrug sie sie der niederösterreichischen Regierung. In einem Handschreiben unter diesem Datum an den obersten Kanzler Grafen Chotek fügte sie in Betreff der inländischen Zeitungen hinzu: *„damit aber der Zeitungsverfasser sich um so mehr in Stande befinden möge dasjenige so allenthalben von inländischen Nachrichten dem Publico bekannt zu machen kommt mit Verlässlichkeit den Zeitungsblättern einzuschalten; so ist meine Willensmeinung, dass künftig von der böhmisch-österreichischen hungarischen und siebenbürgischen Kanzlei was sie nur von den inländischen Anordnungen dem Publico durch die*

Digitized by Google

Zeitungen mitzutheilen erachten, nicht minder von den beiden Finanzstellen, was von den Anstalten im Finanzwesen zur Wissenschaft des Publici zu gelangen hätte wesentlich zusammengefasst an den Zeitungsverfasser Goutier abgeben, auch ein gleiches von meinem Obersthofmeisteramt, dem niederländischen, wälschen Departement respect. der jeweiligen vorkommenden für das Publicum geeigneten Nachrichten beobachtet werden soll." (Diese Mittheilungen waren die Vorläufer der jetzigen sogenannten „Waschzettel".)

Wiederholt kam das Kemptnerbrevier, welches die Bulle Gregor VII.: *In coena domini* enthielt, nach welchem es dem Papst zusteht, Monarchen abzusetzen, zur Verhandlung. Schon unter Carl VI. wurde dasselbe verboten. Im Jahre 1774, als der Gegenstand wieder zur Verhandlung kam, empfahl der Canonicus v. Prantenau (Vortrag vom 6. Mai) die Stelle mit „Druck" zu durchstreichen. Die Kaiserin bemerkte hiezu eigenhändig: „*wegen brevier kunnt das Blatt verpickt werden.*"

Schliesslich wollen wir anführen, dass nach einem Beschlusse der Censurhofcommission vom 8. April 1774 das neue Testament „Jesu Christi" von Martino Luthero. Sondershausen 1711 bis 1716 vertilgt wurde.

Digitized by Google

Excurse.

I.

Wir hatten wiederholt Gelegenheit österreichischer Gebietstheile zu erwähnen, die zu auswärtigen Kirchenprovinzen gehörten und umgekehrt (jetzt sind nur noch drei Fälle der Art: der Bischof von Breslau hat Gebietstheile in Oesterr.-Schlesien und die Erzbischöfe von Prag und Olmütz haben Gebietstheile in Preussen). Wir glauben daher hier die Ordinariate, wie sie 1773 bestanden, anführen zu sollen.

Böhmen: Prag, Leitmeritz, Königgrätz, Regensburg. Mähren: Olmütz. Schlesien: Olmütz, Breslau. Oesterreich u. d. E.: Wien, Neustadt, Passau, Salzburg, Raab. Oesterreich ob d. Enns: Passau. Steiermark: Salzburg, Passau, Seckau, Görz, Lavant, Laibach, Stift St. Lamprecht, Collegium S. J. zu Gratz. Kärnten: Salzburg, Gurk, Lavant, Görz, Laibach, Stift Mühlstadt. Krain: Laibach, Görz, Triest, Piben oder Pedena, Pola und Parenzo im Venetianischen. Görz und Gradiska: Görz. Tirol: Trient, Brixen, Görz, Salzburg, Freising, Chur, Augsburg, Chiemsee, Feltre, Verona. Vorderösterreich: Augsburg, Constanz, Chur, Basel, Strassburg, Freising.

II.

Das Journal der „israelitische Letterbode" herausgegeben von M. Roest in Amsterdam veröffentlichte 1884—85 eine Reisebeschreibung eines jungen reiselustigen Israeliten Abraham Levi aus Lippe-Detmold, der in Wien im Jahre 1720, also zur Zeit Carl VI., war*), aus welchem wir folgende Momente hervorheben:

Die kaiserliche Burg, wo die ganze kaiserliche Familie residirt, ist so gross wie eine kleine Stadt. Wenn man hinein-

*) Genannter Levi war verwandt mit dem bekannten Hoffactor Samson Wertheimber.

Digitized by Google

kömmt, sieht man einen grossen Schwarm von Soldaten in voller Rüstung stehen. Die grossen Herren und Damen, die da herumgehen, sind unzählbar, und ist der Lärm wegen der vielen Reitwagen, Kutschen und Sänften sehr gross. Ich ging hinein, und zwar bis dahin, wo der Kaiser selbst wohnt. Da bin ich eine Treppe hinaufgegangen und fand zwei lebendige Adler, die, wie ich glaube, darauf abgerichtet sind, als Schildwache zu dienen. Das Wappen des Kaisers hat auch Adler. Ich kam in den Vorsaal und fand da viel Mannschaft mit Hellebarden auf den Schultern, die vor einer Thüre, die zur Wohnung des Kaisers führt, Wache halten. Diese riefen mich an und sagten mir, ich möchte in die andern Kammern gehen; so kam ich in den Audienzsaal. Dieser war mit vielen grossen krystallenen Leuchtern, grossen Spiegeln und hohen Sesseln geschmückt. Von da gelangte ich in einen langen, mit Säulen und gewölbten Bogen versehenen Galleriegang. Ich ging nun auf einer anderen Treppe hinunter und gelangte in die kaiserliche Küche. Hier war ich über die Grösse derselben sehr verwundert. Ich zählte über 100 (? !) Glutöfen, welche voll von Feuer waren. Auf demselben befanden sich Spiesse, die sich von selbst herumdrehten. Es wurde mir nur kurze Zeit gestattet, da zu bleiben. Von da gelangte ich dann in die Reitschule. Hier fand ich grosse Vorbereitungen zu einem Exercitium, welches am folgenden Nachmittag in Anwesenheit des Kaisers stattfinden sollte. Ich war gar neugierig, dasselbe zu sehen, und suchte mir deswegen, als dasselbe stattfand, einen bequemen Platz aus. Etwa um halb vier Uhr kam ein grosser Lärm von Trompeten, welcher die Ankunft des ganzen Hofes anzeigte. Ein jeder der Stallmeister erhielt ein wohlausgerüstetes Pferd. Unter Anderem sah ich den Kaiser zwischen einigen Fürsten stehen. Ich hätte denselben an seiner Kleidung nicht erkannt, aber da ich bemerkte, dass Alle ohne Kopfbedeckung standen und nur dieser den Hut auf dem Kopfe hatte, so wusste ich, dass dies der Kaiser sei. Er selbst reitet nicht, aber er liess die Prinzen und Grafen auf die Pferde setzen und vergnügte sich am Anschauen. Die Pferde springen in solch wilder Weise, dass man glauben sollte, es sei nicht möglich, auf denselben sitzen zu bleiben. Später hatte ich öfter Gelegenheit, den Kaiser zu sehen, begleitet von der ihn

Digitized by Google

umgebenden Gesellschaft. Der Zug gestaltet sich in folgender Weise: Zuerst eine Compagnie Soldaten in rother Montirung. Dieser folgen die Heerpauker und Trompeter, hernach kommt eine grosse Anzahl von Prinzen und Edelleuten zu Pferde, mit dem blossen Degen in der Hand. Nun kömmt die Kutsche, mit sechs Pferden, alle von einer Farbe, in welcher der Kaiser und die Kaiserin sitzen. Die Kutsche ist umgeben von fünfzig Hellebardenträgern, welche lange Spiesse oder Hellebarden auf den Schultern tragen, denen sechs Läufer voraus laufen, den Schluss bildet eine Cortège von dreissig Kutschen und zuletzt wieder eine Compagnie Soldaten. Wenn nun der Kaiser aus der Stadt reiten will, wird er vom Volke begleitet, und dann geht Alles, was zu Fuss ist wiederum zurück. Ich habe auch die Kaiserin im Amazonenkleide zu Pferde sitzend sehen zur Jagd kommen. Sie jagt gleich den besten Jägern nach dem Wild und schiesst ohne Fehl.

Die kaiserliche Kutsche wird sehr hoch geschätzt, da auf derselben sich sehr viel Gold befindet; man versichert, dass die Räder mit Gold beschlagen seien.

Es gibt in Wien gar viele schöne Paläste, welche jenen in Italien zu vergleichen sind. Wien ist eine sehr heitere Stadt. Es gibt da allerhand Schauspiele für Oper und Comödien und besteht ein besonderes Haus für die Comödien. Es wird da täglich mit Ausnahme von Freitag und Samstag, die Fasttage sind, gespielt. Es wird auch italienische Comödie gespielt, weil es viele Italiener in Wien gibt. Während der Theaterzeit ist das Schauspielhaus mit Soldaten umgeben, um Unglücksfällen vorzubeugen, da es ein grosses Gedränge von Menschen gibt. Es gibt hier auch sehr viele Bäder in der Donau. Man badet in folgender Weise: Man wird in eine Kammer gebracht, in eine Wanne gesetzt und in ein Leintuch ganz nackt eingehüllt, dann kommt eine Frau, giesst warmes Wasser in die Wanne, bis es genug ist und wäscht den Leib des Badenden von Kopf bis zu den Füssen. Wenn man will, kann man auch von einem Manne bedient werden. Man sitzt beiläufig zwei Stunden im Bade und raucht dabei seine Pfeife Tabak. Für das Bad werden 17 Kreuzer bezahlt.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Hofämter, Erzieher der Erzherzoge, Gehalt von Gesandten, Geschenke	1
II.	Cassa salis, die Kaiserin ihre Hoheitsrechte wahrend, Litaneien . .	13
III.	Klosterfragen, Klagen und Beschwerden, Gebührenäquivalent, eine vernünftige Pressfreiheit, Verbot von Geldsendungen in's Ausland, Besitz der todten Hand	20
IV.	Abstellung von Missbräuchen, allerlei Steuern, Klosterkerker, der Verband der Geistlichen und Ordenshäuser mit auswärtigen Obern . . .	28
V.	Aufhebung des Jesuitenordens, Friedrich II. und die Jesuiten, aufrührerischer Geist	39
VI.	Verhältnisse der Protestanten	48
VII.	Verhältnisse der Juden	60
VIII.	Varia: Ein Schreiben der Erzherzogin Maria Theresia, vom Heerwesen, ein Abenteuerer, Censursachen	82
	Excurse	93

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, I., Augustinerstrasse 12.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google